



Wortprotokoll der 67. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 11. Januar 2016, 14:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900

Vorsitz: Ansgar Heveling, MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und
SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Registrierung und des Datenaustausches zu
aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken
(Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

BT-Drucksache 18/7043

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss Digitale Agenda
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Nina Warken [CDU/CSU]
Abg. Dr. Lars Castellucci [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Luise Amtsberg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	3
II. Sachverständigenliste	10
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	11
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	12
V. Anlagen	37
 <u>Stellungnahmen der Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung</u>	
Dr. Kay Ruge	18(4)472 A
Hans-Hermann Schild	18(4)472 B
Heinrich Ringkamp	18(4)472 C
Uwe Lübking	18(4)472 D
Deutscher Städtetag (keine Sitzungsteilnahme)	18(4)472 E
BfDI Andrea Voßhoff	18(4)472 F
Engelhard Mazanke	18(4)472 G
 <u>Unangeforderte Stellungnahme</u>	
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung	18(4)469



Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 11. Januar 2016, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Baumann, Günter	_____	Albsteiger, Katrin	_____
Binninger, Clemens	_____	Berghegger Dr., Andre	<i>[Signature]</i>
Bosbach, Wolfgang	_____	Brähmig, Klaus	_____
Frieser, Michael	_____	Brandt, Helmut	_____
Hellmuth, Jörg	<i>[Signature]</i>	Fabritius Dr., Bernd	_____
Heveling, Ansgar	<i>[Signature]</i>	Feiler, Uwe	_____
Hoffmann (Dortmund), Thorsten	<i>[Signature]</i>	Giousouf, Cemile	_____
Lindholz, Andrea	<i>[Signature]</i>	Gröhler, Klaus-Dieter	_____
Mayer (Altötting), Stephan	<i>[Signature]</i>	Hauer, Matthias	_____
Ostermann Dr., Tim	<i>[Signature]</i>	Heck Dr., Stefan	_____
Schäfer (Saalstadt), Anita	_____	Liebing, Ingbert	_____
Schuster (Weil am Rhein), Armin	<i>[Signature]</i>	Luczak Dr., Jan-Marco	_____
Steinbach, Erika	_____	Monstadt, Dietrich	_____
Veith, Oswin	_____	Sensburg Dr., Patrick	_____
Warken, Nina	<i>[Signature]</i>	Strobl (Heilbronn), Thomas	_____
Wendt, Marian	<i>[Signature]</i>	Ullrich Dr., Volker	_____
Woltmann, Barbara	<i>[Signature]</i>	Wellenreuther, Ingo	_____
Zertik, Heinrich	_____	Wittke, Oliver	_____

Stand: 5. Januar 2016
Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Seite 2

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 11. Januar 2016, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Castellucci Dr., Lars	_____	Fechner Dr., Johannes	_____
Fograscher, Gabriele	_____	Gerster, Martin	_____
Grötsch, Uli	_____	Heidenblut, Dirk	_____
Gunkel, Wolfgang	_____	Högl Dr., Eva	_____
Hartmann, Sebastian	_____	Juratovic, Josip	_____
Lischka, Burkhard	_____	Kolbe, Daniela	_____
Mittag, Susanne	_____	Lühmann, Kirsten	_____
Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____	Poschmann, Sabine	_____
Reichenbach, Gerold	_____	Rix, Sönke	_____
Schmidt (Berlin), Matthias	_____	Spinrath, Norbert	_____
Veit, Rüdiger	_____	Yüksel, Gülistan	_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Jelpke, Ulla	_____	Dagdelen, Sevim	_____
Korte, Jan	_____	Hahn Dr., Andre	_____
Renner, Martina	_____	Karawanskij, Susanna	_____
Tempel, Frank	_____	Pau, Petra	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Amtsberg, Luise	_____	Haßelmann, Britta	_____
Beck (Köln), Volker	_____	Künast, Renate	_____
Lazar, Monika	_____	Mutlu, Özcan	_____
Mihalic, Irene	_____		_____
Notz Dr., Konstantin von	_____		_____

Stand: 5. Januar 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Anwesenheitsliste für Abgeordnete mitberatender Ausschüsse
Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am Montag, 11. Januar 2016
Datenaustauschverbesserungsgesetz

Name
(bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Tank Azee

A. Azee



071

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Montag, 11. Januar 2016, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Burczyk, Dirk	DIE LINKE	<i>D. Burczyk</i>
Jantos, Stephanie	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Fraktionsmitarbeiter

Name (bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
DUX, Thomas	CDU/CSU	
Lenzner, Alexander	SPD	
Thomas Häfeli	Linke	
Trisch, Alexander	CDU/CSU	
Legg, Niko	Grüne	
Bollers, Thomas	Grüne	
Tornetten, Christoph	Grüne	

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659; Fax: +49 30 227-36339

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg	Otte		MP
Bayern	Luderschmid		RD
Berlin			
Brandenburg	Bengel		CAy
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Hartill		MP
Mecklenburg-Vorpommern	PAUCH		AW'm
Niedersachsen	Werner		OPM
Nordrhein-Westfalen	Rechtling		MP
Rheinland-Pfalz	Lammertmann		RL
Saarland	Stuhr		RD'in
Sachsen	Kühne		RP'in
Sachsen-Anhalt	Störtenbecker		TR'in
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Bieder		RLG



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 11. Januar 2016, 14.00 Uhr

Engelhard Mazanke

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin

Dr. Markus Richter

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Heinrich Ringkamp

Bundesverwaltungsamt, Köln

Hans-Hermann Schild

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden

Andrea Voßhoff

Vertreter: stellv. BfDI **Diethelm Gerhold**

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn

Uwe Lübking

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin

Dr. Kay Ruge

Deutscher Landkreistag, Berlin



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	<u>Seite</u>
Diethelm Gerhold	12, 26, 35
Engelhard Mazanke	13, 24, 33
Dr. Markus Richter	14, 23, 33, 36
Heinrich Ringkamp	15, 22, 33
Uwe Lübking	17, 31
Dr. Kay Ruge	18, 20, 30

<u>Abgeordnete</u>	
Vors. Ansgar Heveling (CDU/CSU)	12, 18, 27, 29, 30, 32, 36
Abg. Andrea Lindholz (CDU/CSU)	27
BE Abg. Nina Warken (CDU/CSU)	19
Abg. Matthias Schmidt (Berlin) (SPD)	19, 29
BE Abg. Ulla Jelpke (DIE LINKE.)	19, 27, 28, 36
BE Abg. Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 27
Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30



Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

BT-Drucksache 18/7043

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, die obligatorischen fünf Minuten Zeit neigen sich dem Ende. Ich würde gerne mit der 67. Sitzung des Innenausschusses beginnen und darf diese Sitzung eröffnen. Es ist heute eine Anhörung, und zwar die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken, das sog. Datenaustauschverbesserungsgesetz. Ich darf mich bei Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige, bedanken, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und der mitberatenden Ausschüsse zu beantworten. Die Ergebnisse der Anhörung fließen in den weiteren Beratungsprozess zu dem vorgelegten Gesetzentwurf ein. Ich darf sehr herzlich auch alle Gäste und Zuhörer begrüßen und von Seiten der Bundesregierung Herrn Staatssekretär Dr. Ole Schröder. Die Sitzung wird auch im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen. Trotz der Kürze der Zeit hatten wir die Damen und Herren Sachverständigen um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Ich darf mich sehr herzlich bedanken, dass Sie dieser Bitte trotz der zeitlichen Enge nachgekommen sind. Diese Unterlagen sind an die Mitglieder des Innenausschusses und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden im Übrigen auch dem Protokoll über diese Sitzung beigelegt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur öffentlichen Durchführung der Anhörung besteht, ebenso wie zur Aufnahme der Stellungnahmen in einer Gesamtdrucksache. Von der heutigen Anhörung wird für ein Wortprotokoll eine Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird Ihnen anschließend zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden Sie dann über die Details zur Behandlung informiert. Die Gesamtdrucksache aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen wird

dann in der Folge auch im Internet bereitgestellt werden. Zum zeitlichen Ablauf darf ich darauf aufmerksam machen, dass insgesamt für die Anhörung heute eine Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorgesehen ist. Die üblichen Usancen – dem einen oder anderen sind sie auch schon aus Anhörungen bekannt – sind, dass zu Beginn jeder Sachverständige die Gelegenheit hat, eine ergänzende Erklärung zur schriftlichen Stellungnahme im Umfang von bis zu fünf Minuten vorzutragen. Danach beginnen wir mit der Befragung der Sachverständigen durch die Fraktionen, durch die Berichterstatterin und Berichterstatter sowie die weiteren Abgeordneten, wobei ich an der Stelle auch jetzt schon darum bitte, dass die Fragesteller grundsätzlich immer den Sachverständigen benennen, an den die Frage gerichtet ist. Grundsätzlich erfolgen die Eingangsstatements bei uns immer in alphabetischer Reihenfolge, allerdings wie auch bisher so, dass die Sachverständigen der kommunalen Spitzenverbände am Rundenende zu Wort kommen, insofern das Alphabetsprinzip an der Stelle unterbrochen wird; wobei sich der Deutsche Städtetag durch die Sachverständigen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages mitvertreten lässt. Für die Behörde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nimmt Herr Gerhold die Sachverständigenposition wahr. Zusätzlich darf ich noch auf einen Berichterstatterwechsel aufmerksam machen. Berichterstatterin für die CDU/CSU-Fraktion ist die Abgeordnete Nina Warken. Wenn alle damit einverstanden sind – ich sehe keinen Widerspruch – dann ist das so festgehalten. Dann darf ich entsprechend der alphabetischen Reihenfolge beginnen und darf Sie, Herr Gerhold, Leitender Beamter bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, um Ihr Eingangsstatement von maximal fünf Minuten bitten.

SV Dir **Diethelm Gerhold** (Leitender Beamter bei der BfDI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich kann mich, denke ich, sehr kurz fassen. Wir haben unsere Stellungnahme abgegeben zu den Gesetzentwürfen und ich darf mich für die Einladung bedanken, hier als Sachverständiger unsere Stellungnahme nochmal erläutern zu können. Es handelt sich bei



diesen Gesetzesänderungen um die umfangreichsten ihrer Art seit es das AZR-Gesetz überhaupt gibt. Der Hintergrund und die Begründung des Änderungsbedarfs ist durchaus nachvollziehbar, gleichwohl ist ein solch massiver Ausbau eines zentralen Registers aus datenschutzrechtlicher Sicht stets auch kritisch zu hinterfragen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll sowohl der Umfang der im Register zu speichernden Daten, als auch der Kreis der zugriffsberechtigten Stellen stark erweitert werden, um Asyl- und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, unverzüglich durch alle für die Registrierung zuständigen Stellen schnell erfassen und die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermitteln zu können. Zwar ist die Erhebung und zentrale Speicherung dieser Daten an einer Stelle vor dem Hintergrund des angestrebten Ziels der Verfahrensbeschleunigung durchaus nachvollziehbar, gleichwohl müssen zentrale Grundsätze des Datenschutzes gewahrt bleiben, zu denen neben der Erforderlichkeit und der Zweckbindung auch die Datenvermeidung und Datensparsamkeit gehören. Sowohl im Rahmen der Ressortabstimmung als auch in den Stellungnahmen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung habe ich immer wieder feststellen können, dass an vielen Stellen Begehrlichkeiten geweckt worden sind, den Kreis der zu speichernden Daten noch weiter auszudehnen. Letztlich bedarf es jedoch einer genauen Prüfung und Abwägung, welche Daten tatsächlich für die Durchführung des Asylverfahrens und die spätere Integrationsarbeit erforderlich sind. Ich möchte deswegen mit Nachdruck dafür appellieren, jedes zusätzlich in das Register aufzunehmende Datum einzeln und kritisch zu hinterfragen. In Zweifelsfällen bedeutet eine nicht erfolgte Aufnahme eines Datums in das AZR jedenfalls keinen grundsätzlichen Verlust dieser Information, sondern nur, dass die Speicherung möglicherweise an einer geeigneteren Stelle vorgehalten wird. Neben den rechtlichen Voraussetzungen, die jetzt geschaffen werden sollen, muss man natürlich den Blick auch auf die Praxis lenken, weil hier ein unglaublich kompliziertes Regelwerk geschaffen wird, bei dem dann überprüft und kontrolliert werden muss, ob das auch so, wie der Gesetzgeber es konzipiert hat,

im praktischen Vollzug durchgeführt wird und durchgeführt werden kann. Diese Aufgabe werden wir dann als Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch im Rahmen unserer Möglichkeiten übernehmen, was den Datenschutz anbelangt. Ich möchte es soweit belassen mit meiner Einführung, um nicht zu viel Zeit zu verbrauchen. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Gerhold. Herr Mazanke, bitte.

SV **Engelhard Mazanke** (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich in den mir zustehenden fünf Minuten auf drei Punkte konzentrieren und ich möchte in den drei Punkten jeweils darstellen, was die derzeitige Gesetzeslage ist, und was nach dem jetzigen Entwurf die künftige Gesetzeslage sein könnte oder sein wird. Der erste Punkt, den ich herausstreichen möchte, ist der Punkt der erkennungsdienstlichen Behandlung. Bisher ist es so, dass grundsätzlich im gesamten Asyl- und Aufenthaltsgesetz Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht erkennungsdienstlich behandelt werden dürfen, selbst wenn die Identität nicht feststeht. Künftig ist vorgesehen, dass alle Personen unter 14 Jahren erkennungsdienstlich behandelt werden, allerdings nicht durch Abnahme der Fingerabdrücke, sondern nur durch Erstellung eines Lichtbildes. Aus meiner praktischen Sicht als Leiter der größten Ausländerbehörde Deutschlands habe ich Zweifel, ob das tatsächlich notwendig ist, also ob dieses Datum Lichtbild erforderlicherweise erhoben werden muss. Mir ist kein Missbrauchsfall bekannt, wo wir dieses Datum gebraucht hätten, und es macht auch Aufwände in der behördlichen Praxis. Das ist der erste Punkt. Wenn man es dabei belässt und das Lichtbild künftig erheben lässt, bitte ich darum zu prüfen, ob nicht auch die Vorschrift des § 49 Abs. 3 bis 6 AufenthG geändert wird. Dort ist nämlich bisher, und ich denke das hat der Gesetzgeber bisher übersehen, eine solche Erweiterung nicht vorgesehen. Bei Zweifeln an der Identität bleibt es weiterhin bei der 14-Jahres-Grenze, das finde ich dann nicht konsequent. Der zweite Punkt ist die Einführung eines Ankunftsnaachweises. Hier möchte ich nicht sagen, wie ist es bisher und wie wird es möglicherweise



künftig, sondern ich würde gerne darstellen, wie war es bis zum 28. Oktober 2015 – da hat man diese Vorschrift § 63a Asylgesetz überhaupt erst in Kraft treten lassen – wie ist es die letzten acht Wochen gewesen und wie soll es künftig werden. Bei diesem Ankunftsachweis fange ich so an: Dieser Ankunftsachweis soll künftig ausgestellt werden durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung oder das Bundesamt. Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist aber erst die Aufnahmeeinrichtung, die nach dem Verteilverfahren zuständig wird. Es ist nicht die erste Aufnahmeeinrichtung. Das wird aus meiner Sicht künftig zur Folge haben, dass wir anders als bisher drei verschiedene Bescheinigungen ausstellen und diese bis zu zehn Mal verlängern müssen. Das heißt, wir haben bis zu 13 Kundenvorsprachen bei der Bundespolizei, bei der Ausländerbehörde, bei der Aufnahmeeinrichtung und beim Bundesamt für einen Zeitraum, der im Moment ungefähr zwölf Monate dauern kann, aber von der Anlage des Gesetzes nur drei bis vier Monate dauern sollte. Ich halte es nicht für sinnvoll, solche Mehrfachvorsprachen zu produzieren. Dafür sind die Behörden derzeit tatsächlich nicht ausgestattet. Im Moment ist das Verfahren so, dass jemand diese Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender in Papierform bekommt, ich habe da auch Muster mitgebracht. Es wird immer nur für einen Erwachsenen etwas ausgestellt, die Kinder werden aufgetragen. Es gibt dann ein Dokument für bis zu sieben Personen. Künftig soll es so sein, dass diese Bescheinigung weiterhin ausgestellt werden muss, nämlich bei Erstvorsprache dieser betroffenen Familie, um in dem Beispiel zu bleiben. Wenn klar ist, wo die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist, wird diese Bescheinigung in Papierform eingezogen und dieser Ankunftsachweis zunächst für drei Monate ausgestellt. Im Moment dauert es aber bis zu zehn Monate, bis das Bundesamt überhaupt einen förmlichen Asylantrag entgegennehmen kann; das heißt ich muss dann diesen Ankunftsachweis, den ich für maximal einen Monat verlängern kann, im Extremfall sechsmal verlängern. Und da ich nur einmal verlängern kann auf dem Vordruck, muss ich im Prinzip zwei- bis dreimal einen neuen Ankunftsachweis ausstellen. Das kostet unglaubliche Kapazitäten. Das nächste ist, dass für jeden Säugling, für jedes Kleinkind ein

Ankunftsachweis ausgestellt werden muss nach der jetzigen Anlage. Wenn dann der Antrag förmlich gestellt wurde beim Bundesamt gibt es aber wieder eine Aufenthaltsgestattung, und diese Aufenthaltsgestattung wird nicht für jede Person ausgestellt, sondern wieder nur für den Erwachsenen und die Kinder werden aufgetragen. Das heißt, ich produziere einen Aufwand für drei Monate, das scheint mir nicht angemessen. Der dritte Punkt, auf den ich mich kurz einlassen möchte, ist der Punkt – Herr Gerhold hat es schon gesagt – Notwendigkeit der Erhebung neuer Daten, die dann auch im Ausländerzentralregister gespeichert werden. Wenn wir künftig tatsächlich in jedem Einzelfall ein Lichtbild erstellen, dann erschließt sich mir zum Beispiel nicht, warum ich auch noch die Augenfarbe aufnehmen muss. Das ist ein Lichtbild, das ist in Farbe, da sehe ich die Augenfarbe, die brauche ich nicht gesondert erfassen. Ich kann auch nicht sehen, warum man in bestimmten Fällen die aktuelle Anschrift sofort erheben muss, denn die aktuelle Anschrift ändert sich gerade in diesem Verfahren; häufig habe ich auch noch gar keine aktuelle Anschrift, wenn die Betroffenen an der Grenze um Asyl suchen. Auch hier produziere ich erhebliche Mehraufwände. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Mazanke. Das war eine Punktlandung. Herr Dr. Richter, bitte.

SV **Dr. Markus Richter** (BAMF): Vielen Dank. Der Gesetzentwurf verfolgt in erster Linie drei Zielrichtungen. Das eine ist die Identifikation, und hier ist es so, dass über den Fingerabdruck, der genommen wird, eindeutig erkennbar ist, welcher Person dieser Datensatz zugeordnet werden kann. Das ist ein ganz wichtiges Moment, denn bei den verfahrensbeteiligten Behörden, also Bundespolizei, auch Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen, BAMF, ist es so, dass hier verschiedene Arbeitsschritte aktuell vorgesehen sind. Dadurch, dass wir diesen Fingerabdruck dort als Identifikationsmerkmal haben, ist eben diese eindeutige Zuordenbarkeit gegeben. Das zweite Ziel ist, die redundanten Arbeitsschritte vermeiden. Da ist es so, dass dann, wenn an der Grenze zum Beispiel durch die Bundespolizei ein Datensatz erfasst wird, in der gleichen Sekunde dieser Datensatz allen Ausländerbehörden in ganz Deutschland zur Verfügung steht. Ich will hier



auch nochmal sagen, es handelt sich um Stammdaten, wir reden von einem Kerndatensystem – Stammdaten ergänzt um wenige zusätzlich erforderliche Angaben. Dieser Datensatz ist keine elektronische Akte, die von einer Behörde zur anderen weitergereicht und angereichert wird, wo immer mehr Daten hineinfließen, sondern es handelt sich nur um ein Kernsystem, auf das mehrere Behörden zugreifen. Und es ist nicht so, dass dieser Kerndatensatz schon an der Grenze komplettiert werden soll und kann, sondern dieser Datensatz, mit den Merkmalen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sind, wird sukzessive im Bearbeitungsprozess angereichert. Das trifft insbesondere auf die Adresse zu, die Wohnanschrift, die in der Grenzsituation noch gar nicht bekannt sein kann. Das andere Ziel, und das ist das dritte, ist die Steuerung, die durch das Gesetz verbessert werden soll. Hier ist es so, dass wir gerade durch die Zielrichtung der Zielaufnahmeeinrichtung – das heißt schon in der Grenzsituation in den Warteräumen, die in Bayern geschaffen worden sind, und auch in den Aufnahmeeinrichtungen mit der Verteilung auf die Bundesländer – wissen, welches die Zielaufnahmeeinrichtung ist. Das wird im Kerndatensystem gespeichert und die Person wird dann entsprechend dorthin verwiesen, und nur dort wird dann der Ankunftsnachweis ausgedruckt. Das hat den großen Vorteil, dass es nicht mehr so ist wie jetzt, wo sich Flüchtlinge teilweise einfach einen Aufenthaltsort wählen, sondern angeleitet sind, dorthin zu gehen, wo sie eben nach der Verteilung auch vorgesehen sind. Das andere ist das Merkmal der Integration. Es wird auch die Bundesagentur für Arbeit, wie jetzt auch schon, im Ausländerzentralregister Daten abgreifen. Das ist deswegen wichtig, damit wir sehr frühzeitig die Integration an der Stelle fördern können, und das trifft natürlich auch die Familienangehörigen und Kinder. Und insofern ist es gut, wenn diese Daten schon sehr frühzeitig bekannt sind, denn wir wissen gerade bei den Herkunftsländern mit einer sicheren Bleibeperspektive, dass wir hier sehr frühzeitig mit Integrationsmaßnahmen beginnen müssen. Und je früher die Behörden informiert sind darüber, dass Personen im Zulauf sind, um so besser ist es an der Stelle. Es ist so, dass die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender durch den Ankunftsnachweis ersetzt werden soll. Sicherlich werden wir

übergangsweise noch mit einer Anlaufbescheinigung arbeiten müssen, weil wir das System erst flächendeckend einführen müssen und auch flächendeckend mit Daten versorgen müssen. Hier ist ein extrem ambitionierter Zeitplan hinterlegt. Wir haben quasi innerhalb von kürzester Zeit die technischen Voraussetzungen geschaffen – aufgebaut auf bestehenden Komponenten – dieses Gesetzesvorhaben dann unmittelbar mit Inkrafttreten mit Leben zu füllen. Und es ist so, dass wir dieses System aktuell in der Testung haben mit Testdaten, um zu gucken, wie die Funktionalität ist, einschließlich der Schnittstellen mit Fast-ID und Abgleichen beim Bundeskriminalamt. Diese Tests sind alle erfolgreich verlaufen, so dass wir jetzt in die Pilotierung einsteigen wollen und dann natürlich mit Inkrafttreten des Gesetzes auch in den flächenmäßigen Ausroll und im weiteren Verlauf des Jahres dann quasi flächendeckend mit der systematischen Erfassung der Daten und dem Zurverfügungstellen der Daten für die betroffenen Behörden hier einen deutlichen Schritt weiterkommen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begrüßt diesen Gesetzentwurf ausdrücklich.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Richter. Dann ist als nächstes Herr Ringkamp am Zuge.

SV **Heinrich Ringkamp** (Bundesverwaltungsamt): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier zum Datenaustauschverbesserungsgesetz Stellung nehmen zu können. Als Abteilungsleiter im Bundesverwaltungsamt verantworte ich verschiedene IT-Verfahren im Bereich der öffentlichen Sicherheit, u. a. auch als Dienstleister für das Ausländerzentralregister und das automatisierte Visumverfahren. Die gesetzlichen Regelungen, die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz jetzt vorgesehen sind, ermöglichen es uns, die Erfahrungen, die wir mit dem Ausländerzentralregister gemacht haben, und die wir auch im automatisierten Visumverfahren gemacht haben, in die Verbesserung des Flüchtlings- und Asylsuchendenprozesses einzubringen. Ich möchte das kurz erläutern, indem ich Ihnen noch einmal schildere, was sich



hinter dem Ausländerzentralregister als komplexem System und hinter dem automatisierten Visumverfahren wirklich verbirgt. Das Ausländerzentralregister, darauf hatte ich eben schon hingewiesen, wird von uns im Bundesverwaltungsamt unterhalten auf Weisung und nach Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und ist heute schon im Prinzip eine zentrale Drehscheibe für ausländerrechtliche Information für Bundesländer und Kommunalbehörden. Um das nochmal an Zahlen deutlich zu machen: An das Ausländerzentralregister sind aktuell rund 7.500 Behörden, und zwar über alle föderalen Ebenen hinweg, angebunden und diese 7.500 Behörden stehen für über 100.000 Nutzer. Das heißt, wir haben im Ausländerzentralregister im Prinzip jetzt schon ein System, das das, was wir in der gesellschaftlichen, aber auch in der öffentlichen Diskussion als Notwendigkeit in den letzten Tagen erlebt haben, abbildet, nämlich ein Informationssystem, aus dem sich im Prinzip alle zuständigen Stellen natürlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch bedienen können. Ich sprach eben davon, dass wir außerdem unsere Erfahrungen im Visumverfahren einbringen können. Wir unterstützen im Bundesverwaltungsamt das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen im Visumverfahren, und das bedeutet konkret, dass wir dem Auswärtigen Amt helfen bei der Sicherheitsüberprüfung der Antragsteller, der Einlader und der Referenzpersonen. Dazu konsultieren wir automatisch die Nachrichtendienste und die Sicherheitsbehörden des Bundes und gleichen gleichzeitig mit den Visumantragstellerdaten Register der öffentlichen Sicherheit ab, für die wir im Bundesverwaltungsamt auch verantwortlich sind. Der Ausbau des Ausländerzentralregisters und eine analoge Sicherheitsüberprüfung zum Visumverfahren implementiert in die Asyl- und Flüchtlingsverfahren würden aus unserer Sicht deutliche Vorteile bringen. Und da das Datenaustauschverbesserungsgesetz diese Möglichkeiten schafft, begrüßen wir das Datenaustauschverbesserungsgesetz. Es wird die Diskussion um ein zentrales Informationssystem positiv wenden, und es wird vor allen Dingen dazu beitragen, dass die Schutzsuchenden und die Asylbewerber auch frühzeitig sicherheitsüberprüft werden können, was dann für alle beteiligten

Stellen ein erheblicher Mehrwert ist. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Ringkamp. Dann hat als nächstes das Wort Herr Schild.

SV **Hans-Hermann Schild** (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden): Meine Damen und Herren, recht herzlichen Dank für die Einladung. Ich habe schriftsätzlich versucht Stellung zu nehmen, allerdings wäre noch viel mehr zu schreiben, als ich es tatsächlich gemacht habe. In den mündlichen Ausführungen möchte ich auf zwei Punkte eingehen, so wie das Gesetz auch gegliedert ist, den Ankunftsachweis und das Ausländerzentralregister. Bei dem Ankunftsachweis handelt es sich, so wie es der Gesetzentwurf vorsieht, um eine faktische Duldung, aber um keine ausgesprochene Duldung, das heißt, um einen ungeklärten Bleibestatus oder erst einmal ungeklärten Aufenthaltsstatus in Deutschland mit der Konsequenz, dass das Asylbewerberleistungsgesetz, so wie es aufgebaut ist, keine Anwendung findet. Wir haben eben gerade gehört, dass der Ankunftsachweis wahrscheinlich noch zwei- oder dreimal neu ausgestellt werden muss, wenn die Fristen so bleiben beim Bundesamt, das heißt erst ein Jahr später kann die Anhörung und damit Asylantragstellung erfolgen. Das würde bedeuten, dass die Personen hier in einem ungeklärten Status sind und insoweit denn auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hätten. Ob das gewollt ist, weiß ich nicht, das sollte sich der Gesetzgeber überlegen. Zum anderen haben wir europarechtliche Vorgaben. Danach muss der Asylantrag binnen acht Arbeitstagen entgegengenommen werden. Ich bin gespannt, wann die ersten Anwälte entsprechende Eilanträge bei den Gerichten stellen werden. Denen müsste europarechtlich allen stattgegeben werden, mit der Konsequenz, dass dann der Asylsuchende in den Status des Asylbewerbers kommt und damit eine Aufenthaltsgestattung erhält. Diese wiederum ist entscheidend für alle die, die längerfristig in Deutschland bleiben wollen und vielleicht auch bleiben, weil nämlich aus diesem Zeitpunkt sich der Zeitraum berechnet für die Möglichkeit der frühestmöglichen Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Was die Verwaltungspraxis betrifft: jawohl eine Weiterleitung für Asylsuchende müsste es im Prinzip wieder geben – es wurde eben schon



geschildert von Bayern, erst einmal zur nächsten Erstaufnahmeeinrichtung usw. Ob das alles sinnvoll ist, Lichtbilder zu nehmen von Kleinstkindern, die sich im Laufe des Asylsuchendenverfahrens, was ein oder zwei Jahre dauert, vom Lichtbild verändern, weiß ich nicht, das mögen Sie selbst entscheiden. Was das AZR betrifft, Herr Gerhold hat es eben schon gesagt, das ist die größte und bis jetzt einschneidendste Änderung im AZR. Da sind auch Sachen dabei, die man sich früher nie überhaupt nur zu denken getraut hätte. Wenn man aber sagt, man will da rangehen, dann, meine Damen und Herren, sollte man a) an eine strikte Zweckbindung denken und b) auch Verantwortlichkeiten regeln, Stichwort „Löschungsfristen“ und wer löscht eigentlich welche Daten? Wenn ich bei der ersten Befragung danach frage, welche Berufsausbildung jemand hat und er sagt, er hat studiert, und ich erfasse studieren und später stellen wir fest, er hat sich das Lesen und Schreiben selbst beigebracht, eine Form von „Selbststudium“, dann müsste das im AZR später fortgeschrieben werden. Wer ist für was verantwortlich, wer soll das alles fortschreiben und vor allen Dingen wann wird was von wem gelöscht? Das müsste im Gesetz genauer konkretisiert werden und das ist auch etwas, was von Seiten der BfDI vorhin angesprochen worden ist. Über alles andere im Einzelnen können wir dann gerne reden.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Schild. Herr Lübking, bitte.

SV **Uwe Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, wir sehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich einen weiteren richtigen Schritt zu dem Ziel, die Asylverfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Wir begrüßen insbesondere die Regelungen zur Schaffung eines Kerndatensystems als auch die notwendige Erweiterung der Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister sowie die Möglichkeit, dass beispielsweise auch die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen – hier geht es eben um Integrationsfragen – als auch die Meldebehörden auf eine einheitliche Datenbasis zurückgreifen können. Positiv sehen wir auch, dass Gesundheits- und Impfdaten erfasst und

im Ausländerzentralregister gespeichert werden können. Ergänzungsbedarf sehen wir bei den Zugriffsrechten auf das neu geschaffene zentrale Kerndatensystem. Wir sehen hier die Notwendigkeit, dass zum einen die Gesundheitsämter, aber auch die Jugendämter, gerade mit Blick auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, ein Zugriffsrecht – ich rede hier ausschließlich von Zugriffsrecht – erhalten. Es geht hier nicht um ein automatisiertes Abgleichverfahren, sondern um ein Zugriffsrecht nach den §§ 18a ff des Gesetzentwurfs. Insofern schließen wir uns da der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Dezember 2015 an. Besondere Beachtung verdient unseres Erachtens die Schnittstelle zu den Jugendämtern vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Nach der Neuregelung der §§ 42a ff im SGB VIII gibt es erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Registrierungszuständigkeit in der Verwaltungspraxis zwischen den Jugendämtern, den Polizeibehörden, den Aufnahmeeinrichtungen und den Ausländerbehörden. Wir haben nämlich auch nicht immer den Fall, dass Ausländerbehörden und Jugendämter in einer Gebietskörperschaft liegen, sprich kreisfreie Stadt oder Landkreis, sondern es gibt insbesondere in Nordrhein-Westfalen auch die Fälle des Auseinanderfallens von Jugendamt und Ausländerbehörde. Und da gibt es genau diese Zweifelsfälle, die geklärt werden müssen. Wir erhalten aus der Praxis zunehmend die Rückmeldung, dass bei den Jugendlichen keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Und wenn entsprechende Maßnahmen durch die Jugendämter veranlasst werden, sich die Jugendlichen teilweise bereits aus den Jugendhilfeeinrichtungen entfernt haben. Von daher halten wir es für notwendig, dass auch die Aufnahmeeinrichtungen befugt sind, die Identitätsfeststellung vorzunehmen, zumindest müsste man in § 63a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Asylgesetz klarstellen, dass die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge am Ort der Inobhutnahme registriert und erkennungsdienstlich behandelt werden können. Im Hinblick auf die geplante Änderung zur Einführung des Ankunfts nachweises haben wir auch die Probleme, die Herr Mazanke schon angesprochen hat hinsichtlich der Gültigkeitsdauer und der im Augenblick nur möglichen einmaligen



Verlängerung. Diesbezüglich würden wir uns diesen Vorstellungen von Herrn Mazanke auch anschließen, dass wir hier eine zumindest im Augenblick der Praxis gerechter werdende Lösung brauchen. Und ein letzter Punkt: Der Auskunfts nachweis soll auch zukünftig als Nachweis zur Leistungsgewährung etwa nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten; dann empfiehlt es sich natürlich auch, dies im Asylbewerberleistungsgesetz zu normieren und den Ankunfts nachweis dort aufzunehmen, denn wenn das nicht der Fall wäre, hätten wir tatsächlich eine Regelungslücke mit einer möglichen Folge der Anwendung des SGB XII für den Personenkreis. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Lübking, Herr Dr. Ruge, bitte.

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, für die Einladung. Es ist immer sehr dankbar, wenn man nach einem Kollegen sprechen darf, der schon alles gesagt hat. Ich kann das kurz machen für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, also auch für den Deutschen Städtetag sagen: Wir schließen uns dem, was Herr Lübking eben gesagt hat, an und halten das Gesetz für insgesamt wichtig und notwendig. Und es hätte mit den maßgeblichen Regelungskomponenten eines integrierten Identitätsmanagements, mit der Registrierung beim Erstkontakt, dem zentralen Kerndatenbestand und dem Ankunfts nachweis im Grunde schon früher bestehen und kommen sollen. Das zeigt auch die Bedeutung der Digitalisierung – sonst kann man auch in diesem Gremium, das gilt bei Landräten genauso, über E-Government und Digitalisierung nicht immer gerne und gut sprechen, an dieser Stelle kann man das! Und das zeigt eben, dass das nicht alles sinnloses Zeug ist, sondern dass der Datenaustausch, den Herr Ringkamp dargestellt hat, durchaus sinnvoll ist. Insofern hat jetzt das BMI, hat das BAMF und haben die beteiligten Stellen einen hohen Umsetzungsaufwand, der muss jetzt schnell geleistet werden. Da sind wir bereit, uns auch kommunal intensiv einzubringen. Das muss stattfinden, auch die Ausstattung mit den für die Identifikation notwendigen Fast-ID, also den Fingerabdruckscannern, muss flächendeckend zügig vonstattengehen. Das ist bis jetzt nicht überall gewährleistet, insofern geht das in die

richtige Richtung. Drei Anmerkungen: Die Liste der zu speichernden Daten ist grundsätzlich aus unserer Sicht richtig. Das bedeutet mehr Verwaltungsaufwand, da hat Herr Mazanke Recht, das sehen wir auch. Wir haben von den Ausländerbehörden viele Rückmeldungen, die auf den Verwaltungsaufwand hinweisen. Wir sehen insgesamt in dem Gesamtsystem dennoch einen überwiegenden Nutzen, der den hohen Aufwand, gerade anfangs, auch am Ende rechtfertigt; dennoch ist es richtig, darauf hingewiesen zu haben. Was den Zugriff der Daten angeht, hat Herr Lübking Ihnen alles ausgeführt. Wir müssen sicherstellen, dass von Anfang an auch die Gesundheitsbehörden und die Jugendämter darauf zugreifen können, wegen der von Herrn Lübking ausführlich dargestellten Problematik. Das kann man jetzt machen. Wir haben entsprechende Anträge des Bundesrates in den Ziffern 8 bis 10 der Bundesratsstellungnahme. Da hat man also auch entsprechende gesetzliche Formulierungen, das kann man jetzt noch bis Donnerstag einbringen. Bei der Registrierung der unbegleiteten Minderjährigen sind wir ebenfalls der Auffassung, dass das direkt stattfinden muss, da bis jetzt nur geregelt ist, dass eine Registrierung stattfinden soll. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Jugendämter zuständig sein sollen. Das halten wir für technisch-organisatorisch und insgesamt schwierig in der Umsetzung und stellen uns eher vor, dass diejenigen, die die Nichtminderjährigen registrieren auch die Minderjährigen registrieren können. Es muss nur eine klare Regelung getroffen werden, dass die Registrierung als solches stattfindet. Was die Verlängerungsmöglichkeit angeht, halten wir auch mindestens eine einmalige Verlängerung um drei Monate für zwingend geboten. Wenn wir denn dazu kommen, dass der idealtypische Verfahrensablauf in fünf Monaten, wie er zukünftig sein soll, irgendwann mal Wirklichkeit wird, dann würden die sechs Monate, also drei Monate plus einmal drei Monate Verlängerungsmöglichkeit ausreichen. Die sollten aber gleich vorgesehen werden, die jetzt einmonatige Verlängerungsfrist reicht nicht. Allerletzte politische Bemerkung: Es wäre schön, wenn das Asylpaket II das nächste wäre, was wir hier verhandeln könnten.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ruge. Insgesamt ein ganz herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für die kompakte und zeitgerechte Darstellung. Ich habe



die Hoffnung, dass wir das in der Fragerunde jetzt auch so fortsetzen, zu der wir jetzt kämen. Die erste Fraktionsrunde, Berichterstatterrunde, zunächst die CDU/CSU-Fraktion, Frau Kollegin Warken, bitte.

BE Abg. **Nina Warken** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dem letzten Satz von Herrn Dr. Ruge kann ich mich auch nur anschließen, ansonsten bedanke ich mich zunächst bei allen Herren für die Ausführungen. Und ich habe zunächst eine Frage an Herrn Mazanke und Herrn Dr. Ruge, nämlich aus welchen Gründen halten Sie es für erforderlich, dass die neuen Regelungen zum Ankunftsachweis alle unerlaubt eingereisten Personen betreffen. Dann habe ich zwei Fragen an Herrn Ringkamp, zum einen, wie können Sie sicherstellen – Sie haben das Ganze sehr befürwortet – dass das Ausländerzentralregister mit den erforderlichen Anpassungen auch schnell einsatzbereit ist und die berechtigten Behörden die Daten übermitteln und abrufen können? Und zum anderen, wie sind die beteiligten Sicherheitsbehörden in das Verfahren nach § 73 Aufenthaltsgesetz eingebunden und welche Informationen erhalten die Sicherheitsbehörden aus dem Kerndatensystem? Und dann habe ich noch eine letzte Frage auch an Herrn Ringkamp und Herrn Gerhold. Im Ausländerzentralregister sollen künftig sensible Daten auch zu Gesundheitsuntersuchungen und zu Impfungen gespeichert werden. Wie ist das aus datenschutzrechtlichen Gründen zu bewerten? Grundsätzlich wurde das positiv gesehen, dass das gespeichert werden soll.

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Eine ganz kleine Vorbemerkung: Wenn es dann zur Vereinfachung der Verfahren führen würde, sind wir durchaus dafür, Daten zu erfassen, aber ich will hier gleich deutlich sagen, und da fand ich es auch sehr gut, was Herr Mazanke hier schon am Anfang deutlich gemacht hat, dass wir hier im Grunde genommen jetzt ein neues Bürokratenmonster haben. Und da möchte ich auch direkt Herrn Schild und Herrn Gerhold fragen, was Sie denn glauben, wie das einmal mit EU-Recht, das wurde schon einmal kurz angesprochen, im Einklang steht, und zweitens, was bedeutet das letztlich für den bürokratischen Aufwand? Das wäre auch eine interessante Frage an das BAMF. Da würde mich zusätzlich auch interessieren, ob Sie überhaupt vorweg mit einbezogen worden sind in diesen Gesetzentwurf, denn wir haben vor Weihnachten ganz schnell

diesen Entwurf hier auf dem Tisch liegen gehabt, und der soll auch schon diese Woche verabschiedet werden; und vor allen Dingen, wie ich höre, sind die Ausweise schon im Druck. Das heißt, das Parlament ist eigentlich gar nicht richtig damit befasst und schon werden die Beschlüsse umgesetzt. Aber mich würde speziell vom BAMF interessieren, wie sie hier mit einbezogen wurden. Mein zweiter Punkt wäre es, nochmal zu vertiefen, dass die Flüchtlinge praktisch nur mit diesem Ankunftsachweis nicht einmal eine Duldung haben und damit auch keine Rechte auf soziale Leistungen bzw. auch kein Taschengeld; das halte ich für einen der wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Vielleicht können Sie, Herr Schild und Herr Gerhold – für das BAMF wäre das vielleicht auch nochmal eine Frage – konkret noch mehr dazu sagen, was das eigentlich für Auswirkungen haben wird, wenn das nicht vernünftig geregelt wird. Einmal abgesehen davon, dass die Menschen bei den derzeitigen Prognosen im Grunde genommen bis zu zehn Monate ohne soziale Leistungen sind, bis es überhaupt zur Antragstellung des Asylgesuches kommt. Und da will ich mal auf den Flüchtlingsrat eingehen, der hier besonders auch auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verweist, die eigentlich unter Kindeswohl stehen und trotzdem erst, wenn sie anerkannt sind, zur Schule gehen dürfen. Hier in Berlin werden sie häufig mit der Begründung abgewiesen, dass die Schulen überlastet sind. Was bedeutet das ganz konkret für die Betroffenen, wenn das nicht geregelt wird, vielleicht können Sie das nochmal vertiefen? Und eine letzte Frage an Herrn Schild: Sie haben auch in Ihrer Stellungnahme thematisiert, dass die Datenweitergabe der Asylsuchenden, also insbesondere auch die Fingerabdruckdaten, dass das datenschutzrechtlich nicht unter die Regelung für polizeiliche Daten fällt und das somit auch gegen die EU-Richtlinie verstößt. Vielleicht können Sie das auch nochmal vertiefen?

Abg. **Matthias Schmidt** (Berlin) (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Mazanke. Herr Mazanke, Sie haben gesagt, Sie sind der Leiter des größten Ausländeramtes in Deutschland, und ich durfte Ihnen und Ihren Sachbearbeitern auch praktisch schon einmal über die Schultern schauen. Ich weiß, was dort alles jeden Tag geleistet wird und unter welchen Bedingungen. Und letztendlich müssen Sie die



Folgen dessen, was wir uns hier theoretisch ausdenken, dann auch jeden Tag ausbaden. Sie haben an einigen Stellen schon Bedenken angemeldet. Ich wollte aber ganz praktisch fragen, ob Sie bei der technischen Umsetzung des Gesetzes auf Ihrer Ebene Risiken oder Probleme sehen? Insbesondere möchte ich in die Fragestellung einbeziehen, dass es hier vorgesehen ist, ein Papierdokument auszustellen, und ob es aus Ihrer Sicht besser oder gefährlicher wäre, dieses Dokument dann auch mit einem Chip zu versehen? Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Dr. Richter, an das BAMF richten. Sie schieben noch immer einen erheblichen Antragsstau vor sich her, der verschiedene Gründe hat. Sehen Sie denn, dass das Gesetz Ihnen an dieser Stelle hilft, diesen Antragsstau zu verkleinern, zu beseitigen? Und können Sie Aussagen darüber treffen, wie sich die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens dann verkürzen könnte?

BE Abg. **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Einleitend möchte ich gerne noch einmal kurz anmerken, dass wir das als Fraktion äußerst bedauerlich und auch irritierend fanden, dass die Bundesdatenschutzbeauftragte hier nicht als Anzuhörende außerhalb des Fraktionskontingents geladen worden ist, bei einem Gesetzentwurf, der sich komplett mit solchen Fragen, auch sensiblen Fragen, was den Datenschutz angeht, auseinandersetzt. Nun haben wir sie als Sachverständige eingeladen, vertreten durch Sie, Herrn Gerhold, aber das hat uns doch sehr überrascht, denn für genau solche Zwecke hat man diesen Posten geschaffen. Zu meinen Fragen, die ich gerne an Herrn Ringkamp, Herrn Gerhold und auch an Herrn Schild richten möchte. Die Bundesdatenschutzbeauftragte stellt auf Seite 2 ihrer Stellungnahme in der Bewertung den Gesetzentwurf als noch gerade so datenschutzrechtlich zulässig dar – unter dem Vorbehalt, dass eben eine hinreichende Datentrennung in der Praxis und auch eine zuverlässige Datenpflege in der Praxis trotz der Vielzahl der beteiligten Behörden gewährleistet sein muss. Das Thema Löschung wurde auch angesprochen. Meine Fragen daher: Wie können in der Praxis, auch angesichts der Überlastung der Behörden, die benannten Kriterien gewährleistet werden? Gibt es überhaupt die Möglichkeit, jetzt auch seitens des Bundesverwaltungsamtes, aber auch der Bundesdatenschutzbeauftragten; sind die

überhaupt in der Lage, behördlich unabhängig zu kontrollieren, ob der Datenschutz in der Praxis auch volle Anwendung findet? Und kann der Zweck des Datenaustauschverbesserungsgesetzes – wie es so schön heißt – nämlich die Verfahrenserleichterung und -beschleunigung unter diesen Umständen tatsächlich erreicht werden, wir haben hier auch einiges an Kritik gehört, vor allen Dingen von Herrn Mazanke, was die Praxis tatsächlich angeht. Nun haben wir hier die Befürchtung von Herrn Schild gehört, dass, bis eine Zuweisung in die Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet, die Menschen, die es betrifft, sich in so einem leistungsrechtlichen „Nirwana“ befinden und im Prinzip auch nicht klar ist, ab wann solche Sachen, wie zum Beispiel die Sperre zum Arbeitsmarktzugang beginnt. Solche Sachen lässt das Gesetz offen. Dazu würde ich gerne einmal die Position der Bundesregierung hören, ob man sich darüber Gedanken gemacht hat, und wenn nein, ob man das noch tut; vielleicht dann auch gleich noch mit der Frage, inwieweit man auf die datenschutzrechtlichen Verbesserungen, die seitens des Bundesrates gekommen sind, einzugehen gedenkt oder ob das komplett von der Hand gewiesen wird und gar keine weitere Berücksichtigung findet.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Dann kämen wir in die erste Antwortrunde. Ich würde jetzt umgekehrt beginnen. Herr Dr. Ruge, Sie haben dann als erster das Wort zu den Fragen, die an Sie gestellt wurden.

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Die erste Frage war von Frau Warken, warum auch alle unerlaubt Eingereisten erfassen? Da würde man ganz einfach sagen, im Grunde müssen alle Flüchtlinge, Asylbewerber und auch illegal Eingereiste erfasst werden. Bis jetzt werden illegal Eingereiste teilweise überhaupt erst im Laufe des Verfahrens erfasst, wenn wir ausländerrechtliche Entscheidungen entweder beim BAMF oder bei den Ausländerbehörden treffen. Und da würde ich sagen, nicht nur mit Blick auf Identitätstäuschung, sondern auch zur Steuerung des Leistungsbezuges ist es sinnvoll, dass wir das von vornherein machen. Wenn wir beim Asylpaket II sind, ist das auch mit Blick auf die Zuweisung sinnvoll, wenn wir das möglichst grenznah machen und die Leute beim Erstkontakt registrieren, dann kann ich auch gleich dafür sorgen, dass die möglicherweise direkt



in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung – früher haben wir von Transitonen gesprochen – landen. Wir vermeiden mit Blick auf Verwaltungseffizienz Doppelerfassungen. Und ich würde sagen, die valide Zahl derjenigen und das Wissen darum, wer sich wo befindet, ist mit Blick auf die Fragen, die wir danach diskutieren werden, wie Residenzpflichten und Fragen zur Integration, von vornherein wichtig. Und insofern ist es auch wichtig, alle unerlaubt Eingereisten, die möglicherweise dennoch vielleicht einen Anspruch auf Asyl haben, und den wir prüfen müssen, von vornherein zu erfassen. Auch mit Blick auf die Finanzverteilung und den kommunalen Finanzausgleich ist es insofern von Bedeutung, dass von vornherein der gesamte Personenkreis erfasst wird.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ruge. Herr Schild, Sie wären der nächste, der gefragt wurde.

SV **Hans-Hermann Schild** (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden): Die erste Frage ist, wenn ich es richtig sehe, wie ist das mit dem EU-Recht? Da haben wir zwei Ebenen. Da haben wir auf der einen Seite den Datenschutz und auf der anderen Seite das EU-Flüchtlingsrecht. Was den Datenschutz betrifft, so haben wir zumindest im Bereich der Gesundheitsdaten den Art. 8 der noch geltenden EG-Datenschutzrichtlinie, die als besonders sensitive Daten eines besonderen Schutzes bedürftigen, das heißt auf die darf nicht jeder zugreifen. Hier müssten gesonderte Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 8 der EG-Datenschutzrichtlinie geschaffen werden und das Ganze müsste der Kommission gemeldet werden. Dass dieser Entwurf bis jetzt der Kommission gemeldet worden ist, kann ich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Soweit es um die Frage geht, medizinische Erstuntersuchung ja oder nein, ist das nur eine Information, die wäre datenschutzrechtlich aus meiner Sicht unproblematisch. Wenn ich allerdings hingehere und nehme Gesundheitsdaten auf, wie besondere ansteckende Krankheiten oder Impfungen, dann habe ich das Problem, dass ich in Art. 8 bin und da bedarf es gesonderter Sicherungen. Für die Frage der Impfungen hatte ich in meiner Stellungnahme auch die Frage aufgeworfen: Wofür das Ganze, wenn die Aufnahmeeinrichtung und vielleicht die Gesundheitsämter irgendwann darauf zugreifen

können? Was ist aber, wenn der Asylsuchende einen Unfall erleidet, kommt ins Krankenhaus und es soll eine Impfung durchgeführt werden, da erfahre ich nichts über die Impfung. Das heißt, wenn ich den Ansatz der Bundesregierung nehme, Gesundheitsschutz so, wie er in der Gesetzesbegründung postuliert ist, müsste ich den Zugriffsbereich auf die Impfungen auf einen sehr, sehr großen Empfängerkreis ausweiten, wenn ich das über das AZR machen will. Ich habe alternativ vorgeschlagen, eine Art Impfpass in diesen Ankunftsachweis mit aufzunehmen. Das ist aus meiner Sicht einfacher. Dann habe ich keine zwei Papiere, ich habe nur eins. Das ist die datenschutzrechtliche Seite. Die asylrechtliche Seite ist die, dass wir als Verwaltungsrichter EU-Richter sind, das heißt, soweit EU-verordnungsmäßig normenklar geregelt ist, was zu tun ist, haben wir uns daran zu halten. Insoweit bin ich gespannt, wann die ersten Anwälte anfangen, die Entgegennahme von Asylanträgen durch das Bundesamt im Rahmen einstweiliger Verfügungen einzufordern. Das ist das eine, weil wir hier Fristen haben in der Verfahrensrichtlinie. Zum anderen haben wir, was erkennungsdienstliche Behandlung und die Fingerabdrücke betrifft, auch europarechtliche Vorgaben in Eurodac, von denen wir nicht abweichen können. Da europarechtlich das Asylrecht kein Gefahrenabwehrrecht ist, sondern allgemeines Verwaltungsrecht, bedeutet dies auch, dass es polizeirechtlich bei uns falsch einsortiert ist und da hatte ich nur darauf hingewiesen, dass im INPOL-System des BKA die AFIS-A Datei geführt wird, obwohl das eine Auftragsdatenverarbeitung für das BAMF ist. Das ist europarechtlich, um es vorsichtig zu sagen, etwas problematisch, weil nämlich dann insoweit auch die EG-Datenschutzrichtlinie nicht eingehalten wird. Was der Entwurf für die Praxis bedeutet, das kann ich Ihnen nicht im Einzelfall sagen. Ich kann allenfalls orakeln, dass, wenn wir den Asylbewerberleistungsbezug nicht ordnungsgemäß regeln, die Sozialgerichte wahrscheinlich entsprechende Mengen von Verfahren bekommen, dass wir dann insoweit einen anderen systemschen Stau haben, nämlich in der Sozialgerichtsbarkeit, die bis jetzt noch nicht im Fokus ist. Bis jetzt ist im Fokus eher die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei da mein Bundesland noch keine große Vorsorge getroffen hat. Beim AZR muss man noch sagen, dass es sich



um ein gemeinsames Verfahren handelt. Auch dies wird vom Bundesverwaltungsamt im Auftrag des BAMF geführt. Insoweit wäre es eine Auftragsdatenverarbeitung und insoweit hätte das BAMF nicht nur die originäre Verwaltungszuständigkeit, sondern auch die verantwortliche Zuständigkeit für sämtliche Daten, die eingespeichert sind, auch wenn das System so gestaltet ist, dass eigentlich die Institution, die die Daten einspeichert, für die Echtheit und Richtigkeit der Daten, die Zulässigkeit der Einspeicherung der Daten und nachher auch die Löschung der Daten zuständig wäre. Insoweit müsste man dann beim BAMF oder beim Bundesverwaltungsamt im Auftrage des BAMF eine Institution einrichten, die dann die „Löschler“ werden, anders geht es wahrscheinlich praktisch nicht, weil das so große Datenmengen sind, die kaum noch zu beherrschen sind, wenn wir die alle aufnehmen werden. Das wäre mein Orakel.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Schild. Herr Ringkamp, bitte.

SV **Heinrich Ringkamp** (Bundesverwaltungsamt): Ich würde ganz gerne zunächst auf die Fragen zurückkommen, die Frau Warken gestellt hatte. Wie wird vom Bundesverwaltungsamt sichergestellt, dass denn das Ausländerzentralregister so schnell wie möglich die ihm vom Gesetz zgedachten Aufgaben auch wirklich wahrnehmen kann und wie erreichen wir, dass die angeschlossenen Stellen auch so schnell wie möglich über den erweiterten Datenbestand verfügen? Das geht nur, indem wir unabhängig vom Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesverwaltungsamt jetzt schon damit begonnen haben, die Umsetzung des Gesetzes zumindest zu planen. Sie wissen aus anderen Kontexten, dass Gesetze, die ganz stark auch auf IT abstellen, immer einen entsprechenden Vorlauf brauchen. Und insofern sieht die Gesetzesbegründung selbst vor, dass es einen entsprechenden technischen Nachlauf zum Termin des Inkrafttretens geben wird – will sagen, das Bundesverwaltungsamt wird trotz des Umstandes, dass wir jetzt schon mit den Planungen zur Umsetzung des Gesetzes begonnen haben, wir nicht die technischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits geschaffen haben. Wir wollen aber natürlich so schnell wie möglich die technischen Voraussetzungen schaffen. Das bedeutet, dass wir

die Änderungen natürlich jetzt auch schon parallel vorantreiben, das heißt, wir arbeiten jetzt schon an der Erweiterung des Ausländerzentralregisters, damit die vom Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Daten so schnell wie möglich auch eingespeichert werden können. Wir arbeiten jetzt bereits an der Anbindung zusätzlicher Behörden. Wir haben unsere Arbeiten auch aufgenommen zur Einbindung der Sicherheitsbehörden. Wir sind also schon in Kontakt mit den Sicherheitsbehörden getreten, um die Schnittstellen mit den Sicherheitsbehörden abzusprechen und wir bereiten natürlich auch die Anwendung der Meldebehörden vor, was allerdings insgesamt, da das zu neuen Kommunikationsarten und Kommunikationswegen im Ausländerzentralregister führt, eine sehr aufwendige Geschichte ist. Wir gehen davon aus, dass wir mit der Anbindung der Meldebehörden den Schlusspunkt im Projekt setzen, und dass dieser Schlusspunkt im Jahre 2017 erreicht sein wird, wobei die Anbindung der Meldebehörden im Jahre 2017 insofern nicht problematisch ist, als die Kommunalverwaltungen zumindest durch die Ausländerbehörden schon sehr stark an das Ausländerzentralregister angebunden sind und damit im Prinzip auch die Kommunalverwaltungen über alle aktuellen Daten verfügen. Die zweite Frage von Frau Warken bezog sich auf die Beteiligung der Sicherheitsbehörden. Ich hatte in meinem Eingangsstatement darauf hingewiesen, dass wir insofern nutzen wollen die Prozesse, die wir im Visumverfahren auch nutzen. Das, was das Datenaustauschverbesserungsgesetz hier jetzt vorlegt, ist im Grunde genommen nichts anderes als die Analogie zum Visumverfahren. Der § 73 Abs. 1a im Gesetzentwurf orientiert sich an der geltenden Fassung des § 73 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, und das bedeutet, dass wir in einem automatisierten Verfahren in dem Augenblick, wo ein Asylsuchender oder ein Schutzsuchender in das Ausländerzentralregister eingespeichert ist, also im Prinzip unmittelbar nach der Erstregistrierung, der notwendige Grunddatensatz an die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes automatisiert übermittelt wird, sprich: BND, MAD, BfV und BKA, und dass dort dann in den Registern nach entsprechenden Sicherheitsbedenken geschaut wird, die dann nach Asylgesetz und nach Aufenthaltsgesetz bei entsprechenden



Entscheidungen zu berücksichtigen wären. Ähnlich verhält es sich mit dem Abgleich des Schengener Informationssystems, des europäischen Visainformationssystems und des nationalen Sachfahndungsbestandes. Wenn wir uns das Thema Gesundheitsuntersuchung und Impfungen als Speicherung von Gesundheitsdaten im Ausländerzentralregister anschauen, möchte ich nochmal kurz auf das zurückkommen, was Herr Schild schon ausgeführt hat. Wir werden im Ausländerzentralregister selbst keine Befunde speichern, sondern es wird ausschließlich gespeichert, dass solche Untersuchungen stattgefunden haben, um eben auch zu vermeiden, dass die Asylbewerber und Schutzbewerber völlig unnötig medizinischen Untersuchungen unterworfen werden. Auch da, denke ich, ist die Aufnahme der Daten im Ausländerzentralregister durchaus auch im Interesse der Asylbewerber und der Schutzsuchenden. Nicht nur, dass die Daten, die dazu gespeichert werden, eigentlich nur Nettodaten ohne Befunde sind, macht es aus meiner Sicht datenschutzrechtlich erträglich, sondern auch der Umstand, dass wir technisch den Zugriff auf diese Daten nur den Behörden und Einrichtungen ermöglichen, die auch wirklich nach dem Gesetz zur Abfrage dieser Daten vorgesehen sind. Und das führt mich gleich auch zur Frage von Frau Amtsberg, wie denn im Prinzip zwei Dinge noch zu gewährleisten seien, einmal nämlich die Datentrennung, der Datenschutz will ich einmal im weiteren Sinne sagen, und auch die Datenpflege. Zur Datenpflege kann ich, weil wir das System nur zur Verfügung stellen, eigentlich wenig sagen. Ich glaube, dazu hat Herr Mazanke, aber auch die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände schon einiges ausgeführt, deswegen möchte ich mich auf den Aspekt des Datenschutzes konzentrieren. Das Ausländerzentralregister ist technisch so ausgestattet, dass wir den Datenschutz manuell natürlich auch im Auge behalten, aber dass wir vor allen Dingen technische Voraussetzungen getroffen haben, um die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das ist zum einen dadurch erreicht, dass das Gesetz selbst vorsieht, welche Behörden auf welche Daten des Ausländerzentralregisters zugreifen dürfen. Und das sichern wir durch entsprechende technisch limitierte Zugriffsrechte. Diese Zugriffsrechte werden hier auch dadurch geschützt, dass wir jeden Zugriff entsprechend protokollieren. Es lässt sich also für die

Datenschutzbeauftragte später genau nachvollziehen, wer hat denn aus welchem Anlass, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund abgefragt. Das heißt, wir haben auf der einen Seite einen starken technischen Zugriffsschutz und auf der anderen Seite natürlich auch entsprechende Kontrollrechte durch die Bundesbeauftragte. Hinzu kommt, dass die Zulassung zum Zugriff auf das Ausländerzentralregister ein genau definiertes Verfahren ist. Wir prüfen im Einzelfall, welche Behörden mit welchen Nutzern zum Ausländerzentralregister zugelassen werden, und wenn es um den automatischen Zugriff auf Daten geht, wird über die Zulassung zu diesen Informationen immer auch nochmal die Bundesbeauftragte im Nachhinein informiert. Zum Datenschutz gehört natürlich auch das Löschen von Daten, das hatte Herr Schild auch angesprochen und hatte vollkommen zu Recht darauf hingewiesen, dass das Gesetz selbst davon ausgeht, dass die eigentliche Datenverantwortung bei den einspeichernden Behörden liegt. Das ist auch so. Und wir konzentrieren uns im Prinzip dann auf die Löschung, um die wir von den einspeichernden Behörden gebeten werden oder um die Löschpflicht, die auch heute schon das Ausländerzentralregister in die Verantwortung des BVA legt. Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Ringkamp. Herr Dr. Richter, bitte.

SV **Dr. Markus Richter** (BAMF): Zunächst zu der Frage der Einbindung. Ja, das BAMF ist von Anfang an mit eingebunden gewesen, auch in die Genese der Idee. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass es insgesamt natürlich trotzdem ein sehr kurzer Zeitlauf ist, den wir hier realisieren, und deswegen alle Kraftanstrengungen unternehmen, um das Gesetz auch unmittelbar nach Inkrafttreten mit ersten Ausbaustufen, mit Leben zu füllen. Ich hatte schon ausgeführt, dass wir da bereits in der technischen Testung sind, also mit reinen Testdaten. Das geht auch nur deswegen, weil wir auf bestehende Komponenten zurückgreifen. Wir müssen nicht das Rad komplett neu erfinden, sondern können da sehr viel auf bestehenden Systemen arbeiten. Es ist so, dass hier der Aufwand, da waren zwei Fragen insgesamt zu, natürlich sehr schwer jetzt im Vorfeld prognostizierbar ist. Um wie viel wird sich genau, tagesweise, das Asylverfahren verkürzen durch die



Einführung dieses Gesetzes? Klar ist, dass wir bis zu 900 Mitarbeiter beim BAMF quasi in der Registrierung, also in der Anlage von Asylanträgen haben. Diese Mitarbeiter können künftig auf einen bereits angelegten Datensatz zurückgreifen und sind eben nicht gezwungen, nochmal wirklich alle Schritte durchzugehen. Das wird sich an der Stelle natürlich auswirken. Und ich glaube, man kann es dann im Rahmen der Pilotierung und auch mit Inkrafttreten des Gesetzes sehr schön beobachten, weil natürlich sehr viele Behörden an diesem Verfahren beteiligt sind. Und es werden diese Aufwendungen, auch wenn durch das Ausstellen des Ankunftsnachweises, was ein neues Dokument ist, erstmal ein Zusatzaufwand entsteht, aber insgesamt doch zu einer deutlichen Reduzierung führen. Hauptaugenmerk des BAMF ist, und daran arbeiten wir Tag und Nacht, die anhängigen Verfahren weiter zu reduzieren. Wir haben verschiedene Baustellen in dem Zusammenhang. Das betrifft natürlich einmal Personalmehrung, das andere ist Prozessoptimierung, auch Verfahrenskooperation mit den Ländern, wo wir Pilotierung bereits an verschiedenen Standorten haben, die sehr erfolgreich laufen, die dazu führen, dass die Zahl der Bescheide deutlich steigen kann. In diese Richtung gehen wir mit aller Kraftanstrengung in 2016 weiter und dazu wird dieses Gesetz einen wesentlichen Beitrag leisten. Zu der Frage des Zeitraumes, bis der Antrag entgegengenommen wird und dem „Schwebezustand“ bis dahin, das ist ein Faktum, mit dem wir jetzt aktuell auch schon leben müssen. Ich glaube, dass das Gesetz dazu geeignet ist, diesen Zeitraum weiter zu verkürzen, so dass wir hier schneller zu einer Antragstellung kommen und dadurch eben auch weiter die Verfahren verkürzen. So viel von meiner Seite.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Richter. Herr Mazanke, bitte.

SV **Engelhard Mazanke** (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin): Ich würde gerne die drei an mich gestellten Fragen von Frau Abg. Warken, Frau Abg. Jelpke und Herrn Abg. Schmidt zusammen beantworten und jetzt nicht allzu sehr ins Dozieren geraten, aber vielleicht vom Verfahrensablauf das einmal darstellen – vielleicht auch mit ein paar Berliner Zahlen, die können Sie grob immer mal 20 nehmen, weil der „Königsteiner Schlüssel“ für Berlin 5,01 Prozent ist. Wir haben

drei große Zugangswege in dieses Verfahren. Der erste Zugangsweg, über den wir immer reden, das sind die Familienverbände und die Erwachsenen und die Alleinreisenden. Das sind die klassischen Asylsuchenden. Wir in der Praxis mögen es nicht so gerne, dass man da von Flüchtlingen redet – weil das ein definierter Begriff nach der Flüchtlingskonvention ist, das sind die anerkannten – sondern Asylsuchende. Zahl für Berlin 2015: 79.000 Personen. Dann gibt es die Personen, die unbegleitet kommen. Auch da mögen wir nicht so gern den Begriff des Flüchtlings, das sind die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Die kommen in ein gesondertes Verfahren. Das ist das Verfahren des § 42 ff SGB VIII, früher Kinder- und Jugendhilfegesetz. Da haben wir 2015 in Berlin ca. 3.500 Personen gehabt, die sind in diesem Verfahren gar nicht drin und die kommen in das Asylverfahren auch erst dann, wenn ein Vormund bestellt wird. Das macht das Familiengericht. Da sind extreme Verfahrensvorlaufzeiten drin. Und dann haben wir die Personen, die aus ganz verschiedenen Gründen gar nicht in das Asylverfahren wollen, zum Beispiel weil sie in Berlin angekommen sind und keine Lust haben, nach Brandenburg oder Thüringen verteilt zu werden. Das sind die sog. unerlaubt Eingereisten; das Asylverfahren ist ein Antragsverfahren, die stellen diesen Asylantrag nicht. Das sind nochmal ca. 1.300 bis 1.500 Personen gewesen, so dass wir insgesamt für Berlin zwischen 84.000 und 85.000 Personen hatten, die 2015 in dieses Verfahren gegangen sind. Und aufgrund dieser drei Zugangswege gehen sie unterschiedlich in dieses Verfahren. Zur Frage von Ihnen: Warum glauben wir, dass der Ankunftsnachweis für alle unerlaubt Eingereisten ausgestellt werden muss? Genau aus diesem Grunde. Wir reden nämlich nicht nur über Asylsuchende, wir reden über diesen ganzen Komplex. Und wenn wir ein Lagebild haben wollen und jeden erkennungsdienstlich behandeln wollen, dann gehören dazu auch die unerlaubt Eingereisten, das hat glaube ich Herr Lübking gesagt. Das sind eben die Personen, die erst später bei der Ausländerbehörde überhaupt ED-erfasst werden, weil sie gar nicht ins Asylverfahren gehen. Und wir müssen uns eben angucken, brauchen wir tatsächlich alle Daten? Und ich bin nach wie vor der Meinung – weil ich das jetzt seit 20 Jahren mache, ich habe noch nie einen Missbrauch eines Kleinkindes gesehen – wir brauchen nicht die



erkennungsdienstliche Behandlung von Drei-/Vierjährigen und Säuglingen, die brauche ich nicht. Aber wir sollten alle erfassen. Im Großen und Ganzen ist es vielleicht nicht ganz deutlich geworden: Ich finde dieses Gesetz in der Tat gut, weil es Missbrauch verhindern hilft und weil mit diesem Kerndatensatzbestand, auf den viele, viele betroffene Behörden zugreifen können, wir tatsächlich mehr Verwaltungseffizienz bekommen, wenn das Verfahren dann erstmal läuft. Das wird ein paar Monate dauern. Im Grundsatz finde ich es gut, nur was ich kritisiert habe, und da habe ich auch konkrete Änderungsvorschläge in meiner Stellungnahme geschrieben: Was ich nicht gut finde ist, dass, wenn jemand an der bayerischen Grenze ankommt, dann muss ich ihm irgendein Papier in die Hand drücken, mit dem er zur nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung kommt, wo immer die ist, Ellwangen, Trauenstein, Eisenhüttenstadt, Berlin, ist völlig egal. Das jetzige Gesetz sieht vor, dass dieser Ankunftsnachweis erst im dritten Verfahrensschritt überhaupt ausgestellt wird, also muss ich dem Schutzsuchenden irgendeine Bescheinigung geben, mit der er Zug fahren kann, mit der er sich ausweisen kann. Das ist die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Die ist gesetzlich nicht geregelt, aber die brauche ich verwaltungspraktisch, sonst kann ich das gar nicht machen. Wenn er dann bei der ersten Aufnahmeeinrichtung ist – und das kritisiere ich, also die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung, wie das Gesetz das nennt – dann halte ich es für sinnvoll, ihm hier einen Ankunftsnachweis auszustellen, weil der fälschungssicher ist, der ist auf einem einheitlichen Vordruck und der enthält viele notwendige Daten. Das heißt, ich halte es ausdrücklich für falsch, wenn der Gesetzentwurf vorsieht, diesen Ankunftsnachweis erst dann auszustellen, wenn der Betroffene in dem eigentlichen zuständigen Bundesland angekommen ist. Wenn der von Bayern bis nach Schleswig-Holstein fährt, dann hat er tagelang kein richtiges Dokument und dieses Papierdokument kann ich fälschen. Wenn ich ihm dann aber ein richtiges Dokument gebe, nämlich diesen Ankunftsnachweis, dann sollte er dieses bitte auch bis zum Abschluss des Asylverfahrens behalten. Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass ich dieses tolle Dokument, was ich jedem Säugling ausstelle, mit dem förmlichen Asylantrag beim Bundesamt, also nach sechs bis zehn Monaten,

zwingend einziehen muss. Ich habe das mit großem Aufwand ausgestellt, jetzt ziehe ich es ein, vernichte es und stelle eine Aufenthaltsgestattung aus. Diese Aufenthaltsgestattung stelle ich aber für den Säugling eben nicht mehr aus, das heißt, ich habe einen Säugling für vier Monate mit einem eigenen Dokument ausgestattet, was ich nach vier Monaten vernichte. Das ist verwaltungseffizienztechnisch ungut. Und das ist auch die Frage, die Sie gestellt haben, Herr Abgeordneter Schmidt, das stellt uns vor riesige praktische Probleme. Wenn Sie sich diese Verfahren im Moment anschauen, weil immer von diesen fünf Monaten geredet wird – der förmliche Asylantrag, da fängt das Bundesamt an, die Verfahrensdauer zu zählen, die liegt in Berlin im Moment bei 5,2 Monaten. Ich habe nur im Vorfeld schon fünf Monate und dann bin ich bei zehn Monaten, und dann die Rechtschutzfrist, dann bin ich bei zwölf Monaten. Das ist viel, viel zu lang. Und in diesem Zeitraum brauche ich ein solches Dokument. Frau Jelpke, was ist das für ein Status? Das Asylgesetz differenziert nach einem formlosen Asylgesuch, da muss ich nur irgendwie zur Kenntnis geben, dass ich mich politisch verfolgt fühle, und zwischen dem förmlichen Asylantrag beim Bundesamt. Das ist einmal der § 13 und das andere ist § 14 Asylgesetz. Mit dem Asylgesuch, egal was der Betroffene für ein Papier in der Hand hat, gilt der Aufenthalt als gestattet und damit als rechtmäßig und damit hat er Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, und ab da laufen auch die Fristen. Auch wenn ich jetzt in Bayern Asyl sage und das wird dokumentiert ist es eine Gestattung und ab da laufen auch die Fristen. Die Risiken und die Probleme, die ich sehe: Wie gesagt, ich glaube, dass das Gesetz hilft, aber ich glaube auch, dass wir, das haben Herr Lübking und Herr Dr. Ruge gesagt, längere Fristen auf diesem Dokument brauchen, und wir brauchen tatsächlich nochmal eine kritische Draufsicht auf die Daten, die wir tatsächlich alle erfassen. Ich will Ihnen da auch nochmal ein Beispiel sagen. Es soll künftig erhoben werden, wo kann ich den Betroffenen erreichen, telefonisch, postalisch, viele haben auch Verwandte im Bundesgebiet. Das finde ich höchst sinnvoll, nur auf freiwilliger Basis wohlgemerkt. Nur, wenn man das macht, dann finde ich, sollte man es auch für Personen machen, die im Rahmen des Familiennachzuges oder im Rahmen des Studiums einreisen. Die Ausländerbehörde wäre



froh, wenn sie eine Apple-ID oder eine Smartphone-Nummer hat und jemanden einladen kann. Und wenn sie die Sprache weiß, dann weiß sie auch, ob sie einen Dolmetscher vorhalten muss. Das sind sinnvolle Sachen. Ich finde, die würde ich auch ausdehnen, dazu habe ich, wie gesagt, in meiner schriftlichen Stellungnahme einiges geschrieben. Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Mazanke. Herr Gerhold, bitte.

SV Dir **Diethelm Gerhold** (Leitender Beamter bei der BfDI): Ich glaube, ich kann mich relativ kurz fassen, weil vieles schon angesprochen worden ist. Zunächst hinsichtlich der Gesundheitsdaten noch einmal, wie das datenschutzrechtlich zu bewerten ist. Es ist so, Herr Schild hat es schon gesagt: Gesundheitsdaten sind besondere Arten von Daten, die besonders geschützt sind nach der europäischen Datenschutzrichtlinie, die noch gilt, und das ist generell im deutschen Recht auch so umgesetzt. Hier kommt es ganz entscheidend darauf an, welche Daten konkret gespeichert werden. Gesetzliche Grundlagen sind da, aber welche Daten werden gespeichert und vor allen Dingen, wer hat darauf Zugriff? Das kann ich jetzt in der Theorie des Gesetzgebers sehr schön aufschlüsseln, wie ich das alles regele und genau sagen, der bekommt diese Daten und der andere nicht, und dies und jenes darf gespeichert werden, das andere nicht. Wie das nachher in der Praxis funktionieren wird, ob also der praktische Vollzug der Normen und der Regelungen so stattfinden wird, wie das jetzt hier im Gesetzespaket niedergelegt ist, das ist nachher eine Frage der vor-Ort-Kontrolle auch durch die Datenschutzaufsichtsbehörden bei den entsprechenden Institutionen. Da kann man sich fragen, ob das wirklich alles so funktionieren wird. Wir werden nach Kräften kontrollieren, wie das vollzogen wird, aber es ist ein sehr komplexes Verfahren mit vielen Stellen, die entweder Daten einspielen oder Daten bekommen. Ob diese Trennung, die geboten ist, funktioniert, ob jeder wirklich nur das bekommt, was er bekommen darf, wird man dann überprüfen müssen. Das ist das gleiche Thema beim bürokratischen Aufwand, das Sie angesprochen haben, Frau Jelpke. Es ist ein sehr aufwendiges Verfahren, das ist völlig klar, sehr komplex, und ich teile ein Stückweit die Skepsis, ob das im praktischen Vollzug dann auch alles so

reibungslos funktionieren wird, aber das ist eine Frage der Praxis. Natürlich wären einfachere Regelungen vielleicht wünschenswerter, aber auf der anderen Seite müssen gerade die datenschutzrechtlichen Sicherungen vorhanden sein, und von daher wird es möglicherweise anders nicht gehen. Zu den sozialen Leistungen, Sie hatten es gesagt, Herr Mazanke, kann ich aus datenschutzrechtlicher Sicht jetzt nichts beitragen. Das ist kein Datenschutzthema. Generell, Frau Amtsberg, Sie hatten es angesprochen, muss die hinreichende Trennung und Pflege der Daten gewährleistet sein. Das ist genau der Punkt, den man sich im praktischen Vollzug dann auch angucken muss, das sage ich ganz untechnisch, weil ich da auch gewisse Bedenken habe, ob das wirklich so funktionieren wird.

*Zwischenruf Abg. **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schöner wäre nur,
dies vor dem Gesetz zu tun.*

SV Dir **Diethelm Gerhold** (Leitender Beamter bei der BfDI): Ja, das Problem ist, im Gesetz selber hat der Gesetzgeber sich durchaus Mühe gegeben, das tatsächlich auch so aufzugliedern. Nur ist durch die Vielzahl der Behörden, die beteiligt sind an diesem Gesamtverfahren auf Bundes- und Länderebene, auch länderübergreifend, auch die Datenschutzkontrolle dann ein Stückweit zersplittert, weil wir als Bundesbehörde von unserer Zuständigkeit her nicht kontrollieren können, ob Landesstellen berechtigterweise bestimmte Daten dort eingeben, wie die sich verhalten, oder berechtigterweise abrufen. Wir können das in unserer Zuständigkeit beim AZR überprüfen, wir haben aber keine Durchgriffsmöglichkeiten auf die entsprechenden Landesbehörden. Umgekehrt können die Landesdatenschutzaufsichtsbehörden das AZR als solches nicht prüfen, da ist wieder die BfDI zuständig. Da muss man sich dann, wenn man es gemeinschaftlich versucht, möglicherweise gemeinsame Prüfungen vornehmen. Wir haben vergleichbare Problematiken im Bereich der inneren Sicherheit schon mit entsprechenden Zentraldateien, die es auch da zunehmend gibt. Die Problematik ist uns nicht fremd, aber es ist nicht ganz einfach. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Gerhold. Da auch noch eine Frage von Frau Amtsberg an die Bundesregierung gerichtet worden



war, erteile ich jetzt Herrn Staatssekretär Dr. Schröder das Wort.

PSSt **Dr. Ole Schröder** (BMI): Vielen Dank, dass auch die Bundesregierung die Gelegenheit bekommt, direkt etwas darauf zu sagen. Ich glaube, wir müssen nochmal deutlich machen, dass dieses Gesetz an dem jeweiligen Aufenthaltsstatus des Migranten nichts ändert. Das hat Herr Mazanke eben nochmal ganz deutlich gemacht. Wir schaffen mit diesem Gesetz keinen neuen Aufenthaltsstatus für Personen, die hier nach Deutschland kommen. Welchen Aufenthaltsstatus sie erlangen hängt davon ab, ob sie einen Asylantrag stellen oder nicht, oder ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Dieses Gesetz dient vor allen Dingen dazu, die Ressourcen, die wir in unserem Land haben, vernünftig zu steuern. Das heißt, dass wir eben nicht alles doppelt aufnehmen müssen und dass ein Asylantragsteller, wenn er nach Deutschland kommt, und er beispielsweise einem Bundesland zugewiesen ist, auch wirklich nur dort die Leistung bekommt. Und wir auch verhindern, dass nicht alle nach Berlin oder nach Hamburg oder in die Ballungsräume gehen. Das ist doch ganz entscheidend. Das stellen wir mit diesem Gesetz sicher, wobei natürlich auch noch Leistungskürzungen kommen werden, wenn ich gegen die Residenzpflicht verstoße. Wir haben vor, das im Asylpaket II zu regeln. Von daher muss hier nochmal klargestellt werden, dass sich auch an den Folgen des jeweiligen Aufenthaltsstatus nach § 55 Asylgesetz nichts ändert durch dieses Gesetz. Das heißt maßgebend ist dann, ob ich ein Asylgesuch habe oder ob ich dann auch einen Asylantrag stelle.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Kollegin Amtsberg hat eine Nachfrage, bevor wir in die zweite Fragerunde gehen.

BE Abg. **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die können Sie, Herr Dr. Schröder, wenn das okay ist, auch direkt mit ja oder nein beantworten. Es ist so, dass egal mit welchem Papier jetzt, vor Ankunftsachweis, nach Ankunftsachweis, wie auch immer, mit egal welchem Papier man ausgestattet wird, man ab diesem Zeitpunkt leistungsrechtliche Bezüge haben darf und die Sperre zum Zugang zum Arbeitsmarkt dann auch beginnt, genau damit?

PSSt **Dr. Ole Schröder** (BMI): Nein. Das hängt davon ab, wie es jetzt auch im § 55 AsylG geregelt ist, ob

ich beispielsweise über einen sicheren Drittstaat eingereist bin, ob ich überhaupt einen Asylantrag stelle oder nicht. Das ändert dieses Gesetz, was wir jetzt heute beraten, nicht.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Staatssekretär Dr. Schröder. Frau Kollegin Jelpke, bitte.

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Nur, weil ich sehe, dass einige den Kopf schütteln, dass es eben nicht korrekt ist. Ich wünsche, dass wir diesen Punkt einfach wirklich klarstellen. Gibt es da eine Differenz oder nicht? Bisher ist es so, jemand kommt hierher und lässt sich registrieren und hat einen Anspruch. Und ich möchte gerne, dass Herr Schild hierzu nochmal etwas sagt, weil er dem auch in seiner Stellungnahme widersprochen hat, so dass das vielleicht nochmal klargestellt wird gleich.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Wir kommen jetzt ohnehin in die zweite Fragerunde und da besteht dann die Gelegenheit, genau diesen Punkt zu erörtern. Da gehen wir wieder der Reihe nach vor, die CDU/CSU-Fraktion, Frau Kollegin Lindholz, bitte.

Abg. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich habe einige ergänzende Nachfragen. Zunächst nochmal zurückkommend auf Sie, Herr Mazanke, erst einmal vielen Dank, dass Sie gerade auch nochmal so deutlich gemacht haben, was Sie an diesem Gesetzentwurf befürworten. Ich will nochmal eingehen auf Ihren Einwand, dass Sie sagen, wir haben hier mehr Verwaltungsaufwand. Ich war im Wartezentrum in Feldkirchen und ich habe mir das vor Ort angeschaut. Wir müssen sehen, dass in Bayern in der Vergangenheit täglich zwischen 3.000 und 10.000 Menschen angekommen sind. Die sind dann in Erdingen und Feldkirchen in den Erstaufnahmeeinrichtungen, in den Wartezentren aufgenommen worden. Man nimmt dort die Fingerabdrücke, damit ist schon einmal sichergestellt, dass man damit die Identität und die Grobdaten erfasst hat. Man versucht die Menschen dort innerhalb von 24 Stunden weiter zu verteilen und deswegen halte ich es eigentlich sogar für sachdienlich, wenn man sagt, dass dann erst in der nachfolgenden Einrichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung, auch dieser Ausweis ausgestellt wird, und nicht jetzt schon beim ersten Eintreffen in Bayern. Zu bedenken ist hierbei auch,



welche Vielzahl an Menschen hier durchgeschleust wird, was hier auch personell bewältigt werden muss, auch was die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angeht. Und insofern halte ich das sogar für richtig, wenn es auch im ersten Moment nach Doppelaufwand aussieht, aber dadurch, dass wir den Datenabgleich ermöglichen, den Fingerabdruck nehmen, habe ich die Identität festgestellt und die erhalten einen Papierausdruck darüber, dass sie im Wartezentrum erfasst worden sind. Das halte ich für einen wichtigen Schritt, denn das Problem ist momentan, dass es erst einmal darum geht, jeden zur Erfassung zu bewegen und dass sie nicht aussteigen in Feldkirchen, wie bereits auch geschehen, und sagen „Auf Wiedersehen, ich gehe dann jetzt mal.“ Und deshalb, ich sehe den Mehraufwand schon, ich halte ihn aber für gerechtfertigt, damit wir auch endlich dazu kommen, zu sagen, es wird gesteuert, wir wissen, wo sich die Person aufhält. Wir wissen dann wer zuständig ist. Und deswegen glaube ich, dass man manchmal, so wie in diesem Fall, etwas mehr Aufwand hinnehmen muss, um das Gesamtziel zu erreichen. Und deshalb nochmal auf die Gefahr des Missbrauches, die Sie geschildert haben, zurückkommend, dadurch, dass ich den Fingerabdruck nehme und Daten erfasse, schaffe ich eine gewisse, ich sage jetzt mal nicht Fälschungssicherheit, aber Nachverfolgbarkeit, um welche Person es sich hier handelt. Hierzu vielleicht nochmal von Ihnen eine Einschätzung. Dann auch an Herrn Mazanke und Herrn Ringkamp nochmal die Frage des Speicherns der Fingerabdrücke, wie Sie das bewerten und welchem Zweck das auch dienen kann, wofür es in der Zukunft sinnvoll sein kann? Dann auch an Herrn Mazanke und Herrn Dr. Ruge im Hinblick auf Sicherheit und Strafverfolgung noch die Frage: Wenn ich jetzt die Geschehnisse in der Silvesternacht sehe in Köln, Hamburg und Düsseldorf und wir möglicherweise über eine schnellere Ausweisung straffälliger Asylbewerber diskutieren und uns auch Gedanken über die Strafverfolgung machen, kann dann das geplante Kerndatensystem hier Erleichterungen und Verbesserungen auch in der Praxis bringen? Eine Frage hätte ich noch zur Integration, die richtet sich an Herrn Mazanke und Herrn Ringkamp. Ich glaube, die Vertreter der Städte und Gemeinden haben dazu schon etwas gesagt; wenn nein, vielleicht nochmal Sie, Herr Dr. Ruge, was die

Integration angeht: Kann dieses neue Verfahren des verbesserten Datenaustausches und auch der Ankunftsnaheis zu einer besseren und zügigeren Integration auch von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive führen? Und eine letzte Frage geht hin zur Impfung. Ich habe da jetzt so ein bisschen die Bedenken und das auch gelesen und verfolgt, da hätte mich aber von Herrn Lübking, Herrn Dr. Ruge und auch von Herrn Dr. Richter die Einschätzung interessiert, wo sehen Sie hier eigentlich durch die Erfassung der Gesundheitsdaten auch die Vorteile für die Praxis? Und das ist auch immer das, was wir mit unseren Gesetzen doch versuchen, dass wir auch Erleichterung für die Praxis ermöglichen. Wo sehen Sie da vielleicht auch konkrete Vorteile im Erfassen?

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ich habe die eine Frage schon gestellt, die möchte ich aber trotzdem nochmal vertiefen, weil ich auch gerne dazu den Herrn Lübking und den Herrn Dr. Ruge hören würde, weil ich glaube, die haben zu dem Punkt auch etwas zu sagen. Ich denke, vielleicht kann Herr Mazanke das auch nochmal belegen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme davon gesprochen, dass die Wartezeiten von der Registrierung bzw. Aufnahme bis hin zur Asylverfahrensantragstellung bis zu zehn Monate dauern kann. Ich denke tatsächlich, Sie haben Recht, aber vielleicht können sie nochmal begründen, was in diesem Zwischenraum eigentlich passiert. Das heißt, welcher Status ist Ihrer Meinung nach hier gegeben und vor allen Dingen auch, ob sich das jetzt nur auf Berlin bezieht oder insgesamt, das könnte vielleicht das BAMF auch nochmal beantworten. Wie lange dauert es und was bedeutet das letztendlich, denn ich fand die Antwort von Staatssekretär Dr. Schröder, ich sage mal „sehr verwaschen“ was jetzt die Klarheit angeht, ob es einen Leistungsbezug in dieser Zeit für die Betroffenen, egal aus welchen Gründen sie jetzt kommen, gibt oder ob das eben nicht geregelt ist. Meines Erachtens ist es nicht geregelt. Herr Schild hat auch schon den Kopf geschüttelt. Ich würde das gerne hier geklärt haben, und wer etwas dazu zu sagen hat, sollte auch etwas sagen. Dann hätte ich noch an den Datenschutz die Frage, also an Herrn Gerhold; Sie haben sich insgesamt sehr zurückgehalten in Ihrer Stellungnahme, zum Beispiel gerade was Daten angeht, die aufgenommen werden in diese Dateien und die dann irgendwann falsch sind. Ich sage



einmal, was am Anfang gesagt wurde, der Wohnort wechselt durch die entsprechenden Unterkünfte oder die Zuteilung. Welche Daten sehen Sie denn da noch? Das muss doch ein unglaublicher Aufwand sein, permanent von zig tausenden Menschen die Daten zu erneuern. Vielleicht können Sie das nochmal konkretisieren und auch den Aufwand darlegen. Und dann würde mich natürlich insbesondere auch nochmal von Herrn Schild und von Herrn Gerhold interessieren, was sagen Sie denn dazu, dass der Verfassungsschutz nicht zur einmaligen Überprüfung, sondern auch zur Weiterverwendung Daten speichern kann über längere Zeit?

Abg. **Matthias Schmidt** (Berlin) (SPD): Dr. Richter, ich würde gerne nochmal beim BAMF nachfragen und nochmal ein bisschen an die Testphase, die Sie durchlaufen haben, anknüpfen. Ob sie uns da nochmal etwas von erzählen können, insbesondere ob Sie die Bedenken von Herrn Mazanke teilen, die er uns geschildert hat, sehr plastisch an dem Beispiel mit dem Säugling? Und dann würde ich gerne die Frage anschließen – das ist jetzt ein papierbasiertes Dokument –: Ist es so in Ordnung, auch aus der Testphase heraus, oder wäre es besser gewesen, das auch mit einem Chip auszustatten? Und lässt sich das auch auf das gesamte Asylverfahren beziehen? Kann man das letztendlich digitalisieren und wäre das hilfreich?

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will nochmal anknüpfen an das, was Frau Jelpke in der Zwischenfrage kurz thematisiert hat. Und es richtet sich zunächst einmal an die Bundesregierung und danach können wir das mit den Sachverständigen klären. Herr Mazanke hat richtig ausgeführt, in seiner schriftlichen Stellungnahme noch mal deutlich, dass es im Prinzip drei verschiedene Bescheinigungen geben wird, die ein Asylbewerber im Laufe seiner „Karriere“, bis einmal sein Status geklärt ist, erhalten hat. Da fragt man sich cui bono? Wir versuchen hier gerade eine Operation zu machen, die durch Datenverarbeitung Verwaltungseffizienz und Registrierung verbessern soll. Da frage ich mich, was leistet da diese Ausstellung von drei verschiedenen Bescheinigungen und was bedeuten die? Sie haben das auf die Frage von Frau Jelpke einfach nicht beantwortet. Sie hat es eigentlich schon gefragt, aber ich frage Sie nochmal. Haben diese drei

Bescheinigungen unterschiedliche aufenthalts- und sozialrechtliche Implikationen? Wenn nicht, wozu brauchen wir dann drei verschiedene Bescheinigungen, wenn sie dreimal dasselbe bedeuten? Das müssten wir doch hier als Gesetzgeber klären, bevor wir den damit befassten Behörden hier eine so komplizierte Aufgabe ins Gesetz schreiben und mitgeben. Da bitte ich wirklich um Klarheit und dann vielleicht nochmal, wenn diese Klarheit besteht und die Bundesregierung einen guten Grund angeben kann für diese Maßnahme, dann vielleicht nochmal eine Kommentierung aus der Praxis von Herrn Mazanke und Herrn Lübking dazu aus der Sicht derjenigen, die sich dann mit den Ergebnissen dieser Operation herumschlagen müssen. Die zweite Frage, die ich habe, richtet sich an Herrn Gerhold für die Datenschutzbeauftragte. Das Ausländerzentralregister haben wir schon, vorhin hat Herr Ringkamp richtig ausgeführt, grundsätzlich ist es ein Datenbestand, der hoheitlich vom BAMF verantwortet wird, also sind zweifelsohne Sie für den Gesamtdatenbestand, wie er da vorgefunden wird, letztendlich datenschutzrechtlich prüfend die verantwortliche Stelle. Deshalb will ich wissen, wie machen Sie das eigentlich gegenwärtig? Wie oft kontrollieren Sie wie viel Sätze daraufhin, ob die richtig eingegeben sind, ob die Rechtsvoraussetzung bei der Einstellung stimmt und ob die Lösungsfristen eingehalten wurden, also ob die Informationen weiter vorgehalten werden dürfen? Das ist angesichts des Aufwuchses der Datenmengen jetzt durch das Gesetz, was ich gar nicht grundsätzlich falsch finde, weil ich finde, wir müssen in dem Bereich besser werden, eine brisante Frage, dass wir das auch datenschutzrechtlich anständig machen. Auch wenn wir hier sagen, hier erheben wir zusätzliche Daten im Sinne der Effizienzverbesserung und zur Vermeidung von Doppelidentitäten und dergleichen mehr, aber wenn wir das machen, haben wir eine umso größere Sorgfaltspflicht, dass man auch in der Lage ist, das so zu überprüfen, dass wir das guten Gewissens tun können.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Beck. Dann würde ich auch so verfahren, dass zunächst die Bundesregierung die Möglichkeit erhält, zu antworten und wir dann mit Herrn Dr. Ruge fortfahren und in die Runde gehen.



PSt Dr. Ole Schröder (BMI): Wir haben auch noch die Möglichkeit, im Ausschuss intensiv das Gesetz zu lesen und uns darüber auszutauschen. Ich möchte nur nochmal klarstellen, dass dieses Gesetz nichts an dem jeweiligen Aufenthaltsstatus ändert. Welchen Aufenthaltsstatus ein Migrant erhält, hängt davon ab, ob er beispielsweise einen Asylantrag stellt oder nicht. Auch die Folgewirkungen richten sich nach § 55 ff des Asylgesetzes. Dort ist eindeutig geregelt, wann jemand beispielsweise arbeiten darf. Wenn jemand über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, darf er erst nach drei Monaten arbeiten, nachdem er einen Asylantrag gestellt hat. Das ist natürlich jetzt bei der langen Phase, bis man einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen kann und aufgrund dieser Massen, aufgrund dieses Massenzuzugs, eine Herausforderung. Damit setzen wir uns auch weiter auseinander. Aber daran ändert zunächst einmal dieses Gesetz nichts. Auch was die Berechtigung angeht, ob ich jetzt Sozialhilfe erlange oder beispielsweise Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekomme, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Nämlich nach § 1 Abs. 1 entweder Nr. 1, wenn ich ein Asylgesuch stelle oder nach Nr. 5 als Auffangtatbestand des Asylbewerberleistungsgesetzes. Ich weiß gar nicht, wie Sie darauf kommen, dass sich jetzt hier daran etwas ändert, oder dass wir jetzt hier etwas ändern. Sie können natürlich kritisieren, dass Ihnen die bisherige Rechtslage nicht passt, aber dann kritisieren Sie bitte nicht dieses Gesetz. Das geht am Thema absolut vorbei. Dieses Gesetz ist dringend notwendig. Das haben Ihnen eben auch alle Praktiker bestätigt, um eine vernünftige Ressourcensteuerung überhaupt zu organisieren. Wir haben erlebt in den letzten Monaten, dass Migranten, die hier ankommen, sich nicht in dem Bundesland einfinden, dem sie zugewiesen sind, sondern sehr viele landen eben bei Herrn Mazanke. Und das ist ein Problem, weil die Ressourcen hier nicht ausreichend sind. Und dieses Gesetz stellt eine vernünftige Ressourcensteuerung sicher. Es sorgt nämlich dafür, dass der Asylbewerber auch nur in dem Bundesland die Leistungen erhält, dem er zugewiesen wurde. Das wird mit diesem Auskunfts-nachweis sichergestellt. Das ist die Systematik des Gesetzes. Und das ist eben auch von den Sachverständigen sehr gut dargelegt worden, insbesondere auch von Herrn Mazanke,

indem deutlich gemacht wurde, dass nicht jeder, der hier ankommt und vorgibt einen Asylantrag stellen zu wollen, entsprechend gleich behandelt wird. Sondern es hängt davon ab, ob er am Ende einen Asylantrag stellt oder ob es ein unbegleiteter minderjähriger Jugendlicher ist.

Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Könnten Sie noch einmal herausarbeiten, welche aufenthalts- und sozialrechtlichen Differenzen sich bei den drei Bescheinigungen ergeben? Ich habe es nicht verstanden. Ich habe den Eindruck, Sie wissen es auch gar nicht so genau, aber wie sollen es dann die Rechtsanwender vor Ort und beim BAMF am Ende wissen, wenn Sie nicht sagen können, was Sie mit dem Gesetz meinen wollen?

PSt Dr. Ole Schröder (BMI): Vielleicht nochmal, Herr Beck, Sie wollen es offensichtlich nicht verstehen. Ich habe gerade deutlich gemacht, dass sich am Aufenthaltsstatus durch dieses Gesetz nichts ändert, sondern der Aufenthaltsstatus hängt davon ab, ob derjenige dann einen Asylantrag stellt oder nicht.

Vors. Ansgar Heveling (CDU/CSU): Ich darf nochmal daran erinnern, dass wir in der Sachverständigenanhörung sind. Da sollten die Sachverständigen dann auch im Zentrum stehen, die politischen Bewertungen, da werden wir sicherlich auch noch in der Innenausschusssitzung am Mittwoch sehr gut die Gelegenheit haben, uns darüber weiter auszutauschen. Herr Dr. Ruge, bitte.

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Ich habe die Fragen mit Herrn Lübking ein bisschen aufgeteilt, die an die kommunalen Spitzenverbände in Gänze gerichtet waren. Die Fragen zur Gesundheit und zum Leistungsbezug wird Herr Lübking beantworten. Ich würde auf die Frage von Frau Lindholz zunächst eingehen wollen: hilft das Kerndatensystem mit Blick auf die Ereignisse, die wir in Köln und anderen großen Städten gesehen haben, mit Blick auf eine schnellere Ausweisung? Da sagen wir zunächst einmal bzgl. Erfassung das hilft. Entweder haben die Leute tatsächlich, alleine was die Erfassung von Straftätern angeht, den visualisierten Ausweis dabei in der Zeit, in der sie ihn zur Verfügung haben. Allemaal haben wir im Kerndatensystem die Fingerabdrücke gespeichert. Wenn die Polizei also entsprechend vor Ort und ausgestattet ist, dann ist das Problem, das wir jetzt



real haben mit der Identifizierung, in Zukunft weitaus geringer vorhanden, als wir das derzeit haben. Dass da Leute diese Papiere zerreißen, spielt dann keine Rolle, wenn ich einen Fingerabdruck nehmen kann und den gespeichert habe. Insofern ist die flächendeckende – und zwar vollständige, auch von illegal Eingereisten – Erfassung derjenigen, die auch nacherfasst werden können, im Kerndatenbestand aus unserer Sicht ein Baustein, der helfen kann, so was in der Abwicklung und am Ende in der Verfolgung der Straftaten zu verbessern und zu erleichtern. Die zweite Frage, die Sie gestellt hatten mit Blick auf die Integrationsdaten, die im Kerndatenbestand gespeichert werden sollen, die halten wir für sinnvoll; wir hatten kommunal auch gefordert, dass das mit aufgenommen wird. Wir sehen, dass das auch einen erheblichen Erfassungsaufwand bedeutet, wir sehen, dass das nichts ist, was man beim Erstkontakt von vornherein erhebt. Wir sehen aber, dass im Wege der Nacherfassung, da wo das dann stattfindet, wenn es dann im System drin ist, zumal dann am Ende möglicherweise auch unterschiedliche Ortzuweisungen stattfinden, sicherlich hilfreich ist, wenn man schon Erkenntnisse hat über die Schulbildung, wenn man Erkenntnisse hat über den Sprachstand bis hin am Ende zu Integrationskursen. Insofern sehen wir auch darin im Grundsatz bei allem administrativen Mehraufwand den Nutzen über dem damit verbunden Aufwand und halten das auch für integrationsfördernd, dass wir uns bemühen, die entsprechenden Daten zu erfassen, soweit sie erfassbar sind.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ruge. Herr Lübking, bitte.

SV **Uwe Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Zunächst vielleicht zur einfacheren zu beantwortenden Frage nach den Gesundheitsuntersuchungen, den Impfungen. Wir sind der Auffassung, dass hierdurch eben Doppeluntersuchungen vermieden werden können, auch gerade Röntgenuntersuchungen, was auch im Interesse der Betroffenen liegt, aber auch, dass der entsprechende Impfstatus nachgewiesen werden kann, vor allen Dingen dann, wenn wir, was nicht so selten ist, einen Wechsel in den Unterkünften haben. Dann kann von den Behörden auf diesen Kerndatenbestand zugegriffen werden, und das erweitert die Regelung, die es im Augenblick schon

im Asylgesetz gibt, wo aber nur die Datenübermittlung vorgesehen ist und nicht der Zugriff auf diesen Datenbestand. Wir sehen es hier schon aus Sicht der Betroffenen, aber auch aus Sicht zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen als eine notwendige Regelung an. Zur Frage, wie verhält es sich mit den Leistungsberechtigten? Herr Staatssekretär Schröder hat vollkommen Recht, dass sich hier durch diese Regelung an der Rechtslage nichts ändert, aber wir haben jetzt schon eine Regelung in § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die sagt, leistungsberechtigt bin ich dann, wenn ich eine Aufenthaltsgestattung habe oder eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. Im Augenblick befinden wir uns überhaupt hinsichtlich dieses Personenkreises, der mit dieser vorläufigen Dokumentation ausgestattet ist, in einer Art Grauzone, die aber so gewertet wird, als wenn diese in den Leistungsbezug kommen. So sehen wir es jetzt jedenfalls. Und damit würde das, was wir angeregt haben, der gesetzlichen Klarstellung dienen, dass diejenigen, die dann in dem Besitz dieses neu vorgesehenen Dokumentes sind, eben auch unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen. Es dient insofern der Klarstellung. Und die Diskussion hier zeigt, dass man durchaus unterschiedlicher Auffassung sein kann. Und ich glaube, bevor wir es hinterher den Gerichten überlassen, im Einzelfall darüber zu urteilen, sollte man, wenn man die Möglichkeit hat, dies jetzt oder aber dann im Zusammenhang mit dem Asylpaket II entsprechend normieren und klarstellen. Letzter Punkt vielleicht, weil das eine unbeantwortete Frage noch von Frau Jelpke war, was die unbegleiteten Minderjährigen angeht, das ist nochmal ein ganz eigenes Thema, was man diskutieren könnte. Aber diese Bescheinigung, das hat mit der Schulpflicht insofern nichts zu tun, weil die Schulpflicht in den Bundesländern ganz unterschiedlich geregelt ist, entweder mit einer ganz bestimmten Frist – drei Monate nach Aufenthalt – in manchen Bundesländern ab Ankunft in der Unterkunft, also ab dem ersten Tag. Aber das regeln die Länder entsprechend und das wird wahrscheinlich auch keine bundeseinheitliche Regelung möglich sein, wenn die Länder sich hier nicht darauf verständigen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Lübking. Herr Schild, bitte.



SV Hans-Hermann Schild (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden): Mein Vorgänger hat die erste Frage eigentlich schon beantwortet. Im Asylbewerberleistungsgesetz steht Aufenthaltsgestattung; Aufenthaltsgestattung bekomme ich, wenn ich einen Asylantrag gestellt habe, das heißt das BAMF nach x Monaten den Asylantrag entgegengenommen hat. Das ist dieser Ausweis, der dann die Kinder wieder alle miterfasst. Dazwischen habe ich den Ankunfts nachweis. Der Ankunfts nachweis, habe ich in meiner Stellungnahme gesagt, ist eine faktische Duldung, dann wären wir bei der Duldung, das ist § 1 Abs. 1 Nr. 4 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der § 60a AufenthG sagt aber im Absatz 4: „Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.“ Dass der Ankunfts nachweis eine Bescheinigung über die Duldung ist, das heißt, dass ich die Person jetzt erst einmal nicht abschiebe, das ergibt sich weder aus dem Papier selbst, da ist nichts Entsprechendes aufgedruckt, auch nach dem Entwurf der Verordnung, noch aus dem Gesetz. Gleiches gilt natürlich auch für die Bescheinigung zur Weiterleitung als Asylsuchender – wenn ich an der bayerischen Grenze aufgenommen werde und kriege erstmal einen Zettel mit einer Ortsangabe drauf – auch da habe ich das nicht. Das heißt, ich gehe davon aus, die Bundesregierung selbst geht davon aus, dass Asylbewerberleistung stattfinden soll, aber dann soll man es doch einfach regeln.

Zwischenruf PSt Dr. Ole Schröder (BMI): Sie gehen davon aus, dass es eine faktische Duldung ist. Und das ist Freestyle.

SV Hans-Hermann Schild (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden): Was ist es denn? Eine Aufenthaltsgestattung ist es nicht. Was ist es denn?

PSt Dr. Ole Schröder (BMI): Wir haben natürlich in der jetzigen Lage Personen, die über einen sicheren Drittstaat einreisen und erst dann Leistungen beziehen können, wenn sie einen Asylantrag stellen und nicht nur ein Asylgesuch. Diese Problematik haben wir jetzt auch schon. Das ist gerade eben auch nochmal deutlich gemacht worden. Jetzt zu behaupten, dass durch diesen Ankunfts nachweis eine faktische Duldung ausgesprochen wurde, mit Verlaub, das ist schon sehr kreativ. Wir haben eben die Problematik, dass

aufgrund der Zugangszahlen die Anträge erst verspätet gestellt werden. Das ist eine Herausforderung, aber das war vorher so und das wird auch nach diesem Gesetz so sein. Das heißt, wir reden hier über eine Thematik, die von diesem Gesetz überhaupt nicht erfasst wird.

SV Hans-Hermann Schild (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden): Vorher waren die Zeiten aber wesentlich kürzer. Jetzt haben wir längere Zeiten.

PSt Dr. Ole Schröder (BMI): Ja natürlich, aber das ändert dieses Gesetz nicht.

Vors. Ansgar Heveling (CDU/CSU): Trotzdem ist das jetzt kein Zwiegespräch, sondern der Sachverständige hat das Wort.

SV Hans-Hermann Schild (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden): Zu der Frage der Dienste, dass sie die Daten im Rahmen des Abgleichs denn selbst benutzen können, ist die Frage, was machen die Dienste tatsächlich? Soweit ich die Gesetze im Hinterkopf habe, dürfen sie eigentlich nur die Daten speichern, die für sie erforderlich sind – wenn die nicht erforderlich sind, dürften sie die auch nicht speichern. Insoweit wäre das eigentlich eine interessante Frage, die im Rahmen der Prüfkompetenz der BfDI als erstes angegangen werden müsste, um diese Frage überhaupt richtig beantworten zu können. Sollte natürlich jemand dabei sein, der auffällig ist wegen entsprechender terroristischer oder sonstiger Bedenken, dann macht es natürlich auch Sinn diesen zu speichern und entsprechend in den Fokus zu nehmen. Ob da Trefferfälle entstehen, Fragezeichen.

Noch eine ganz kurze Bemerkung am Rand. Wenn wir über die Übergangsfristen sprechen mit der Möglichkeit der Benutzung der EDV, dann sollte man vielleicht auch eine gestaffelte Regelung ins Gesetz aufnehmen über den Anwendungsbereich und Übergangsfristen. Das gleiche gilt auch für das Ausstellen der Papiere. Was ist mit denen, die bis jetzt schon eine Bescheinigung bekommen haben, einen Ankunfts nachweis nach altem Recht, müssen die dann alle sofort am nächsten Tag einen nach neuem Recht kriegen, auch das erschließt sich mir nicht. Praktisch wird es nicht gehen, da sind wir uns alle einig.

Vors. Ansgar Heveling (CDU/CSU): Vielen Dank,



Herr Schild. Als nächster ist der Herr Sachverständige Ringkamp dran. Ich darf kurz darauf aufmerksam machen, wir haben jetzt noch 16 Minuten Zeit für die vier verbleibenden Antwortenden.

SV Heinrich Ringkamp (Bundesverwaltungsamt): Ich möchte mich im Hinblick auf die Fragen von Frau Lindholz zum Fingerabdruck und auch zu den Integrationsmaßnahmen schon ein bisschen auf das beziehen, was Herr Dr. Ruge ausgeführt hat. Ich will nur zwei Aspekte noch zusätzlich ansprechen. Wir haben, wenn es um Fingerabdruckdaten geht, aus meiner Sicht nicht nur im Auge zu behalten, dass Missbrauch von Leistungen vermieden werden muss, sondern dass wir natürlich auch Personen identifizieren müssen, eindeutig identifizieren müssen, wenn es um Sicherheit geht. Immer dann, wenn es um die Ermittlung von Sicherheitsbedenken geht, werden wir nicht umhinkommen, Personen eindeutig zu identifizieren. Und dazu dient meines Erachtens die Speicherung von Fingerabdrücken natürlich ganz eminent. Ich meine aber auch, dass das Speichern von Fingerabdrücken und die Identifizierung von Personen über Fingerabdrücke schon auch ein Aspekt des Datenschutzes ist. In dem Augenblick, wo Sie nämlich eine Person eindeutig identifizieren, vermeiden Sie auch, dass Sie einen Wust an Daten anlegen, der sich immer auf dieselbe Person bezieht, ihr aber nicht eindeutig zugeordnet worden ist, weil eben ein eindeutiges Identifizierungskriterium fehlt. Im Hinblick auf die Integrationsmaßnahmen, die Sie angesprochen haben, will ich nochmal kurz darauf hinweisen, dass das Gesetz auch eine erweiterte Anbindung der Bundesagentur für Arbeit vorsieht, und die Bundesagentur für Arbeit nimmt eine besonders wichtige Rolle im Integrationsprozess ein. Und insofern denke ich, spielen die Speicherung von Integrationsdaten und die Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit hier zusammen eine große Rolle. Deshalb halte ich die Speicherung von Integrationsdaten, Integrationsmaßnahmen, Bildung etc. im Ausländerzentralregister für eine gute Sache.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Ringkamp. Herr Dr. Richter, bitte.

SV Dr. Markus Richter (BAMF): Es waren einige Fragen zur Praxis gestellt worden. Zum einen darf ich nochmal darauf hinweisen, dass der § 63a

Abs. 1 des neuen Gesetzes vorsieht, dass der Ankunftsachweis faktisch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender konkretisiert. Es wird also kein neues Dokument in dem Sinne eingefügt, sondern es wird die bestehende BüMA ergänzt und auch kein neuer Aufenthaltzettel an der Stelle geschaffen. Das andere ist, dass hier, was die Impfung und Gesundheitsdaten anbelangt, die erfasst werden, nur das Merkmal, dass dies vorgenommen worden ist, entsprechend erfasst wird. Und das hat den großen Vorteil für die Praxis, dass im weiteren Verfahrensschritt gerade die Impfung, die vorher stattgefunden haben muss, und die Untersuchung essentiell sind für die Bearbeitung bei Mitarbeitern, die mit den Flüchtlingen in Kontakt kommen. Und wenn wir darüber nicht Bescheid wissen, dann müsste theoretisch bei jedem Arbeitsschritt dann nochmal wieder eine ärztliche Untersuchung anstehen, und das ist natürlich problematisch. Hier wird dieses Datum für Klarheit sorgen. Das andere ist, in der Testphase, die wir aktuell durchführen, hat es sich aus meiner Sicht für sinnvoll erachtet, auch Minderjährige zu erfassen, und zwar alleine schon unter dem Gesichtspunkt: wenn wir den Leistungsmissbrauch betrachten, dann ist klar, dass ein Säugling selber keinen Leistungsmissbrauch in dem Sinne machen kann, aber die Eltern eben. Wir haben sonst keine eindeutige Zuordnung der Kinder, und wenn das im Kerndatensatz mit erfasst ist, ist das denke ich ein großer Gewinn an der Stelle. Das andere ist: Papier oder Chipkarte? Ich sehe die großen Vorteile einer Chipkarte an der Stelle nicht. Es ist so, dass der Kostenaufwand nur extrem viel höher ist und auch der Aufwand, diese Chipkarten vor Ort drucken zu können, extrem teuer wird. Wir haben auf dem Ankunftsachweis einen QR-Code mit vorgesehen, der elektronisch auslesbar ist, so dass mit technischen Hilfsmitteln die Daten, die dort vorhanden sind, und der dahinter liegende Kerndatensatz erfasst werden kann. Und damit sind alle Vorteile, die ein Dokument, ein Medium erfüllen kann, auch gegeben. So viel von meiner Seite.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Richter. Herr Mazanke, bitte.

SV Engelhard Mazanke (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin): Meine Damen und Herren Abgeordnete, Sie haben es nicht leicht, denn jetzt muss ich bei ein paar



Punkten ergänzen, vielleicht auch bei ein paar Punkten widersprechen. Natürlich haben Sie Recht, Herr Dr. Richter, es wird keine neue Bescheinigung erfunden oder normiert, aber Sie wissen vielleicht, dass es vor dem 28. Oktober 2015 auch keine Norm gab für die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Seit 20 Jahren, seitdem ich das Geschäft mache, gibt es aber diese Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender und sie wird auch verwandt, und zwar immer dann, wenn jemand bei der Grenze, bei der Polizei, bei der Ausländerbehörde „Asyl“ sagt. Dann ist das ein Asylgesuch und dann kriegt er diese BüMA. Und die würde man auch weiterhin kriegen, wenn ein Kunde in meine Behörde geht und sagt, ich bin politisch verfolgt, dann muss ich ihn an die Aufnahmeeinrichtung verweisen nach der ED-Behandlung, das sieht das Gesetz so vor, § 16 ff AsylG. Und dann muss ich ihm irgendwas mit an die Hand geben, so dass er einen Zettel hat, weil er meistens kein Deutsch spricht, und dann muss er auch wissen, wo er hingehet, damit er dort dann sagen kann, ich bin ein Asylsuchender. Also werden wir, das prophezeie ich Ihnen, eine BüMA neuer Art bekommen. Zu dem Säugling: ich kenne keine Fälle, auch nicht in den Leistungsbehörden, wo wir Missbrauch haben von Säuglingen. Es wird immer kolportiert, dass es ethnische Gruppen gibt, die sich ihre Kinder ausleihen und dann wird bei der Leistungsbehörde A mit dem gleichen Kind angefragt wie bei der Leistungsbehörde B. Ich habe das mal gehört, ich kenne keinen einzigen Fall, wo das dokumentiert wurde, aber wenn man diese Missbrauchsgefahr sieht, dann muss man bitte auch regeln, dass künftig bei der Aufenthaltsgestattung auch jeder Säugling eine Aufenthaltsgestattung kriegt. Das ist im Moment aber nicht geregelt. Ich dokumentiere den Säugling nur für drei Monate. Was die Aufwände angeht, wir haben teilweise Familienverbände mit bis zu sechs Kindern. Da stelle ich bisher eine Bescheinigung aus und da trage ich die sechs Kinder auf. Künftig stelle ich sieben Bescheinigungen aus. Das kostet mich, damit Sie auch mal so eine Zahl gehört haben, 15 Sachbearbeiter-Minuten pro Person. Das macht zweieinhalb Stunden pro Sachbearbeiter, der arbeitet acht Stunden, dann brauche ich, dicker Daumen, 10 bis 20 Mitarbeiter, nur um einen Säugling zu erfassen, das sehe ich nicht ein – und ein Kleinkind, und einen Zwölfjährigen, es sind nicht nur Säuglinge. Was die Mehraufwände

angeht, Frau Lindholz, ich kenne diese Zustände in Feldkirchen tatsächlich nicht, nur aus den Medien. Ich glaube, die sind unglaublich angespannt, und ich glaube, was die Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen und der Bundespolizei dort leisten, das ist unglaublich. Es ist wirklich unglaublich. In Berlin kommen trotzdem ca. 50 Prozent der Asylsuchenden an, die nicht in Bayern waren, die kommen einfach so, die kommen über Polen, die kommen über Italien, die sagen uns nicht, woher sie kommen, die sind jedenfalls nicht registriert. Und diese 50 Prozent weise ich teilweise weiter. Das mache nicht ich, das macht das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin, die werden dann weiterverteilt nach Mecklenburg-Vorpommern, nach Thüringen, nach Hamburg, nach Schleswig-Holstein. Ich fände es schon sinnvoll, dass wir hier Ankunfts nachweise ausstellen. Warum? Natürlich sind die ED-behandelt, die haben ihre Fingerabdrücke abgegeben, nur in der Praxis ist es so, dass viele Polizeidienststellen und fast alle Leistungsbehörden natürlich nicht sofort einen Fingerabdruckabgleich machen. Die glauben dieser Bescheinigung. Wenn ich das weiß, und ich möchte Missbrauch betreiben, dann verfälsche ich eine Bescheinigung. Das ist bei Papier relativ leicht möglich. Und dann kann ich mich bei jeder Polizeikontrolle einer Rückführung entziehen, indem ich sage, schau, hier ist meine frisch ausgestellte Bescheinigung. Auch das ist eine Erfahrung aus Köln, die machen wir aber auch bei den Polizeidienststellen. Die Betroffenen haben gar nicht ihre Originaldokumente am Mann, die machen eine Kopie, die haben sie dabei und dann sagen sie, hier ist meine Kopie, das Original wollte ich nicht verlieren, das ist zu Hause. Jetzt kann natürlich der Polizeibeamte durch halb Berlin fahren und gucken, ist das tatsächlich eine Originalbescheinigung. Er tut es nur im Regelfall nicht. Und da ist der Missbrauch. Und deshalb fände ich es schon gut, wenn dieser Ankunfts nachweis möglichst früh ausgestellt wird. Welche Vorteile hat die Abnahme von Fingerabdrücken ganz allgemein? Häufig verlangen die Herkunftsstaaten für die Ausstellung eines Dokumentes einen Fingerabdruck. Wenn ich den einmal habe, kann der Betroffene sich dem nicht entziehen. Ich brauche ihn also für die Passbeschaffung. Das ist ein großer Vorteil. Ich kann die Betroffenen schneller identifizieren und



somit auch schneller Personen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, identifizieren durch die Sicherheitsbehörden. Ich habe ein ganz klares Zuordnungsmerkmal. Ich kann keine Mehrfachleistungen mehr stellen als Kunde. Insofern dient diese flächendeckende ED-Behandlung mit Fingerabdrücken wirklich vielem. Und ich glaube, sie wäre auch wichtig für solche Lagen, wie die jetzt in Köln oder Hamburg.

Was die Integration angeht, da bin ich in der Tat der Meinung, dass dieses Gesetz einen großen Schritt hin zu einer verbesserten Integration geht, wenn ich tatsächlich erhebe, welche Schulbildung hat der Betroffene, welche Sprache spricht der Betroffene. Es ist verwaltungseffizient, wenn ich weiß, wie kann ich den Betroffenen erreichen. Wir machen ungefähr zehn Prozent unserer Terminvereinbarungen nur noch mit Smartphone und Barcode-Leser, weil die Leute alle über Smartphones verfügen. Das bringt sehr, sehr viel, nur ich bin der Meinung, dann muss man es eben auch machen für Studierende, für Leute, die im Familiennachzug kommen. Die Möglichkeit böte das AZR. Warum nur für Asylsuchende? Das leuchtet mir nicht ein. Was diese Debatte angeht, welchen rechtlichen Status hat der Betroffene und wann – zwei Juristen, drei Meinungen. Rechtlich vertrete ich die Auffassung des BMI, Herr Staatssekretär Schröder hat das gesagt, weniger die von Ihnen, Herr Schild. Und zwar vor folgendem Hintergrund: Das ist in der Tat der § 55 AsylG. Erstmal ändert sich zwingend, was die Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit des Aufenthaltsstatus angeht, durch ein Asylgesuch gar nichts. Der § 55 AsylG nennt verschiedene Fallgruppen. Es gibt auch Personen, das erleben wir immer wieder, die aus einem rechtmäßigen Status, zum Beispiel als Studierender, ins Asylverfahren gehen. Die behalten ihren Aufenthaltstitel, die kriegen keine Gestattung und entsprechend sind sie auch leistungsrechtlich anders zu behandeln. Das Gesetz sagt, wer um Asyl nachsucht, also eben keinen förmlichen Asylantrag stellt, dessen Aufenthalt gilt als gestattet. Und dann bekommt er Geld. Ausnahme, er kommt aus einem sicheren Herkunftsstaat und ist unerlaubt eingereist, dann kriegt er kein Geld, weil dann hat er auch keine Gestattung. Das ist das, was der Herr Staatssekretär dargestellt hat. Es gibt auch Fälle, in denen die Betroffenen ein Visum haben und danach differenziert man. Also nicht immer hat ein

Asylgesuch oder ein Asylantrag eine Veränderung des Aufenthaltsstatus zur Folge und grundsätzlich folgt das Leistungsrecht dem Aufenthaltsstatus. Da könnte man jetzt zwölf verschiedene Fallgruppen aufmachen, das denke ich, würde den Rahmen sprengen, weil mit diesem Gesetz ändert sich an diesen Regularien nichts. Genau, wie das BMI das dargestellt hat. Das könnte man sicherlich im Asylpaket II oder III ändern, aber erstmal ist das hier nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Mazanke. Herr Gerhold, Sie haben als Letzter das Wort.

SV Dir **Diethelm Gerhold** (Leitender Beamter bei der BfDI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst zur Frage des Datenaufwandes. Wir hatten in unserer Stellungnahme schon auf die Problematik des Löschens hingewiesen, aber Sie haben völlig Recht, Frau Abgeordnete Jelpke, auch die Pflege des Datenbestandes ist natürlich ein Riesenproblem. Grundsätzlich hat das BAMF den Hut auf, weil es eine Datei ist, die datenschutzrechtlich gesehen von ihm als verantwortlicher Stelle betrieben wird. Wenn jetzt unterschiedliche Stellen dort erstmal Daten hin liefern, die dort eingespielt werden, dann baut sich ein Datenbestand auf. Der muss aber gepflegt werden, weil es Änderungen gibt, Adressänderungen oder sonstige Änderungen, das können eigentlich nur die Stellen, die die Daten ursprünglich eingeliefert haben, möglicherweise aber auch völlig neue Stellen, wenn jemand umgezogen ist zum Beispiel. Wie das jetzt in der Praxis läuft unter der Leitung des BAMF, das den Hut aufhat als verantwortliche Stelle, das wird sich zeigen; aber ich sehe die Problematik der Pflege des Datenbestandes neben der Problematik des Löschens. Da ist sicherlich ein großes Problemfeld, das sich aus meiner Sicht oder der der BfDI jedenfalls so darstellt. Was das Bundesamt für Verfassungsschutz angeht oder generell die Sicherheitsbehörden, Herr Schild hat es schon gesagt, ist das zunächst nur ein Sicherheitsabgleich, der jetzt hier gesetzlich vorgesehen ist. Das heißt, die Sicherheitsbehörden oder das Bundesamt für Verfassungsschutz können und dürfen die Daten, die sie zu diesem Abgleich bekommen, überhaupt nur weiter speichern, wenn es dafür gesetzliche Grundlagen gibt im Rahmen



der gesetzlichen Voraussetzungen der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Und das müsste dann im Einzelfall auch überprüft werden, dass nur in diesen Fällen, in denen es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt, so etwas geschieht. Da kann ich gleich überleiten zur dritten Frage, die Herr Beck an mich gerichtet hatte, wie das denn mit unseren Kontrollen und unserer Kontrolltätigkeit ist. Das gilt sowohl, was die Sicherheitsbehörden anbelangt, als auch was das AZR anbelangt: Es ist natürlich so, dass unsere Kapazitäten nicht dazu ausreichen, jetzt regelmäßig anlasslose Kontrollen durchzuführen. Das heißt, natürlich kontrollieren wir auch das AZR, das ist klar, aber nicht in dem Maße – das ist einfach eine Frage der Kapazitäten – wie es eigentlich jetzt schon geboten wäre. Und wenn ich sehe, was noch alles dazukommt, ist da eine sehr viel intensivere Kontroll- und Prüftätigkeit erforderlich, auch Beratungstätigkeit. Wir hatten in der Ressortabstimmung darauf hingewiesen, dass man bitteschön auch den Personalmehraufwand bei der BfDI vorne im Deckblatt nicht vergessen möge. Dem ist leider nicht Folge geleistet worden, aber ich nutze die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich die intensive und regelmäßige anlasslose Kontrolle durch die BfDI, die ich bei dieser Komplexität des Registers für absolut erforderlich halte, im Interesse aller, aber natürlich insbesondere im Interesse der Betroffenen, nicht gewährleistet ist, wenn sich da im Personalbereich nichts ändert, weil das mindestens einen Mitarbeiter ganzjährig beschäftigen würde. Hinzu kommt dann noch die Abstimmung mit den Länderaufsichtsbehörden. Es ist ja nicht so, dass man nur Kontrollbesuche macht, die vorbereitet und nachbereitet werden, sondern man muss auch bei gemeinsamen Kontrollen oder auch sonst in Rechtsfragen sich mit den Ländern abstimmen, und das ist ein erheblicher Aufwand. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Gerhold. Sie sagten eine Frage sei nicht beantwortet, Frau Jelpke?

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ja, von Herrn Richter nicht. Ich hatte nochmal nach Wartezeiten zwischen Registrierung und Asylantragstellung gefragt.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Dann kriegt Herr Dr. Richter die Gelegenheit, diese Frage auch noch zu beantworten.

SV **Dr. Markus Richter** (BAMF): Die Wartezeiten dazwischen sind höchst unterschiedlich. Wir sind gerade dabei, diese zu verkürzen, durch die Baustellen, die ich vorhin schon genannt habe, die wir abarbeiten und dadurch wollen wir die Zeit entsprechend verringern. Das ist da die Situation.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Richter. Dann haben wir jetzt tatsächlich fast 16 Uhr. Ich darf mich bei den Sachverständigen sehr herzlich bedanken für Ihre Ausführungen, für die sehr ausführliche Beantwortung der Fragen, für die lebendige Anhörung. Wir haben jetzt noch viel mit auf den Weg bekommen für die Beratungen in den nächsten Tagen. Ganz herzlichen Dank. Ich schließe die Sitzung des Innenausschusses.

Schluss der Sitzung: 16:00 Uhr



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Herrn
Ansgar Heveling, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 21.12.2015

Innenausschuss	
Eingang mit	Anl. am 22.12.2015/3290
1. Vors. m.d.B. um <u>Kenntnisnahme/Rücksprache</u>	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben an Abg. BE, Obl. Sekr.	
an	_____ <i>Alt</i>
3. Wv	_____
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)	_____ <i>Ruge 22/12</i>

Datenaustauschverbesserungsgesetz

Sehr geehrter Herr Heveling,


der Entwurf eines Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist ein wichtiger Baustein für die administrative Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation. Wie Sie unserer als Anlage beigefügten Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes entnehmen können, begrüßt der Deutsche Landkreistag die angekündigten Maßnahmen daher im Grundsatz. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass nunmehr auch Gesundheits- und Impfdaten erfasst und im Ausländerzentralregister gespeichert werden können. Das entspricht einer unserer Forderungen.

Aus unserer Sicht noch unzureichend geregelt sind allerdings die Zugriffsrechte auf das so geschaffene zentrale Kerndatensystem für Asyl- und Schutzsuchende. Für eine effiziente Organisation der kommunalen Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen wäre es dringend erforderlich, dass auch die Gesundheits- und Jugendämter sowie die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden Zugriff auf diesen Datenbestand hätten.

Wir unterstützen daher die vom Bundesrat in Ziff. 8 – 10 seiner Stellungnahme vom 18.12.2015 erhobenen Forderungen und wären Ihnen dankbar, wenn der Innenausschuss des Deutschen Bundestags sich diese zu eigen machen würde.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dr. Ruge



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium des Inneren
Referat MI 6

Nur per Mail an: MI6@bmi.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II

Datum: 25.11.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abgeben zu können. Davon machen wir gerne Gebrauch, möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine abschließende Bewertung der verwaltungspraktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen und des damit für die Landkreise verbundenen Aufwandes aufgrund der äußerst kurzen Frist nicht möglich ist.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz. Positiv zu bewerten ist namentlich die Doppelungen bei der Identitätsfeststellung vermeidende Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden bei Erstkontakt zu den zuständigen Behörden, der beabsichtigte medienbruchfreie beschleunigte Datentransfer zum Ausländerzentralregister und der Ausbau des Registers zu einer zentralen Datenquelle, auf die in nachgelagerten Fachverfahren, wie insbesondere bei der Leistungsgewährung, zurückgegriffen werden kann. Dies wird die Arbeit der betroffenen Behörden – ungeachtet des fraglos auch entstehenden Mehraufwandes – im Ergebnis erleichtern. Ein solcher Mehraufwand wird nicht zuletzt daraus resultieren, dass bestimmte Daten – etwa bezüglich der Berufsqualifikation – nicht einfach zu ermitteln sind, während andere Daten – etwa Telefonnummer und E-Mail-Adressen – sich häufig ändern und daher einen erhöhten Pflegeaufwand auslösen. Klargestellt werden sollte, ob auch eine Nacherfassung der Daten solcher Personen vorgesehen ist, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zugewandert sind.

Eine besondere Herausforderung stellt die Aufnahme und Unterbringung von Minderjährigen dar, die unbegleitet als Flüchtlinge nach Deutschland einreisen (UMF). Aus unserer Sicht ist es von großer Bedeutung, dass auch hinsichtlich dieses Personenkreises bei Gelegenheit

der ersten Kontaktaufnahme mit einer deutschen Behörde eine erkennungsdienstliche Behandlung stattfindet und dass ihre Daten erfasst und gespeichert werden können. Der vorliegende Gesetzentwurf äußert sich dazu nicht ausdrücklich. Nach dem letztthin neugefassten § 42a SGB VIII sind die örtlich zuständigen Jugendämter berechtigt und verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich UMF vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Eine Zuständigkeit der Jugendämter, die ausländer- bzw. asylrechtliche Registrierung der UMF durchzuführen, ist hiermit jedoch nicht verbunden; bei den Jugendämtern liegen dazu zudem weder die fachlichen noch die organisatorischen und technischen Voraussetzungen vor.

Gleichzeitig besteht hier zur Registrierungszuständigkeit in der Verwaltungspraxis aktuell im Zusammenspiel der Polizeibehörden, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies liegt daran, dass sich häufig erst in den Erstaufnahmeeinrichtungen herausstellt, dass es sich um einen minderjährigen und unbegleiteten Flüchtling handeln kann, der zudem um Asyl nachsuchen möchte. Aus den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die UMF sodann jedoch unter Berufung auf § 42a SGB VIII den Jugendämtern überstellt, *ohne* dass eine ausländer- oder asylrechtliche Registrierung durchgeführt wird. Prinzipiell besteht dann in den Landkreisen für die Ausländerbehörden eine Registrierungsmöglichkeit, die allerdings nur zeitversetzt möglich ist, da die UMF zunächst in den Jugendhilfe- bzw. Clearingeinrichtungen der Jugendämter in Obhut genommen werden müssen. Bis die Registrierung durch die Ausländerbehörden von den Jugendämtern veranlasst werden kann, kommt es praktisch allerdings nicht selten vor, dass sich die UMF bereits aus den Jugendhilfeeinrichtungen entfernt haben.

Dies führt zu erheblichen Reibungsverlusten bei der ausländer- und asylrechtlichen Registrierung der UMF, die sich damit nicht nur auf die Registerqualität, sondern darüber hinaus auch spiegelbildlich auf die bundesweite Verteilung der UMF auswirken.

Im AufenthG sollte deshalb geregelt werden, dass auch die Aufnahmeeinrichtungen befugt sind, die Identität der Minderjährigen zu überprüfen, denn die Aufnahmeeinrichtungen sind häufig die ersten Anlaufstellen der Minderjährigen. Darüber hinaus sollte § 6 Abs. 1 Nr. 1a AZRG-E dahingehend ergänzt werden, dass die Aufnahmeeinrichtungen auch in den Fällen des § 2 Abs. 1a Nr. 2 und 3 AZRG-E verpflichtet sind, Daten an das AZRG zu übermitteln.

Schließlich sollte jedenfalls in der Begründung klargestellt werden, dass auch UMF in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1a AZRG-E fallen. So stellt sich mit Blick auf sie die Frage, ob sie vor dem Hintergrund der Regelung in § 12 AsylG überhaupt in der Lage sind, ein Asylgesuch iSv § 2 Abs. 1a Nr. 1 AZRG-E zu äußern. Fest dürfte dagegen stehen, dass Minderjährige jedenfalls vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1a Nr. 2 bzw. Nr. 3 AZRG-E erfasst sind, weil sie unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, jedoch sollte dies in der Begründung erläutert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich darüber hinaus dafür aus, auch Gesundheitsdaten sowie Daten über vollzogene Untersuchungen bzw. Impfungen im AZR speichern und den betroffenen Behörden zugänglich machen zu können. Auf diese Weise könnten insbesondere aufwändige Mehrfachuntersuchungen vermieden werden.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass sichergestellt werden sollte, dass die in diesem Gesetz getroffenen IT- und Schnittstellenregelungen mit der Initiative des IT-Planungsrates Bund/Länder zur „Digitalisierung des Asylverfahrens“ abgestimmt und koordiniert werden.

II. Anmerkungen im Einzelnen

Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Regelungen noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

- Zu Art. 1 Nr. 6 lit ii) (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 AZRG-E):

Mit dieser Neuregelung wird auch die Bundesagentur für Arbeit in den Kreis der meldepflichtigen Behörden aufgenommen. Aus der Begründung ergibt sich nicht, im Hinblick auf welche Konstellationen die Agentur Daten von Asylsuchenden erfassen und weiterleiten kann. Wir regen an, dies klarzustellen.

- Zu Art. 1 Nr. 9 und 10 (§§ 18a – 18c AZRG-E):

Es ist richtig und wichtig, dass sowohl die Sozialämter und die für das AsylbLG zuständigen Behörden als auch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter Daten aus dem AZR abrufen können. Der unterschiedliche Datenumfang erschließt sich allerdings nicht. Wir regen an, dass auch die Sozialämter und die für das AsylbLG zuständigen Behörden (§ 18b AZRG-E) den vollen Umfang der in § 18c AZRG-E genannten Daten abrufen können; denn auch für sie ist es relevant zu wissen, ob/dass es begleitende Kinder gibt und Integrationsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zu § 18c AZRG-E regen wir an, im Gesetzestext die Reihenfolge der Sozialgesetzbücher systematisch sauber der Reihenfolge der genannten Behörden anzupassen. Wenn die Bundesagentur für Arbeit zuerst genannt wird, dann sollte auch das SGB III zuerst genannt werden, weil die Bundesagentur nur dieses allein ausführt. Für das SGB II sind die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger) zuständig, die aber erst als zweites genannt werden.

- Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 63a AsylG):

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages ist es ungeachtet des für die Ausländerbehörden damit verbundenen Mehraufwandes im Grundsatz nachvollziehbar, dass die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA) fälschungssicher ausgestaltet werden soll und deutlich mehr Angaben als heute umfassen wird.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Geltungsdauer der BÜMA auf längstens drei Monate verlängert werden soll. Das reduziert die Belastung der für die Verlängerung (auch) zuständigen Ausländerbehörden. Wir regen an, auch in §63a Abs. 2 Satz 2 AsylG eine Frist von längstens drei Monaten vorzusehen. Eine Verlängerung der ursprünglichen Geltungsdauer um weitere drei Monate ist vor dem Hintergrund, dass nach unserem Kenntnisstand Asylsuchende derzeit bis zu einem Jahr auf einen Termin zu Antragstellung warten müssen, sachgerecht, erspart den Asylsuchenden eine wiederholte Vorsprache bei der Ausländerbehörde und senkt den Vollzugsaufwand.

In die BÜMA sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Aufenthalt des Inhabers räumlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt ist. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwar an sich unmittelbar aus §§ 55 Abs. 1 Satz 1, 56 Abs. 1 AsylG, allerdings sorgt die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG insoweit für Unsicherheit hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status von Asylsuchenden, die über einen sicheren Drittstaat einreisen.

Unabhängig von der Ausgestaltung der BÜMA im Einzelnen stellt sich indes die Frage nach der Sinnhaftigkeit der BÜMA. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird ein neues, in der Herstellung (kosten)aufwändiges Dokument erzeugt, das letztlich nur als vorübergehender

Ersatz für die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung dienen soll. Näher liegt es, die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung schon bei Registrierung – die auch Voraussetzung für die Ausstellung der BÜMA ist – auszustellen und mit einem entsprechenden Zusatz für Asylsuchende zu versehen, die noch keinen Antrag gestellt haben.

III. Zur technischen Umsetzung

Der Erfolg der vorgeschlagenen Regelung wird davon abhängen, dass gleichzeitig hinreichende qualitätssichernde Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastbarkeit und Verlässlichkeit der Datenübermittlung, der Registerdaten insgesamt und auch des Datenabrufs aus dem Register zu gewährleisten. Hierzu bedarf es verwaltungspraktisch einerseits dringend einer weiteren Abstimmung mit den insbesondere betroffenen Ausländer- und Sozialbehörden der Landkreise, um die technische Realisierbarkeit nicht zuletzt der beabsichtigten Datenerfassung und Datenübermittlung, aber auch des Registerdatenabrufs beispielsweise über Schnittstellen zu den Fachverfahren, sicherstellen zu können.

Andererseits müssen die auf Kreisebene betroffenen Ausländer- und Sozialbehörden mit den nötigen Ressourcen und insbesondere der nötigen Hard- und Software ausgestattet werden, um den gesetzlichen Anforderungen an die Registerqualität genügen zu können. Nach Lage der Dinge sollte dies als koordinierte Bund-Länder-Aufgabe begriffen werden. Denn in der Sache scheint nicht nur Eile geboten; gewichtig ist auch, dass hier ein länderübergreifend einheitliches Herangehen erreicht wird. Auch insoweit ist eine Verzahnung mit dem vom IT-Planungsrat initiierten Koordinierungsprojekt nötig.

Übersehen werden sollte auch nicht, dass die Vermeidung von Medienbrüchen zuallererst beim BAMF als registerführende Stelle zu einer Aufwandsersparnis führt.

Um die hier bestehenden kommunalen Belange zu vermitteln, erscheint daher eine enge Einbindung der kommunalen Spitzenverbände angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ruge

Hans-Hermann Schild
Vorsitzender Richter am VG

Wiesbaden, den 07.01.2016

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Ansgar Heveling

Mitglieder des Deutschen Bundestages:

Abg. Andrea Lindholz [CDU/CSU]
Abg. Rüdiger Veit [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Luise Amtsberg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE]

Betr.: *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)*
BT-Drucksache 18/7043
(Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt)
hier: Sitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem o.g. Gesetzentwurf möchte ich Folgendes bemerken:

1. Allgemeine Überlegungen

Zunächst darf ich mich für die Einladung als Sachverständiger bedanken.

Ich gehe davon aus, dass ich wegen meiner langjährigen Erfahrung im Asylrecht, aber auch im Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingeladen worden bin.

Persönlich habe ich die sog. „Asylschwemme“ Ende der 80-iger/Anfang der 90-iger Jahre als Richter am Verwaltungsgericht und auch als Mitarbeiter der Hessischen Staatskanzlei einschließlich der damaligen „großen“ Asylreform miterlebt und mitgestaltet.

Für einen „alten“ Asylrichter waren die nun bestehenden Probleme schon früh absehbar. Dies vor allem, wenn man bedenkt, dass schon vor über drei Jahren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - möglicherweise wegen nicht sachgerechter Aufgabenbestimmung/Schwerpunktbildung und fehlender Personalstärke - schon mit der damaligen Menge an Verfahren nicht zeitnah zurechtgekommen ist.

Konkret: Wie sinnvoll ist es, wenn erst drei Jahre oder noch später nach der Einreise nach Deutschland eine erste Befragung zu den Fluchtgründen erfolgt? Sind die Angaben der Betroffenen zu den Fluchtgründen nach drei Jahren glaubhafter, als wenn sie unmittelbar nach der Einreise erfolgten? Wohl kaum. So ist das aber aktuell bei Verfahren aus dem Herkunftsland Iran: Ich erhalte derzeit Klagen gegen "frische" Entscheidungen des BAMF von Asylantragstellern, die bereits 2012/2013 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und damals ihren Asylantrag gestellt haben.

Zudem muss man feststellen, dass - entgegen den Anhörungen aus den 80-iger/90-iger Jahren - die jetzigen Anhörungsprotokolle mehr Wert auf Nebensächliches wie Fluchtwege, Verwandte, Schlepper usw. legen, als auf das eigentlich wichtige Verfolgungsschicksal.¹ Die Konsequenz: Waren damals Anhörungen aussagekräftig, meist über 10 Seiten lang, einzeilig in kleiner Schrifttype, so sind sie heute in aller Regel mehr als knapp gefasst. Ein Fakt, den man früher als Opfer einer Refa-Maßnahme² bezeichnen hätte.

So zeichnet sich immer mehr ab, dass die Verwaltungsgerichte zum teuren Reparaturbetrieb für unzureichendes Verwaltungshandeln werden und dabei in weiterer Konsequenz häufig genug auch den Klagen eigentlich nichtberechtigter Asylbewerber stattgeben müssen.

2. Zu dem Entwurf im Einzelnen

a) Zu Art. 1- Änderung des Asylgesetzes

aa) Zu Nr. 4

Aktuell ist in § 63 a AsylG (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) schon eine Bescheinigung für Asylsuchende durch die Neuregelung 2015 aufgenommen worden (gültig maximal vier Wochen). Bis dahin trugen die zunächst ausgestellten Papiere - ohne Regelung im Asylverfahrensgesetz - die Überschrift: „Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden“ und nun nach § 63a AsylG, „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“.

¹ Heute ist die Anhörung sehr knapp und teilweise auch mehr pro forma. In den 80-iger Jahren waren die Anhörungen des Grafen Bernsdorf legendär in ihrer Intensität.

² Heute wäre dies wohl das Ergebnis einer Wirtschaftsberatung: zeitlich nicht länger als X Minuten.

Dabei ist Asylsuchender die Person, die noch keinen Asylantrag gestellt hat bzw. noch nicht stellen können.³ Insoweit wird in dem Asylgesetz zwischen dem Asylsuchenden und dem Asylbewerber unterschieden. Letzterer ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, während der „Asyl“-Suchende keinerlei Status, außer dem der „tatsächlichen Duldung“, verfügt, welche durch Verlängerung des Auskunfts nachweises weiter aufrechterhalten wird. Dabei handelt es sich um keine Duldung nach § 60a AufenthaltsgG da die Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthaltsgG fehlt.⁴

Der Nachweis der Registrierung als Asylsuchender soll nun eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten erhalten (bisher maximal 1 Monat). Schon der aktuelle § 63a AsylG, welcher im AsylVfG noch nicht enthalten war, verstößt gegen Europarecht. Die Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)⁵, auch Verfahrensrichtlinie genannt, regelt in Art. 6 Abs. 1 Satz 2: *„Wird der Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt.“*

Mithin ist **spätestens 6 Arbeitstage** nach der Meldung als Asylsuchender der Asylantrag vom BAMF als zuständige Behörde entgegen zu nehmen.⁶ Nun soll es eine Rechtsgrundlage geben um den „Schwebezustand“ beliebig lange - mindestens drei Monate - aufrechtzuerhalten.⁷

Mit der hier vorgesehenen Regelung wird lediglich die **Statistik über Verfahrenslaufzeiten** beim BAMF per Gesetz **geschönt**, während es bisher einfach durch nicht ganz korrekte Datenerfassung erfolgte.⁸

Eine Regelung diesen Inhalts könnte man auch **für das verwaltungsgerichtliche Verfahren** in das Gesetz gleich mit aufnehmen. Niemand käme bisher jedoch auf den Gedanken, ein Gerichtsaktenzeichen bei einer „Asylklage“ erst zu vergeben und damit das Verfahren statistisch zu erfassen, wenn die sog. elektronische Bundesamtsakte⁹ und die sog. Dokumentenmappe¹⁰ sowie die Ausländerakte¹¹ vorliegen und der Kläger einen Termin zur formellen Klageerhebung erhalten hat. Tatsächlich schlägt sich dies alles auf die

³ Siehe VG Wiesbaden, Beschluss vom 05.08.2015, Az. 6 L 982/15.WI.A, InfAuslR 2015, 406, zur einstweiligen Anordnung gegen das BAMF auf die Entgegennahme eines Asylantrages.

⁴ Dazu unten noch unter 4.

⁵ ABL L 180 vom 29.06.2013, S. 180

⁶ VG Wiesbaden, Beschluss vom 05.08.2015, Az. 6 L 982/15.WI.A, InfAuslR 2015, 406, zur einstweiligen Anordnung gegen das BAMF auf die Entgegennahme eines Asylantrages.

⁷ Nachdem was Anwälte berichten, bis zum Jahre 2017.

⁸ Denn bereits bei der Erkennungsdienstlichen Behandlung wurde das Az. des BAMF vergeben und nicht erst bei der Aufnahme der Personaldaten durch das BAMF.

⁹ Ausdruck aus MARIS. Zur fehlenden ordnungsgemäßen elektronischen Akte des BAMF siehe VG Wiesbaden, Urteil vom 28. Februar 2014 – 6 K 152/14.WI.A, NJW 2014, 2060-2061.

¹⁰ Ein Bescheid darf erst dann ausgefertigt werden, wenn der Einzelentscheider diesen unterschrieben hat. Dabei ist das Datum zum Zeitpunkt der Unterschrift maßgeblich, weshalb die Dokumentenmappe erforderlich ist. Siehe dazu VG Wiesbaden, Urteil vom 22. März 2013 – 6 K 927/12.WI.A –, juris

¹¹ Zu den Anforderungen einer elektronischen Ausländerakte, siehe VG Wiesbaden, Urteil vom 26. September 2014 – 6 K 691/14.WI.A, InfAuslR 2015, 81-82.

Verfahrenslaufzeiten im gerichtlichen Verfahren nieder und ist ehrlicher als das, was jetzt mit den Vorlaufzeiten vor dem tatsächlichen Asylantrag angedacht ist.

Der nun geplante „Ankunftsnachweis“ entspricht dem Aussehen nach dem der Aufenthaltsgestattung. Einem mit der Materie nicht befassten ist der Unterschied - und dies ist rechtlich sehr ein wesentlicher - kaum zu erklären. Inhaltlich zu den bisherigen Bescheinigungen kommen lediglich hinzu: Nr. 8 (Größe und Augenfarbe), 18 (Vermerk, dass die Angaben auf den Angaben des Inhabers beruhen, 19 (Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt), 20 (maschinenlesbare Zone) und 20 (Barcode). Dadurch ändert sich gegenüber früher nicht viel – außer dem Aussehen und einer gewissen Fälschungssicherheit.

bb) Zu Nr. 2

Soll ein **Lichtbild** ein **zentrales Identifikationsmerkmal** sein, so müssen die Verfahren bei Kindern, aber auch denen über 14 Jahren, zügig durchgeführt werden. Hier können schon wenige Wochen bis Monate auf Grund des Entwicklungsprozesses des heranwachsenden Menschen dazu führen, dass das Lichtbild seinen Aussagegehalt verliert.¹²

cc) Übergangsregelung

Eine **Übergangsregelung** ist nicht im Entwurf aufgenommen, wäre aber sinnvoll, da es verwaltungsorganisatorisch kaum möglich sein wird, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fast eine Million Ausweise oder noch mehr gleichzeitig und unverzüglich an die bereits vorhandenen Asylsuchenden auszuhändigen. Denn selbst die gerade genutzte Meldung als Asylsuchender entspricht § 63a Abs. 1 Entwurf nur in Teilen (siehe oben). Der neue Ankunftsnachweis ist nach dem Gesetzentwurf dann aber „unverzüglich“ auszustellen.

b) Zu Art. 2 – Änderung des AZR-Gesetzes

Die im AZR-Gesetz vorgesehenen Änderungen erstaunen, zeugen sie von einem ungebrochenen Glauben, mit Hilfe der EDV alle Probleme lösen zu können. erinnert man sich an die Entstehung des AZR-Gesetzes zurück, so wäre eine Aufnahme der meisten nun geplanten Informationen auf blankes Entsetzen gestoßen. Mithin zeigt der Gesetzentwurf sehr deutlich eine gesellschaftliche Weiterentwicklung mit vielleicht „ungebremstem“ Glauben an die EDV als Allheilmittel.

Allerdings kann das Bedürfnis alle Personen, die irgendwie nach Deutschland gekommen sind, zentral zu erfassen, nicht von der Hand gewiesen werden. Bei einer Entgegennahme des Asylantrages binnen 6 Arbeitstagen durch das BAMF wäre dies kein Problem. Tatsächlich ist es ein personelles und damit auch ein organisatorisches des BAMF, weshalb die Registrierungen in unterschiedlichen EDV-Systemen der Länder nicht weiterhelfen.

¹² So sind z.B. biometrische Ausweise nicht mehr verlängerungsfähig, da sich selbst bei einem Erwachsenen der Gesichtsausdruck in der Zeit ihrer Gültigkeit wesentlich verändern kann.

Unterstellt man daher einmal, dass besondere Zeiten besondere Mittel erfordern, so sollten die Regelungen zur Erfassung im BZR aber normenklar und verhältnismäßig und vielleicht - und vielleicht sogar noch europarechtskonform - sein.¹³

c) Hierzu ein paar Beispiele:

aa) Zu Art. 2 Ziffer 4

So ist die in **Art. 2 Ziffer 4 (§ 3 Abs. 3 Nr. 11 Allgemeiner Inhalt - gemeint ist wohl tatsächlich Absatz 2, da der Paragraph mit Absatz 2 statt Absatz 1 anfängt)** zu speichernde Information für die **Durchführung von Impfungen** mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung mit der in der Begründung zu dem Gesetzentwurf beschriebenen Zielrichtung in sich zwar nachvollziehbar. Aber wie erfährt z.B. ein behandelnder Arzt von erfolgten Impfungen? Nach dem Entwurf und der Begründung erfahren davon nur alle Behörden, die mit dem in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Ausländer befasst sind, also auf das AZR zugriffsberechtigt sind. Wie sollen so gesundheitsschädliche Doppelimpfungen vermieden werden, wenn die Person im Krankenhaus oder bei einem niedergelassenen Arzt ist?¹⁴ Wer schreibt die Impfungen fort? Denn die Speicherpflicht gilt auch für den späteren Asylbewerber. Und wann werden diese Angaben gelöscht?

Die Speicherung der Durchführung der Gesundheitsuntersuchung (§ 3 Abs. 3 Nr. 10) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit § 62 AsylG, hier wäre eine Datenlöschung spätestens 10 Jahre nach Abschluss des Asylverfahrens zu veranlassen.¹⁵ Für die Impfungen fehlt aber leider jeglicher Bezug.¹⁶

Will man nicht nur in dieser Form einen gesetzgeberischen Gesundheitsschutz als „Aktionismus“, bedarf es m.E. mehr. Hier würde sich anbieten, den Ankunftsnachweis zugleich auch als vorläufigen Impfausweis zu nutzen und die Impfungen fortzuschreiben (z.B. bei Impfauffrischungen, Immunisierungen usw.). Denn nur so liegen die Daten auch bei einer ärztlichen Behandlung (hoffentlich) vor, im AZR nutzen sie wenig.

Angaben über Impfungen dürften darüber hinaus **Gesundheitsdaten i.S.v. Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinie** sein. Insofern kann der Gesetzgeber bei angemessenen Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses eine solche Regelung schaffen. Dies ist aber gem. Art. 8 Abs. 6 EG-Datenschutzrichtlinie der Kommission mitzuteilen.

Welche **geeigneten Garantien** in dem Gesetzentwurf enthalten sind, ist nicht feststellbar. Die Begründung sagt dazu ebenfalls nichts. Da gesonderte Zugriffsrechte oder dergleichen nicht vorgesehen sind, ist allein aus diesem Grunde eine entsprechende Aufnahme in das Gesetz europarechtlich mehr als bedenklich.

¹³ So schon BVerfG, Volkszählungsurteil, E 65, 1.

¹⁴ S. 45 vorletzter Absatz, BT-Drs. 18/7043. Siehe die Diskussion über die Krankenversicherungskarte für Asylbewerber, FAZ vom 04.01.2015.

¹⁵ Ein m.E. sehr langer Zeitraum, müssen wir doch ggf. tatsächlich mit Zeiten von über fünf Jahren bis zum Abschluss eines Verfahrens nach der Einreise rechnen.

¹⁶ Auch ist nicht sichergestellt, dass die Einrichtung, die die Daten gemeldet hat, dann noch existiert.

bb) Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. b):

Es ist löblich, wenn nun auch eine Klarstellung der Verantwortlichkeiten bei den **Fingerabdrücken** erfolgen soll. Nur leider wird das AFIS-A beim BKA als **INPOL-Datei** gem. § 11 BKAG geführt. Dies erfolgt auch bei der INPOL-A-Datei "Visa-KzB-Verfahren".¹⁷ Diese sind aber von der Ausnahmeregelung des Art. 3 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie, welcher sich auf die öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung bezieht, gerade nicht erfasst. Auf die Datei AFIS-A findet vielmehr das allgemeine Datenschutzrecht Anwendung. Denn die Erhebung von Fingerabdrücken der Asylbewerber in das nationale AFIS-A erfolgt nun nach europäischem Recht, der EURODAC-Verordnung.¹⁸ Dabei wird in dieser in den Erwägungsgründen unter Ziffer 38 ausgeführt: „Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr findet Anwendung auf die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten“.

Dies mit der Folge, dass die Datei nicht als Zentraldatei im Rahmen eines polizeilichen Informationssystems, sondern als allgemeine Datei zu führen wäre und damit einer Meldung nach Art. 18 EG-Datenschutzrichtlinie unterliegt. Mit der weiteren Folge, dass eine Meldung gemäß § 4 e BDSG zum Zeitpunkt der Verarbeitung hätte vorliegen müssen.¹⁹ Auch hätte es einer Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des BKA gemäß § 4 d Abs. 5 und 6 BDSG bedurft.

Tatsächlich liegt eine entsprechende Meldung ebensowenig vor, wie eine Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des BKA. Damit ist eine Datenspeicherung unzulässig und die Daten sind zu löschen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BKA-Gesetz = § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Eine Errichtungsanordnung - wie im BKA-Gesetz für die INPOL-Dateien geregelt - reicht somit nicht aus. Es macht keinen Sinn Fingerabdrücke zu erheben, die anschließend mangels ausreichender Rechtsgrundlage zu vernichten sind.

Da die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung finden, bedürfte es für die „Amtshilfe“ auch eines Auftragsdatenvertrages gem. § 11 BDSG zwischen BAMF und BKA. Ein solcher ist nicht bekannt und liegt nicht vor.

¹⁷ Dazu VG Wiesbaden, Urteil vom 04. April 2013 – 6 K 910/12.WI.A, DuD 2013, 547-548.

¹⁸ VERORDNUNG (EU) Nr. 603/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 1.

¹⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 09.11.2010, Az. C-92/09 u.a., Rdnr. 101.

Es wäre nun endlich an der Zeit die europäischen Hausaufgaben zu leisten, statt wie bei der Datei „Gewalttäter-Sport“ mit der erforderlichen Errichtungsanordnung gem. § 34 BKAG bis zu dem mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts zu warten, um tätig zu werden.²⁰

cc) Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. a):

In der Begründung²¹ wird offen zugegeben, dass die EDV des BAMF mit dem System MARIS aktuell nur bedingt an das AZR angeschlossen werden kann und es dazu noch des Ausbaus der Schnittstellen bedarf, die geplanten Regelungen so also gar nicht sofort umgesetzt werden können. Bei dem Satz „Sofern es bis zum Abschluss der technischen Anpassung beim BVA erforderlich ist, kann sich das BAMF im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch eines weiteren Auftragdatenverarbeiters bedienen.“ wäre interessant, an wen hier gedacht ist. Wer soll dann die Daten der Asylsuchenden und Asylbewerber verarbeiten oder nutzen? Der Entwurf des Auftragsdatenvertrages gem. § 11 BDSG sollte zumindest der Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden. Nur dann lässt sich die Sache beurteilen.

dd) Zu Art. 2 Nr. 3:

Hier fällt zunächst auf, dass es neben dem „Asylsuchenden“ (so das AsylG) nun im AZR-Gesetz auch noch einen Ausländer gibt, der ein Asylgesuch geäußert hat. In der Begründung ist dagegen wiederum von Asylsuchenden die Rede. Auch ist nicht klar was mit Nummern 1. bis 4. ist, die in dem neuen Absatz 1a von § 2 nicht enthalten sind, wenn es mit Nr. 5 losgeht - anscheinend eine Folge der nicht lektorierten Fassung.

Auch wenn das selbe gemeint sein soll, so wäre ein klarer Sprachduktus von Vorteil:
„... , wer als Ausländer 1. Asylsuchender ist, 2. unerlaubt eingereist ist oder 3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.“

In diesem Sinne sollte auch Nr. 3 Buchst. b) bei Nummer 2 angepasst werden.

Offen lässt der Entwurf zu dem AZR-Gesetz auch, wie mit **laufenden Verfahren** und schon anderweitig erfassten Asylsuchenden umgegangen werden soll, deren Daten noch nicht mit dem vollständigen Datenumfang nach § 3 Entwurf erfasst wurden. Da es an einer **Übergangsregelung fehlt**, müssten die Daten alle nacherhoben werden. Ob dies verwaltungstechnisch bei den vorhandenen knappen Personalressourcen sinnvoll ist, erscheint fraglich. Der Gesetzgeber sollte hier Farbe bekennen, ob er dies wirklich will.

²⁰ Siehe dazu schon VG Gießen, Urteil vom 29. April 2002 – 10 E 141/01 – nach juris.

²¹ S. 43 BT-Drs. 18/7043.

ee) Zu Art. 2 Nr. 4:

In Absatz 4 (tatsächlich Absatz 3) sollen die Daten erfasst werden, die für Integrationsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei werden auch die Ausländer erfasst die „ein Asylgesuch geäußert haben“ (§ 2 Abs. 1a Nr. 5 (tatsächlich Nr. 1)). Will man schon vor Asylantragstellung mit der Integration beginnen, so bedeutet dies letztendlich in der Praxis, dass bei diesen Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Abschiebungen mehr in Betracht kommen.

Wenn man dieses politisch wirklich will, wäre eine richtige **Einwanderungsregelung**²² ehrlicher. Es macht keinen Sinn, bei jemanden die Integration zu beginnen, um ihn dann nach einem, zwei oder drei Jahren seinen Asylantrag wirklich stellen zu lassen und dann den Antrag auf einen Flüchtlingsstatus letztendlich mit Abschiebungsandrohung usw. abzulehnen.²³

Ansonsten wäre eine **Datenspeicherung auf Vorrat** gegeben, die erst dann zum Zuge käme, wenn die Personen einen „Bleibe-“status erhalten. Dann könnten die Daten noch im Asylverfahren bei möglichem positivem Ausgang aufgenommen werden.

Diese Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit **§ 18 b Entwurf (Art. 2 Nr. 11)**, durch welche eine frühzeitige und erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährleistet werden soll. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Daten, die ein Inländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch der BA selbst liefern müsste. Ob und inwieweit eine solche „Privilegierung“ wirklich Sinn macht erschließt sich nicht.

Wofür allerdings bei einer Asylbewerberleistung (nach tatsächlicher Asylantragstellung) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **Angaben über Schulbildung, Beruf**, usw. erforderlich sind, erschließt sich ebenfalls nicht. Für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylBLG auf jeden Fall nicht. Auch beruhen diese Angaben auf denen des Flüchtlings und sind nicht verifiziert.²⁴ Wer schreibt diese Angaben bei der weiteren Erkenntnisgewinnung fort?

Es dürfte die Stellen, die die ersten Daten in das AZR einstellen, überfordern, die Daten valide zu halten. Schulämter oder gar Schulen sind nicht Teil des gemeinsamen Verfahrens AZR, Hochschulen ebenfalls nicht. Auch die BA kann keine Daten in das ARZ einstellen. Hier zeichnet sich langfristig einen Datenbestand ab, dem es an entsprechender

²² Als Alternative bestünde die Möglichkeit Flüchtlinge z.B. aus Syrien und Afghanistan als Kontingentflüchtlinge für einen Zeitraum X aufzunehmen mit der Maßgabe, dass bei besonderer Integrierungsleistung ein Daueraufenthaltsrecht begründet werden kann. Dies könnte zu einer erheblichen Entlastung des BAMF führen, die Integration fördern und für alle Beteiligten zu klaren „Spiel-“Regeln führen.

²³ Nach dem bisher bekannten steht keinem oder nur einem äußerst geringen Teil der Flüchtlinge ein Asylstatus nach Art. 16 a GG zu. Wenn überhaupt geht es um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder einem geringeren Status.

²⁴ Es hat schon Asylbewerber gegen, die bei ihrer Anhörung beim BAMF angegeben haben studiert zu haben. Später stelle sich dann heraus, dass sie sich selbständig Lesen und Schreiben beibrachten.

Aussagekraft wegen mangelnder Aktualität mangeln wird. Mithin darf die Erforderlichkeit bezweifelt werden. Oder aber es bedarf datenschutzrechtlich strikter Lösungsregelungen.

dd) weitere Überlegungen

Insgesamt sollte sich der Gesetzgeber auch unter diesen Gesichtspunkten (Erforderlichkeit, Aktualität usw.) dezidiert überlegen, was wirklich effektiv ist und Sinn macht.

Gleiches gilt für Zugriffsrechte und Übermittlungsregelungen.

Es würde vorliegend den Rahmen sprengen, auf jeden Punkt mit der entsprechenden Intensität einzugehen.

3. Zur Stellungnahme des Bundesrates (608/15 – Beschluss)

Was die **Datenlöschung** betrifft, so hat der Bundesrat zu Recht darum gebeten, Verfahren vorzusehen, die es der Registerbehörde ermöglichen, selbst und eigenverantwortlich die Voraussetzungen für eine Löschung von nicht mehr benötigten Daten zu prüfen beziehungsweise abzufragen (Nr. 12). Nur so kann letztendlich sichergestellt werden, dass sich das ARZ nicht zu einem Datenmüllberg entwickelt.

Zu Recht fordert der Bundesrat, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch vorzusehen, zum Beispiel durch Markierung des Zweckes sowie der Herkunft der Daten und eines **gesetzlichen Ausschlusses** der Rasterung der Daten; aber auch hinreichende flankierende technische Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen, die eine **Trennung der zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen und gespeicherten Daten** sicherstellen (Nr. 13).

Der Sicht des Bundesrates, insbesondere auch unter Kapazitätsgesichtspunkten sicherzustellen, dass **nur erforderliche Daten erhoben und diese nur solange gespeichert werden, wie dies erforderlich ist**, kann nur zugestimmt werden. Für jede Personengruppe ist daher zu prüfen, welche Daten tatsächlich im weiteren Verfahren benötigt werden. Die personalintensive Erhebung von Daten, die später nicht benötigt werden, sollte auf das praktisch Unvermeidbare beschränkt sein, da hierdurch die Zielsetzung beschleunigter Abläufe im Verfahren ansonsten konterkariert werden kann (Nr. 15 c).

4. Weitere Probleme: Asylbewerberleistungsgesetz

Über den Gesetzentwurf stellt sich auch die Frage, wie das Asylbewerberleistungsgesetz für Asylsuchende gehandhabt werden soll.

Nach dem Asylbewerberleistungsberechtig sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, und
- ...
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

leistungsberechtigt.

Eine entsprechende **Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG über die Aussetzung der Abschiebung enthält der geplante Ankunftsnachweis nach dem Gesetzentwurf gerade nicht**. Es dürfte etwas anderes gemeint sein, wenn darauf hingewiesen wird, dass der Inhaber der Pass- und Ausweispflicht gerade nicht genügt (§ 63a Abs. 1 S. 2 Nr. 19 Entwurf AsylG). Was soll also in der Zeit bis zur Asylantragstellung an Leistungen erfolgen? Da das Asylbewerberleistungsgesetz normenklar keine Anwendung findet, soll noch ein „Asylsuchenden-Leistungsgesetz“ geschaffen werden. Oder wäre es nicht einfacher, mit dem Aufenthaltsnachweis die Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthaltsgG zu bescheinigen oder das Asylbewerberleistungsgesetz in seinem Anwendungsbereich um eine Ziffer zum „Aufhaltsnachweis“ zu ergänzen.

Alles im allen sollte der Gesetzentwurf gründlich überarbeitet werden, zumal die Probleme im Detail liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Hermann Schild
(Unterschrift qualifiziert Signiert)

Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 11. Januar 2016 zum

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

BT-Drucksache 18/7043

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) bewertet die durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz vorgesehenen Gesetzesänderungen positiv.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden, eine schnelle, flächendeckende, eindeutige und einmalige Erfassung der Betroffenen, eine gemeinsame Nutzung der Daten durch die zuständigen Einrichtungen und eine frühzeitige Beteiligung der Sicherheitsbehörden.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele können, soweit Aufgaben des BVA betroffen sind, mit den vorgesehenen Normen erreicht werden.

1. Aufgaben des Bundesverwaltungsamtes im Bereich der Öffentlichen Sicherheit

Das Bundesverwaltungsamt verantwortet im Bereich der Öffentlichen Sicherheit diverse nationale und europäische IT-gestützte Verfahren. Mit diesen Verfahren ist das BVA bereits jetzt die zentrale Drehscheibe für ausländerrechtliche Informationen bei Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

Diese Funktion wird im Rahmen der Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes durch unverzügliche Erfassung der Betroffenen im Ausländerzentralregister (AZR) bei Erstkontakt, durch zusätzlich zu speichernde Daten, durch erweiterte Anbindung von Behörden und durch die Einbindung der Sicherheitsbehörden ausgebaut.

Das AZR, das vom BVA im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterhalten wird, dient gegenwärtig rund 7.500 Behörden mit über 100.000 Nutzerinnen und Nutzern als Informationsquelle. Die Behörden, die nach geltendem Recht in erster Linie das AZR nutzen, nehmen ausländer- und asylrechtliche Aufgaben sowie Sicherheitsaufgaben wahr. Mehr als 48 Mio. Geschäftsvorfälle wurden 2015 weitgehend automatisiert abgewickelt. Das AZR steht an allen Tagen 24 Stunden zur Verfügung.

Im Rahmen des automatisierten Visumverfahrens unterstützt das BVA das Auswärtige Amt sowie die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung, ob zu den Antragstellerinnen und Antragstellern, Einladern und Referenzpersonen Erkenntnisse vorliegen, die der Erteilung eines Visums entgegenstehen. Hierzu werden bei jährlich rund 2,3 Millionen Visumanträgen die entsprechenden Daten gegen nationale und europäische Datenbestände (u.a. AZR, Schengener Informationssystem - SIS; europäisches Visa-Informationssystem - VIS, nationaler Sachfahndungsbestand) geprüft und inländische Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste konsultiert.

2. Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Es ist daher konsequent und aus Sicht des BVA zu begrüßen, wenn durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz die beim BVA bereits vorhandene Infrastruktur im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingspolitik ausgebaut wird.

Im Wesentlichen müssen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- **Erweiterung des AZR um zusätzliche Speicherinhalte – Art. 2 Nr. 4 Datenaustauschverbesserungsgesetz** (z.B. Anschrift im Bundesgebiet, Nummer des Ankunfts nachweises, Angaben zu begleitenden minderjährige Kindern und Jugendlichen, Angaben über die Verteilung nach § 15a Aufenthaltsgesetz, Telefonnummern, E-Mailadressen, zuständige Aufnahmeeinrichtung, Fingerabdruckdaten, Gesundheitsdaten, Bildungsdaten, Integrationsmaßnahmen).
- **Erweiterte Anbindung von Behörden zwecks Übermittlung und Abruf von Daten – Art. 2 Nrn. 5 und 11 Datenaustauschverbesserungsgesetz** (Aufnahmeeinrichtungen, Bundesagentur für Arbeit).
- **Einführung einer dem Visumverfahren entsprechenden Sicherheitsüberprüfung von Asylsuchenden und unerlaubt aufhältigen bzw. unerlaubt eingereisten Personen – Art. 2 Nr. 12, Art. 6 Nr. 4 Datenaustauschverbesserungsgesetz.**
Mit dieser Änderung wird für die Betroffenen eine sicherheitsrechtliche Überprüfung analog zum Visumverfahren eingeführt. Durch die unverzügliche, automatische Konsultation der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes sowie eine unverzügliche Überprüfung der einschlägigen Register bereits unmittelbar nach dem erstmaligen Behördenkontakt des Betroffenen wird sichergestellt, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse frühestmöglich, im Regelfall noch vor der Erteilung eines Ankunfts nachweises und vor der Verteilung auf ein Bundesland bekannt werden und im Verfahrensablauf Berücksichtigung finden können.
- **Anbindung der Meldebehörden an das AZR (Art. 3 Nr. 3, Art. 9, Art. 11 Nrn. 1 und 2 Datenaustauschverbesserungsgesetz)**
Zukünftig soll eine Übermittlung bestimmter Daten aus dem AZR an die zuständige Meldebehörde ohne Ersuchen automatisch erfolgen, wenn bestimmte Daten eines Betroffenen hinzugefügt oder geändert werden (z.B. Änderung der Anschrift).

Die zu übermittelnden Inhalte und deren fachliche und technische Ausgestaltung ergeben sich nun nicht mehr wie bisher allein aus den spezialrechtlichen Vorgaben des AZR-Rechts, sondern aus der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV). Formal wird dadurch der Standard XMeld Grundlage für den Datenaustausch zwischen Meldebehörden und AZR. Dies führt zur Einrichtung neuer Kommunikationsarten und -wege im AZR. Das AZR wird damit zu einem funktionellen Teil des Meldeprozesses.

Es bedarf hierzu noch intensiver Abstimmungsprozesse mit den Ländern und Kommunen, deren Dauer bislang noch nicht abgeschätzt werden kann. Das BVA rechnet wegen der hohen Zahl betroffener Personen und den relevanten Änderungen mit einem lebhaften Datenaustausch zwischen dem AZR und den rund 6.500 Meldebehörden. Diese Maßnahme wird aufgrund der dargestellten technischen Herausforderung sehr aufwändig sein und kann in der Endausbaustufe nicht vor 2017 verwirklicht sein.

Das Bundesverwaltungsamt befasst sich bereits auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der Planung und Realisierung der Umsetzung. Wegen des Umfangs der Änderungen ist entsprechend der Gesetzesbegründung eine Umsetzung zum Inkrafttreten nicht möglich.

Obwohl die notwendigen Anpassungen parallel bearbeitet werden, wird es eine gestaffelte Inbetriebnahme zu mehreren Terminen geben. Nach aktueller Planung soll Ende März 2016 ein erheblicher Teil der neuen Daten im AZR gespeichert und abgerufen werden können. Weitere Änderungen und Erweiterungen des AZR sind für Ende Juni 2016 vorgesehen. Zeitgleich wird auch an der Beteiligung der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes und am Abgleich mit den Sicherheitsregistern gearbeitet. Diese sollen voraussichtlich zum Ablauf des Jahres 2016 zur Verfügung stehen. Eine Anbindung der Meldebehörden wird nicht vor 2017 erfolgen können. Die Kommunen sind aber bereits durch die Ausländerbehörden an das AZR angebunden und werden damit bereits von den Erweiterungen Ende März/Juni 2016 profitieren.

Diese Umsetzungsplanung steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen im Gesetzgebungsverfahren. Die Zeitplanung ist zudem abhängig von der Gestaltung der Schnittstellen (z.B. zu den Nachrichtendiensten, Sicherheits- und Meldebehörden) und der jeweils erforderlichen Abstimmung mit den Beteiligten. Sobald das Gesetz verabschiedet sein wird und die Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden abgeschlossen ist, wird das BVA eine konkrete und zuverlässige Zeitplanung vornehmen können.

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)472 D



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Lübking

Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Herrn
Ansgar Heveling, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum
07.01.2016

Aktenzeichen
I/1-00

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
U. Lübking/-245
uwe.luebking@dstgb.de

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Heveling,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Anliegend erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme des DStGB.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Uwe Lübking

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Innausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die schnelle und flächendeckende Registrierung zu verbessern und so die Anzahl der nicht registrierten Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland zu reduzieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird nach unserer Auffassung dieser Zielsetzung auch grundsätzlich gerecht. Wir begrüßen insbesondere die Regelungen zur Vermeidung von Doppelungen bei der Identitätsfeststellung, den angestrebten medienbruchfreien beschleunigten Datentransfer zum Ausländerzentralregister sowie den Ausbau dieses Registers zu einer zentralen Datenquelle, auf die in weiteren Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden kann. Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen für den notwendigen Datenaustausch geschaffen.

Auch die Einführung des Auskunftsnachweises durch Änderung des § 63 a des Asylgesetzes wird von uns unterstützt. Registrierung und Auskunftsnachweis können auch der sogenannten „Selbstzuweisung“ von Flüchtlingen entgegenwirken.

Die Zielsetzung rechtfertigt aus unserer Sicht auch den mit der Umsetzung des Gesetzes verbunden Mehraufwand. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Erhebung einzelner Daten, z. B. zur Berufsqualifikation, mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden sein können.

Aus unserer Sicht bedarf es einer Klarstellung dahingehend, was mit dem Per-

sonenkreis geschehen soll, der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland eingereist ist.

Mit Blick auf die Erfassung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sehen wir Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf. Aus kommunaler Sicht stellt die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine zunehmende Herausforderung dar. Auch für diesen Personenkreis muss eine erkennungsdienstliche Behandlung stattfinden und zwar bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer deutschen Behörde. In § 42 a SGB VIII, der durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingefügt wurde, wird normiert, dass die örtlichen öffentlichen Jugendämter berechtigt und verpflichtet sind, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Damit ist aber nicht die Zuständigkeit der örtlichen öffentlichen Jugendämter verbunden, die ausländer- bzw. asylrechtliche Registrierung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durchzuführen. Dies auch deshalb nicht, weil die Jugendämter weder fachlich noch organisatorisch diese Aufgaben leisten können. In den Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen viele der unbegleiteten Flüchtlingskinder zunächst ankommen und wo festgestellt wird, dass es sich um einen minderjährigen und unbegleiteten Flüchtling handelt, werden diese unter Berufung auf § 42 a SGB VIII an die Jugendämter weiter geleitet, ohne dass in der Erstaufnahmeeinrichtung eine ausländer- oder asylrechtliche Registrierung durchgeführt wurde. Nach Berichten aus der Praxis werden durch die Bundespolizei keine erkennungsdienstlichen Behandlungen mehr durchgeführt.

Zwar könnte in den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte eine Registrierung erfolgen, die dann aber durch das jeweilige Jugendamt veranlasst werden müsste. Dies kann aber nur zeitverzögert geschehen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die Zuständigkeit des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und der Ausländerbehörde auseinanderfallen, wie es überwiegend in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Wir halten es deshalb für notwendig klarzustellen, dass auch die Erstaufnahmeeinrichtungen befugt sind, die Identität der Minderjährigen zu überprüfen. Soweit die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfasst werden, sollte durch eine Ergänzung in § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AsylG klargestellt werden, dass sie auch am Ort der Inobhutnahme registriert und erkennungsdienstlich behandelt werden können.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Forderungen, auch Gesundheitsdaten sowie Daten über vollzogene Untersuchungen bzw. Impfungen im Ausländerzentralregister zu speichern und den betroffenen Behörden zugänglich machen zu können. Diese wäre notwendig, um aufwendige Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden.

Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, die in dem Gesetzentwurf getroffenen IT- und Schnittstellenregelungen mit der Initiative des IT-Planungsrates Bund/Länder zur „Digitalisierung des Asylverfahrens“ eng abzustimmen und zu koordinieren. Hier sehen wir aber ebenfalls richtige Ansätze und begrüßen ausdrücklich die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in dem entsprechen-

den Koordinierungsprojekt des IT-Planungsrates.

II. Anmerkung im Einzelnen

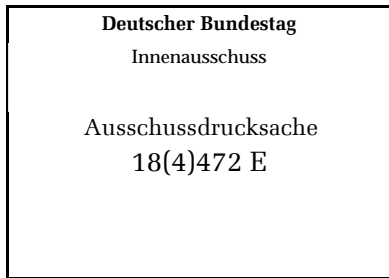
Zu Art.1 Nr. 3 (§ 63 a AsylG):

Wir begrüßen, dass die Geltungsdauer des Ankunftsnachweises auf 3 Monate verlängert werden soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verfahrensdauer reduziert dies die Belastung der für die Verlängerung des Ankunftsnachweises zuständigen Behörden. Wir regen aber an, auch bei der Verlängerung in § 63 a Abs. 2 Satz 2 AsylG die Möglichkeit einer Frist bis zu 3 Monaten vorzusehen

Zu Art. 2 Nr. 10 und 11 (§ 18 a ff. AZRG-E):

Wir regen an, dass auch die Gesundheitsämter sowie die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) Zugang zu den aufgeführten Daten haben. Das Zugangsrecht der Jugendämter folgt aus ihrer besonderen Verantwortung für die Inobhutnahme ausländischer minderjähriger Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus sollte korrespondierend zur geplanten Neuregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 b AZRG-E auch den für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden ein Zugriffsrecht eingeräumt werden. Wir schließen uns insofern den Vorschlägen des Bundesrates an.



Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
Ansgar Heveling, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

06.01.2016/ho

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-840
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

petra.laitenberger@staedtetag.de

Bearbeitet von

Petra Laitenberger

Regina Offer

Aktenzeichen

32.45.07 D

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), BT-Drucksache 18/7043

hier: Schreiben vom 21. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Heveling,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken und nutzen gerne die Möglichkeit, dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Zum Gesetzentwurf allgemein

Einführend möchten wir festhalten, dass wir die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz begrüßen. Sowohl die Schaffung eines Kerndatensystems als auch die notwendigen Erweiterungen der Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister werden grundsätzlich positiv bewertet, da künftig neben den Sicherheits- und Ausländerbehörden bspw. auch die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden auf eine einheitliche Datenbasis zurückgreifen können. Positiv ist auch, dass nunmehr auch Gesundheits- und Impfdaten erfasst und im Ausländerzentralregister gespeichert werden können. Dies wird bei den jeweiligen Behörden – ungeachtet des leider auch entstehenden Mehraufwandes – langfristig zu einer erheblichen Verfahrenserleichterung führen. So dürften bspw. bei den Ausländerbehörden eine Vielzahl von Mitteilungen an die Leistungsbehörden gemäß § 90 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) entfallen, wenn die Informationen zum Statuswechsel oder zur Beschäftigungserlaubnis direkt aus dem Kerndatenbestand des Ausländer-

zentralregisters (AZR) entnommen werden können. Weiterhin wird auch die in § 8 Abs. 3 Satz 2 AZRG-E geschaffene Möglichkeit des automatisierten Datenabgleichs zwischen den Datenbeständen des Ausländerzentralregisters und der Ausländerbehörde helfen, die Datenkonsistenz beider Systeme zu verbessern.

Neben der zu begrüßenden Zielsetzung des Gesetzentwurfes, Asylverfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, darf jedoch – wie oben bereits angeführt – nicht übersehen werden, dass durch die neu zu erfassenden Daten auch ein zusätzlicher Aufwand bei den Kommunen entsteht. Neben der Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bedarf es auch einheitlicher technischer Lösungsstrategien und vor allem die Bereitstellung eines einheitlichen und kostenlosen technischen Equipments (so bspw. im Hinblick auf die Ausrüstung der kommunalen Ausländerbehörden mit der Möglichkeit des Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystems „Fast-ID“).

Ergänzungsbedarf sehen wir bei den Zugriffsrechten auf das neu geschaffene zentrale Kerndatensystem für Asyl- und Schutzsuchende. Für eine effiziente Organisation im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist es dringend erforderlich, dass auch die Gesundheits- und Jugendämter sowie die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden Zugriff auf diesen Datenbestand haben. Wir unterstützen daher die vom Bundesrat in Ziffer 8 bis 10 seiner Stellungnahme vom 18.12.2015 erhobenen Forderungen.

Besondere Beachtung sollte die Schnittstelle zu den Jugendämtern finden. Oftmals stellt sich erst in den Erstaufnahmeeinrichtungen heraus, dass es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt. Mit Blick auf die Regelung in § 42 a SGB VIII werden diese Jugendlichen dann ohne ausländer- und asylrechtliche Registrierung an die Jugendämter überstellt. In der Folge entsteht eine erhebliche Unsicherheit bzgl. der Registrierungszuständigkeit in der Verwaltungspraxis zwischen Jugendämtern, Polizeibehörden, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden. Wir schlagen daher vor, im Aufenthaltsgesetz zu regeln, dass auch die Aufnahmeeinrichtungen befugt sind, die Identität der Minderjährigen zu überprüfen, denn die Aufnahmeeinrichtungen sind häufig die ersten Anlaufstellen der Minderjährigen. Darüber hinaus sollte § 6 Abs. Nr. 1 a AZRG-E dahingehend ergänzt werden, dass die Aufnahmeeinrichtungen auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 a Nr. 2 und 3 AZRG-E verpflichtet sind, Daten an das AZRG zu übermitteln. Auch in der Begründung sollte klargestellt werden, dass auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 a AZRG-E fallen.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 63a AsylG)

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen zur Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA), die fälschungssicher ausgestaltet werden soll und mehr Angaben umfassen soll als gegenwärtig, wird die dreimonatige Gültigkeit und einmalige Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat als nicht ausreichend und im Hinblick auf die derzeitige Situation als unrealistisch angesehen. Angesichts mehrmonatiger Terminvorlaufzeiten für die eigentliche Asylantragstellung hätte dies zur Folge, dass – würde es bei der Monatsfrist für die Verlängerung bleiben – die Ausländerbehörden diesen Ankunftsnachweis mehrfach verlängern müssten und somit auch entsprechend viele Vorsprachen abwickeln müssten.

Da der Trägervordruck zudem nur eine einmalige Verlängerung vorsieht, bedeutet dies, dass die Ausländerbehörden den Trägervordruck mit dem Foto immer wieder neu ausstellen müssten. Aus Sicht der Praxis bedarf es daher einer deutlichen Erweiterung des Verlängerungszeitraums. Vorstell-

bar wäre ein Dreimonatszeitraum bzw. wenn der Termin für die Asylantragstellung bereits feststeht, bis kurz über diesen Termin hinaus.

Des Weiteren wird es für sinnvoll erachtet, für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten bereits standardmäßig die BÜMA mit einem Hinweis zu versehen, dass eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist (§ 61 Abs. 3 S. 4 AsylG).

Mangels klarer rechtlicher Einordnung der BÜMA im Gesamtkontext zu anderen relevanten Normen (bspw. § 59a AsylG) bestehen insbesondere im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Status von Asylsuchenden, die über einen sicheren Drittstaat einreisen (§ 55 Abs. 1 S. 3 AsylG), Unsicherheiten. Entsprechende Vorgaben bzw. gesetzliche Klarstellungen, um Auslegungs- und Vollzugsproblemen entgegenzuwirken, wären daher sinnvoll. Da bei diesem Personenkreis eigentlich keine Gestattungswirkung eintritt und diese somit auch nicht die Voraussetzungen erfüllen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen.

Losgelöst von der konkreten Ausgestaltung der BÜMA stellt sich indes auch die Frage, ob notwendig bzw. angebracht ist, zwei in Konkurrenz zueinander stehende Verfahrensbescheinigungen (BÜMA und Aufenthaltsgestattung) auszustellen oder ob es nicht vielmehr sinnvoll wäre, nur die Aufenthaltsgestattung beizubehalten und diese vom Asylgesuch bis zur Entscheidung auszustellen und zu verlängern. Um unterscheiden zu können, ob bereits ein Asylantrag gestellt worden ist oder nicht, könnte die Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende, die noch keinen Antrag gestellt haben, mit einem entsprechenden Zusatz versehen werden.

Zu Art. 2 Nr. 3 a (§ 2 Abs. 1 a AZRG-E)

Redaktioneller Hinweis: Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 a AZRG-E beginnt mit Nummer 5.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 3 AZRG-E)

Redaktioneller Hinweis: Die Nummerierung der Absätze beginnt mit (2) anstelle (1).

Zu Art. 7

Bislang ist keine Anpassung des § 65 AufenthV (Ausländerdatei A – Erweiterter Datensatz) hinsichtlich der Speichermöglichkeit des Ankunfts nachweises (AKN-Nummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum – analog zur Gestattung) im ausländerrechtlichen Fachverfahren vorgesehen, obwohl gemäß § 63 a AsylG auch die Ausländerbehörden (nach Zuweisung) für die Verlängerung und damit für die Übermittlung der Daten an das AZR (§ 6 AZRG) zuständig sind. Um hier eine medienbruchfreie Datenübermittlung zu gewährleisten, muss aus unserer Sicht dringend die Ausländerdatei A um die Daten des Ankunfts nachweises erweitert werden.

Zu Art. 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zum Inkrafttreten des Gesetzes wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass das Inkrafttreten auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt wird, wobei für die technische Umsetzung ein gestaffelter Zeitansatz vorgesehen werden muss.

Hierbei wird jedoch übersehen, dass die zusätzlichen Übermittlungserfordernisse der Ausländerbehörden an das Ausländerzentralregister ebenfalls umfangreiche Anpassungs- und Umprogrammierungsmaßnahmen an den ausländerrechtlichen Fachverfahren erforderlich machen, die keinesfalls

am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt sein können. Wir regen daher an, den frühestmöglichen Zeitpunkt auf zumindest drei Monate nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fogt', with a stylized, cursive script.

Dr. Helmut Fogt



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)472 F

Andrea Voßhoff

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutscher Bundestag

- Innenausschuss -

- nur per E-Mail-

innenausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref7@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 04.01.2016

GESCHÄFTSZ. VII-206-5/005#0004

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **67. Sitzung des Innenausschusses - Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines
Datenaustauschverbesserungsgesetzes**

HIER Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses zum Entwurf
für ein Datenaustauschverbesserungsgesetz und die Gelegenheit als Sachverständi-
ge meine Standpunkte darlegen zu können, danke ich. Zur Vorbereitung möchte ich
Ihnen meine Bewertung bereits vorab in schriftlicher Form zukommen lassen:

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Datenaustauschverbesserungsgesetz sieht
mit dem Aufbau eines sog. Kerndatensystems im Ausländerzentralregister (AZR)
eine erhebliche Ausweitung sowohl des Datenumfangs als auch der zugriffsberech-
tigten Stellen vor. Künftig sollen alle am Asylverfahren und der nachfolgenden In-
tegration beteiligten Stellen Zugriff auf diese an zentraler Stelle gespeicherten Daten
erhalten.

Die Zusammenführung der durch viele Stellen zu nutzenden gleichen Daten zentral
und gebündelt in einer besonders gesicherten Datei statt in einer Vielzahl von Datei-
en unterschiedlichster Stellen verhindert Mehrfachspeicherungen und erleichtert si-



cher auch die datenschutzrechtliche Kontrolle. Jedoch ist ein solch massiver Ausbau eines zentralen Registers insbesondere vor dem Hintergrund der Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit besonders kritisch zu betrachten.

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation und der sich daraus ergebenden Probleme bestehen nach meiner Einschätzung keine grundlegenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf im Ganzen.

Die vorgesehene Erweiterung des Datenkranzes ist nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung für eine effektive und möglichst beschleunigte Erfüllung der Aufgaben im Asylverfahren und der anschließenden Integration erforderlich, so dass ich die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit noch als gewahrt ansehe. Diese Einschätzung gründet sich vor allem auch darauf, dass der Zugriff auf die gespeicherten Daten durch die unterschiedlichen Behörden entsprechend ihrer Aufgaben begrenzt wird und nicht für alle Behörden ein Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen ist.

Auch die Ausweitung des Kreises der zugriffsberechtigten Stellen kann vor dem Hintergrund des äußerst komplexen und föderal organisierten Verfahrens datenschutzrechtlich noch als erforderlich angesehen werden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung einer hinreichenden technischen und organisatorischen Trennung im Rahmen der Datenverarbeitung und -nutzung. In der Praxis wird sich zudem zeigen müssen, ob die gemeinsame Datenpflege durch eine solche Vielzahl von Behörden Erfolg hat.

Im Einzelnen gibt es aus datenschutzrechtlicher Sicht aber in einer Reihe von Punkten auch Anlass zur Kritik:

Im Rahmen der Ressortabstimmung zum inhaltsgleichen Entwurf der Bundesregierung konnte ich bereits wichtige Änderungen erreichen, wie zum Beispiel, dass ein unbegrenzter Abruf von Daten im automatisierten Verfahren durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Zudem erfolgt nunmehr die Speicherung bestimmter Daten nur im Falle einer freiwilligen Angabe. Für den Fall der Weitergabe nicht anonymisierter Daten zu Forschungszwecken konnte ich die Erforderlichkeit der vorherigen Einwilligung der Betroffenen festschreiben. Unbefriedigend sind aus datenschutzrechtlicher Sicht noch folgende Punkte:

Mit Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs wird die Zulässigkeit der Datenspeicherung u.a. auf solche Ausländer erstreckt, die unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten. Hierdurch erfolgt eine weitreichende Ausdeh-



nung der bisher begrenzten Speicheranlässe. Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 2 Abs. 1 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) entschieden, dass grundsätzliche Anlass für eine Datenspeicherung ist, wenn ein Ausländer seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Nach Absatz 2 ist ferner – m.E. im Sinne einer Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz – eine Speicherung bei bestimmten, im Wesentlichen ausländerrechtlichen Fallgestaltungen möglich. Die Neuregelung sieht letztlich aber keine einzelfallbezogenen Ausnahmen von dem zuvor skizzierten Grundsatz mehr vor, sondern erfasst allgemein ganze Personengruppen. Hierunter fallen etwa auch solche Personen, die sich unverschuldet unerlaubt in Deutschland aufhalten (z.B. aufgrund der krankheitsbedingten Überziehung eines Visums) oder die zwar unerlaubt eingereist sind, jedoch keinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland beabsichtigen. Somit stellt sich die Frage, ob dieser Anwendungsbereich nicht entsprechend eingegrenzt werden sollte, um dem Grundsatz des Absatzes 1 Rechnung zu tragen. Anderenfalls sollte zumindest eine entsprechende Verkürzung der - in der Regel zehnjährigen - Löschfristen für solche Daten aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht an mehreren Stellen eine Speicherung bei freiwilliger Angabe der Daten (z.B. der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse) bzw. eine Einwilligung zur Datenübermittlung (etwa zu Forschungszwecken) vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis muss jedoch sichergestellt sein, dass die Betroffenen auch in hinreichender Weise und auf eine für sie verständliche Art über die Freiwilligkeit und die Folgen informiert werden. Hierbei gehe ich davon aus, dass selbstverständlich auch die behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Erstellung von Formularen eingebunden werden und in der Praxis die Einhaltung der Regelungen überwachen. Auch mein Haus wird hierauf bei künftigen Kontrollen einen besonderen Fokus legen.

Mit den vorgesehenen Regelungen des Entwurfs wird der Kreis der Daten verarbeitenden und nutzenden Stellen in erheblicher Weise ausgedehnt. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Stellen in den Kreis der Berechtigten aufgenommen werden, denen Aufgaben im Asylverfahren oder bei der Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen übertragen sind. Zudem ist eine möglichst genaue Differenzierung nach den entsprechenden Aufgaben und den hierzu erforderlichen Daten vorzunehmen. Je pauschaler die Nennung des Zwecks für eine Datenübermittlung ist, desto strenger müssen die Kontrollmechanismen ausfallen. So sieht Artikel 2 Nr. 11 des Entwurfs etwa die Möglichkeit zur Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch vor. Diese weite Zweckbestimmung darf letztlich nicht zu einer Umgehung der (spezialgesetzlich) geregelten Verarbeitungs- und Nut-



zungsregelungen führen. Grundsätzlich wäre hier eine Eingrenzung (z.B. in der Form „...zum Zweck der Arbeitsförderung nach dem dritten Kapitel des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“) wünschenswert.

Der Entwurf sieht ferner für eine Vielzahl von Behörden die Einrichtung des automatisierten Verfahrens vor. Das automatisierte Verfahren nach § 22 AZRG stellt eine Sonderform der Datenübermittlung dar. Es darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist. Somit ist der Maßstab für eine Einrichtung nicht jede bloße Verfahrensvereinfachung auf Seiten der beteiligten Behörden. Vielmehr bedarf es einer genauen Prüfung, ob die zuvor genannten Kriterien erfüllt sind. Zudem ist darauf zu achten, dass lediglich solche Behörden für einen Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden, die technisch hierzu in der Lage sind. Zudem sind die entsprechenden Bediensteten zuvor hinsichtlich Ihrer Befugnisse zu belehren, da eine vorherige Überprüfung der Zulässigkeit einer Auskunft aus dem Register im automatisierten Verfahren grundsätzlich nicht mehr zentral erfolgt.

Zwar sieht das AZRG bzw. die hierzu erlassene Durchführungsverordnung ausdifferenzierte Lösungsfristen vor, jedoch sollten diese vor dem Hintergrund des nunmehr erweiterten Datenkranzes nochmals überprüft werden. Hierbei sollte insbesondere die praktische Umsetzung des § 36 Absatz 2 Satz 2 AZRG vor dem Hintergrund der Neuregelungen nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Demnach hat die Registerbehörde eine Löschung der Daten vorzunehmen, wenn sie aufgrund einer entsprechenden Mitteilung der ursprünglich die Daten übermittelnden Stelle davon ausgehen kann, dass auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen. Diese Prüfbitte hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht.

Als grundsätzlich problematisch erachte ich darüber hinaus die Kooperation zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA). So existiert mit dem Arbeitsstab Integriertes Flüchtlingsmanagement ein Gremium, welches scheinbar nicht nur dem reinen Informationsaustausch zwischen diesen beiden Behörden dient, sondern sich z.B. auch mit der technischen Weiterentwicklung des AZR beschäftigt. Grundsätzlich ist der Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen Behörden nicht zu beanstanden, soweit hierbei die strikte Trennung der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben beachtet wird. Diese scharfe Trennlinie scheint derzeit zwischen dem BAMF, als der für das Asylverfahren zuständigen Behörde, und der BA, als der u.a. für die Arbeitsvermittlung zuständigen Behörde, zu verschwimmen. Es muss insbesondere sichergestellt sein,



dass im Rahmen der Zusammenarbeit kein unzulässiger Austausch von Daten stattfindet. Diese Gefahr sehe ich jedoch gerade im Rahmen der gemeinsamen Arbeit zur Weiterentwicklung eines technischen Systems wie dem AZR als gegeben. Zudem sehe ich auch die Gefahr eines unzulässigen Datenaustauschs im Rahmen von gemeinsamen Forschungsvorhaben, gerade zwischen dem BAMF und der BA. So soll nach der vorgesehenen Neuregelung im § 24a AZRG auch die Weitergabe nicht anonymisierter Daten zum Zweck gemeinsamer Forschungsvorhaben über Migrationsfragen ermöglicht werden. Zwar bedarf es hierzu der vorherigen Einwilligung der Betroffenen, jedoch muss letztlich auch hier eine strikte Datentrennung zwischen den Aufgaben sichergestellt sein. Ich werde dies im Rahmen meiner Kontrollen einer kritischen Prüfung unterziehen.

Mit der Aufnahme des neuen § 73 Abs. 1a Aufenthaltsgesetz wird die Möglichkeit zur Datenübermittlung an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt sowie das Zollkriminalamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach dem Asylgesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken geschaffen. Zudem soll auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen des Bundesverwaltungsamts ermöglicht werden. Selbst wenn man für den beabsichtigten Zweck eines unverzüglichen Sicherheitsabgleichs diese Datenübermittlung für erforderlich hält, muss dann aber insbesondere vor dem Hintergrund des weiten Empfängerkreises der Daten und des weit gefassten Begriffs der „sonstigen Sicherheitsbedenken“ eine restriktive Bestimmung des Anwendungsbereichs durch die zu erlassende Verwaltungsvorschrift erfolgen. Anderenfalls würde durch die Hintertür die eingeschränkte Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren nach § 22 Abs. 1 Nr. 9 AZRG zumindest partiell ausgehebelt.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine wissenschaftliche Evaluierung des Gesetzes vor. Dies begrüße ich ausdrücklich, da auf diese Weise eine unabhängige Überprüfung der Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen durch externen Sachverstand erfolgen wird und somit ggf. nachträglich Korrekturen möglich werden.

Ich werde das Verfahren zum Ausbau des Ausländerzentralregisters kritisch begleiten und gehe dabei davon aus, dass ich auch weiterhin von Seiten der handelnden Stellen aktiv informiert und eingebunden werde. Selbstverständlich werde ich nach Abschluss der Weiterentwicklung durch meine Kontrollen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen auch im Regelbetrieb überwachen.

Mit der beabsichtigten Begleitung im Stadium der Weiterentwicklung sowie insbesondere aufgrund der Ausweitung der Speicherungs- und Übermittlungsbefugnisse sowie dem starken Anstieg der Fallzahlen steigt auch in nicht unerheblichem Umfang



SEITE 6 VON 6

der personelle Aufwand in meinem Haus. Zudem ist durch die Ausweitung der zugriffsberechtigten Stellen in den Ländern auch mit einem erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand mit den Datenschutzbehörden der Länder zu rechnen. Dieser Aufwand wird mit der derzeitigen Personalausstattung nicht zu bewältigen sein. Somit wird auch in diesem Bereich eine weitere Personalaufstockung im Haushalt der BfDI unerlässlich.

Neben diesen Ausführungen und meiner Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung stehe ich gerne auch darüber hinaus für Auskünfte zu diesem Gesetzentwurf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Voßhoff

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Engelhard Mazanke
Leiter der Ausländerbehörde
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 8. 1. 2016 / 3348
Vors. mit B. um
Kenntnisnahme/Rücksprache
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben
an Abg. EE, OBl. Sekr.

an _____

3. Wv _____

4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI) _____

AD

Key 8/1

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer 685
Etage 6
Telefon (030) 90269 - 4003
Fax (030) 90269 - 4099
Vermittlung (030) 90269 - 4002
Intern (9269)- 4003

E-Mail:
Engelhard.mazanke@labo.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo>
Datum 08.01.2016

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken – BT-Drs. 18/7043

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einladung mich zu o.g. Gesetzentwurf als Sachverständiger äußern zu dürfen, habe ich mich gefreut. Wie erbeten nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzesentwurf werden ausweislich der Begründung zwei wesentliche Ziele verfolgt. Zum einen sollen die Asylverfahren und damit auch die nach dem Verfahren ansetzende Integration bzw. die Ausreise abgelehnter Personen kurzfristig beschleunigt werden. Zum anderen soll Missbrauch stärker verhindert werden.

Beide Ziele sind angesichts der aktuellen Zugangszahlen und der der dadurch verursachten Probleme der zuständigen Behörden notwendig und richtig. Aus meiner Sicht sind aber nicht alle Vorschriften geeignet, zur Realisierung dieser Ziele beizutragen. Einzelne Vorschriften könnten zumindest in den nächsten Monaten sogar zu weniger Verwaltungseffizienz und damit weniger Verfahrensgerechtigkeit führen.

Im Einzelnen möchte ich mich auf die Punkte konzentrieren, die unmittelbar ausländerbehördliches Handeln berühren.

1. Zu Art. 1 Nr. 2 sowie Art. 6 Nr. 2 (**Identitätssicherung von Kindern**): Anders als es die Gesetzesbegründung ausführt, sehe ich keine Notwendigkeit für das Anfertigen von Lichtbildern bei Kindern. Dies auch deshalb, weil in Zweifelsfällen jetzt und zukünftig über § 49 Abs. 3 -6 AufenthG auch weiterhin erkennungsdienstliche Maßnahmen möglich sind. Insofern empfehle ich Art. 1 Nr. 2 sowie Art. 6 Nr. 2 ersatzlos zu streichen.

Verkehrsverbindung
Dienstgebäude:
Berlin-Mitte



Westhafen
Amrumer Str.
b

147, 221

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag 07.00-14.00 Uhr
Donnerstag 10.00-18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102



Sollte dem nicht gefolgt werden, müsste konsequenterweise auch § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG angepasst werden.

2. Zu Art. 1 Nr. 4 (**Ankunftsnachweis**): Hier wird mit § 63 a AsylG eine Vorschrift geändert, die noch keine 3 Monate in Kraft ist. Anstelle der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender soll nunmehr ein Ankunftsnachweis treten.

Anders als es der Wortlaut des § 63 a Abs. 1 S. 1 n.F. suggeriert, soll dieses Dokument aber nicht unverzüglich nach Stellen eines Asylgesuchs ausgestellt werden. Vielmehr erfolgt die Ausstellung gem. § 63 a Abs. 3 S. 1 erst nach der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung durch Zuweisungsentscheidung gem. § 46 AsylG und der Anreise der Betroffenen dorthin.

Dies hat unweigerlich zur Folge, dass gegebenenfalls die gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 zuständige Behörde in jedem Fall aber die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Gewährleistung der Ankunft dort eine irgendwie geartete neue Bescheinigung ausstellen müssen. Da der Gesetzgeber hier - soweit ich sehe - keine Vorgaben macht, wird wohl die bisherige Praxis zur Ausstellung einer nicht fälschungssicheren nur mehr oder weniger einheitlichen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender fortgesetzt werden. Damit wird dann der Betroffene zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Dies erfordert nicht nur mehr Verwaltungsaufwand und bringt damit mangels hinreichender Kapazitäten weitere Verfahrensverzögerungen, sondern birgt trotz frühzeitiger erkennungsdienstlicher Behandlung Missbrauchsgefahr, da solche Bescheinigungen zur Täuschung im Rechtsverkehr verfälscht werden können. Die Ausstellung des Nachweises vor der Zuweisungsentscheidung gem. § 46 AsylG scheint mir daher zwingend geboten und wird empfohlen. Der Zweck der Einführung des Ankunftsnachweises, den Ausländer anzuhalten, zeitnah der Verteilentscheidung zu folgen, würde dadurch nicht verfehlt, da die endgültig zuständige Aufnahmeeinrichtung auf dem Nachweis aufgedruckt sein wird.

Problematisch ist aus ausländerbehördlicher Sicht zudem, dass § 63 a Abs. 2 S. 2 unverändert bleibt. Danach kommt die Verlängerung des Nachweises wie bei der jetzigen Bescheinigung nur ausnahmsweise und längstens für einen Monat in Betracht, wenn sich der Termin für die (förmliche) Asylantragstellung verzögert. Schon jetzt ist absehbar, dass diese Vorschrift im Wesentlichen mangels hinreichender Verwaltungskapazitäten bei den zuständigen Behörden nicht oder nur schwer umsetzbar sein wird. Solange die Außenstellen des Bundesamtes teilweise erst in 10 Monaten Termine zur persönlichen Vorsprache anbieten können, müssten die Betroffenen ohne Notwendigkeit mehrmals zur Verlängerung des Nachweises vorsprechen. Soweit der Vordruck für den Ankunftsnachweis wie derzeit angedacht keine Felder zur mehrfachen Verlängerung vorsieht, müsste zudem regelmäßig und mehrfach ein neuer Ankunftsnachweis ausgestellt werden. Dies hätte unweigerlich erhebliche Verfahrensverzögerungen zur Folge.

Dieser Aufwand wäre auch deshalb nicht gerechtfertigt, als der Ankunftsnachweis mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung gem. § 63 a Abs. 4 seine Gültigkeit verliert. Verkürzt gesagt, hätte die Gesetzesänderung zur Folge, dass ein Asylsuchender im jetzigen Verfahren bis zur Entscheidung über sein Asylbegehren drei verschiedene Bescheinigungen unterschiedlichen Namens und unterschiedlichen Inhalts bekäme, die auf Grund der vorgegebenen Gültigkeitsdauern auch noch mehrfach und jeweils nach persönlicher Vorsprache verlängert wurden. Hier könnte durch eine längere Gültigkeitsdauer auch über die förmliche Asylantragstellung hinaus, die Verwaltung spürbar entlastet werden.

Dass hier ausweislich des besonderen Teils der Gesetzesbegründung an die Gültigkeitsdauer von vorläufigen Personalausweisen angeknüpft wird, scheint mir angesichts der Zugangszahlen von Asylsuchenden verfehlt zu sein.

Im Übrigen sollte aus Gründen der Gesetzesklarheit § 63 a Abs. 6 n.F. ersatzlos gestrichen werden. Dessen Regelungsgehalt findet sich bereits in § 63 a Abs. 4 S. 1.

Gleichfalls nicht nachvollziehbar ist mir, warum ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. S. 42 unter B. zu Art. 1, Nr. 4 a)) künftig alle Asylsuchenden, d.h. auch mit ihren Familien einreisende Säuglinge einen eigenen Ankunftsnachweis mit den umfänglichen Angaben und einem Lichtbild erhalten sollen, und zudem auch auf dem Ankunftsnachweis der Personensorgeberechtigten geführt werden sollen. Dies führt zu erheblichen Aufwänden, für die ich nach meiner praktischen Erfahrung keinerlei Notwendigkeit sehe. Dies auch deshalb, weil

- mit der Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 in der Praxis alle Minderjährigen in Begleitung von Sorgeberechtigten keine eigenen Bescheinigungen erhalten (Personalien von bis zu 6 Minderjährigen werden eingetragen), woran sich auch nichts ändern soll, und

- ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. S. 43 unter B. zu Art. 1, Nr. 4 a letzter Satz) gerade „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (gemeint sind wohl unbegleitete Minderjährige gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII) keinen entsprechenden Ausweis erhalten sollen, obwohl gerade hier häufig missbräuchliche Angaben gemacht werden.

Unklar ist zudem, warum in § 63 a Abs. 3 S. 1 die Veränderung der Anschrift erwähnt wird, wo doch § 63 a Abs. 1 S. 2 diese Angabe gar nicht vorsieht. Diese Unklarheit sollte allerdings nicht dazu führen, den Katalog des § 63 a Abs. 1 S. 2 zu erweitern. Aus meiner Sicht ist nämlich keine überzeugende Begründung ersichtlich, warum dieses Datum aufgeführt werden sollte. Zudem wechselt die Anschrift im Laufe des Prozesses mehrfach. Die jeweilige Änderung dieses Datums würde auf dem Dokument zu erheblichen Mehraufwänden führen. Auch ist aus meiner Sicht der Eintrag von Augenfarbe und Größe nicht erforderlich. Hier wird die ersatzlose Streichung des § 63 a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 empfohlen.

Insgesamt wird empfohlen, Art. 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern (Ergänzungen rot und kursiv):

„a) Die Nr. 8 des § 63 a Abs. 1 S. 2 sowie der letzte Satz des § 63 a Abs. 1 n.F. sind ersatzlos zu streichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „*sechs Monate*“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „*ausnahmsweise um jeweils längstens einen Monat*“ durch die Wörter „*mindestens bis zu dem gemäß § 23 Absatz 1 genannten Termin*“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Ausstellung und Verlängerung *des Ankunftsnachweises* sind die *Aufnahmeeinrichtungen* und das Bundesamt. Für die Verlängerung ist auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat.“

Sollte dem gefolgt werden, könnte Artikel 1 Nr. 4 eine Nr. 3 a folgenden Inhalts vorangestellt werden:

„3a): § 63 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Arbeitstagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines *gültigen Ankunftsnachweises* oder Aufenthaltstitels ist.“

Zudem kann wie oben ausgeführt § 63 a Abs. 6 entfallen. Art. 1 Nr. 4 d) des Gesetzesentwurfs wäre entsprechend anzupassen.

Folgt man diesen Änderungsvorschlägen wäre der besondere Teil der Gesetzesbegrün-

dung entsprechend anzupassen. Insbesondere sollte deutlich werden, dass keine Notwendigkeit besteht, begleiteten Kindern und Jugendlichen, d.h. Personen, die nicht unter § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII fallen, einen Ankunftsnachweis auszustellen.

3. Zu Art. 2 Nr. 4: Auffällig ist bei den einzufügenden Absätzen, dass hier Daten aufgeführt werden, für deren Speicherung aus meiner Sicht keine überzeugende Begründung ersichtlich ist oder diese Daten auch bei anderen Speicheranlässen sinnvoll wäre.

In die erste Kategorie fällt etwa § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder § 3 Abs. 2 Nr. 3 n.F. So ist die Speicherung von Augenfarbe und Größe bei Speicherung von Fingerabdruckdaten und Lichtbild nicht erforderlich. Die Daten zur Anschrift im Bundesgebiet dürften zum Zeitpunkt des Grenzübertritts, des Asylgesuchs und des Asylantrags entweder noch nicht feststehen oder nur von kurzer Dauer sein. Hier wird die ersatzlose Streichung empfohlen.

In die zweite Kategorie gehört dagegen aus meiner Sicht § 3 Abs. 2 Nr. 8 sowie § 3 Abs. 3 insgesamt. Es wäre allgemein eine Erleichterung der ausländerbehördlichen Tätigkeit insbesondere zur Förderung der Integration über diese Daten auch etwa in den Fällen des Aufenthalts zum Zwecke des Familiennachzugs oder bei Resettlement- Flüchtlingen gem. § 23 Abs. 4 AufenthG zu verfügen. Entsprechend wird vorgeschlagen § 3 Abs. 2 Nr. 8 als § 3 Abs. 3 Nr. 4 zu übernehmen und § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1, 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 können darüber hinaus freiwillig gemachte Angaben zusätzlich gespeichert werden.“

Folgt man diesen Änderungsvorschlägen wäre Art. 2 Nr. 5 b, 10 und 11 (Änderung des § 6 Abs. 2, § 18 a und b AZRG), des Art. 4 (AZRG-DV) und der besondere Teil der Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen.

4. Zu Art. 6 Nr. 3: Die Erweiterung der Zuständigkeit der Polizeien der Länder für ererkennungsdienstliche Maßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.

Abschließend wird - so noch nicht geschehen - angeregt, folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. Im letzten Absatz des Abschnitts „A. Problem und Ziel“ ist das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ durch „Aufenthaltstitel“ zu ersetzen (zur Terminologie vgl. § 4 AufenthG).
2. In Artikel 2 sind bei der Aufzählung generell die Nummerierungen zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen
Engelhard Mazanke



Gutachtliche Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

Bundesrats-Drucksache 608/15

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 35. Sitzung am 16. Dezember 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) (BR-Drs. 608/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

Managementregel 7 (Öffentliche Haushalte generationengerecht aufstellen)

Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch die Erweiterung des Ausländerzentralregisters, Asylbewerber und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, schnell registrieren und die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung übermitteln zu können. Dadurch sollen die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen. Zudem soll eine gerechte Verteilung auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel erreicht werden, um negative Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich zu verhindern. Im Übrigen soll frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden können, ob und ggfls. welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen.“

Der Gesetzentwurf berührt damit die Managementregeln Nummer 7 und Nummer 9 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die vorsehen, Öffentliche Haushalte generationengerecht aufzustellen (Nummer 7) sowie Armut und sozialer Ausgrenzung so weit wie möglich vorzubeugen, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken (Nummer 9). Indem die Asylverfahren beschleunigt und die Asylbewerber innerhalb kürzester Zeit Rechtssicherheit über ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland haben, entsteht schnell eine Planbarkeit und Verlässlichkeit ihres eigenen



sozialen Status, der es ihnen erlaubt, sich sozialadäquat innerhalb der Gesellschaft zu bewegen und einzubringen. Sie können so auf einer gesicherten rechtlichen Basis am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben, was ausweislich der Managementregel Nummer 9 dazu geeignet ist, den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Innerhalb des Indikatorenbereiches II. Lebensqualität kommt möglicherweise der Nachhaltigkeitsbereich Nummer 15 „Straftaten“ in Frage, da mittelbar ergründet werden soll, ob sich die Einreisenden mit kriminellen Absichten in Deutschland aufhalten. Innerhalb des Indikatorenbereiches III. Sozialer Zusammenhalt, kommt möglicherweise der Nachhaltigkeitsbereich Nummer 19 „Integration“ mit seinem Nachhaltigkeitspostulat „Integrieren statt ausgrenzen“ in Frage. Bei näherer Prüfung der Schlüsselindikatoren ist allerdings festzustellen, dass der Gesetzentwurf keiner dieser Indikatorenziele verfolgt und damit auf Indikatorenebene keine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Der Gesetzentwurf steht somit im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist jedoch nicht gegeben.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist umfassend und plausibel.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 16. Dezember 2015

Dr. Lars Castellucci, MdB
Berichterstatter

Dr. Valerie Wilms, MdB
Berichterstatterin